

Regierungsvorlage

**Gesetz  
zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle**

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 69/1997, Nr. 3/1998, Nr. 49/1998, Nr. 62/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 20/2004, Nr. 23/2008, Nr. 4/2012, Nr. 94/2012, Nr. 44/2013, Nr. 79/2016, Nr. 78/2017 und Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Gemeinden haben die direkte Demokratie in Form von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Auch andere Formen der partizipativen Demokratie sollen gefördert werden.“

2. Im § 6 Abs. 1 wird das Wort „Bürger“ durch das Wort „Stimmberechtigten“ ersetzt.

3. Der § 10 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Das Recht zur Führung des Gemeindewappens kann juristischen oder physischen Personen mit Bescheid verliehen werden, wenn durch deren Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden, sie zu der Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner in enger Beziehung stehen und ein missbräuchlicher Gebrauch offenkundig nicht zu befürchten ist. Anlässlich der Verleihung kann festgelegt werden, dass das Gemeindewappen nur in bestimmtem Umfang geführt werden darf. Das Recht zur Führung des Gemeindewappens ist nicht übertragbar. Es erlischt bei einer juristischen Person, wenn sie zu bestehen aufhört, bei einer physischen Person mit dem Tod. Das Recht zur Führung des Gemeindewappens ist mit Bescheid zu widerrufen, wenn

- a) die Voraussetzungen, unter denen es verliehen wurde, weggefallen sind,
- b) nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht gegeben waren oder
- c) die Führung abweichend von der erteilten Berechtigung erfolgt.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens einschließlich von Nachbildungen ist unzulässig, soweit sie geeignet ist, eine besondere Berechtigung oder die Betrauung mit einer öffentlichen Aufgabe vorzutäuschen, das Wappen herabzuwürdigen oder das Ansehen der Gemeinde zu beeinträchtigen.“

4. Im § 12 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Das Recht zur Führung der Fahne kann juristischen oder physischen Personen mit Bescheid verliehen werden. § 10 Abs. 3 gilt sinngemäß. Hinsichtlich der Verwendung der Fahne gilt § 10 Abs. 4 sinngemäß.“

5. Im nunmehrigen § 12 Abs. 1 wird nach dem Wort „führen“ ein Punkt gesetzt und die Wortfolge „und deren Aussehen“ durch die Wortfolge „Sie hat das Aussehen der Fahne“ ersetzt.

6. Im § 17 Abs. 2 wird nach dem Wort „Weisungen“ das Wort „und“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Soweit sie Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besorgt, zu deren Regelung das Land zuständig ist, besteht kein Instanzenzug.“

7. Im § 26 Abs. 1 wird in der lit. c am Ende der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und in der lit. d am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt; die lit. e entfällt.

8. In der Überschrift des § 27 entfällt die Wortfolge „und Gemeindearchiv“.

9. Der § 27 Abs. 4 entfällt.

10. Im § 28 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „im Falle der Befangenheit“ durch die Wortfolge „in folgenden Angelegenheiten“ und am Ende der Punkt durch den Ausdruck „und – soweit eine solche vorgesehen ist – ihre Vertretung zu veranlassen.“ ersetzt; der letzte Satz entfällt.

11. Im § 28 werden nach dem Abs. 3 folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht, soweit verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen zur Anwendung gelangen. Überdies gelten sie nicht für Wahlen sowie im Falle der Abberufung des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters, der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse. Weiters gelten sie nicht für die Erlassung von Anordnungen, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten, ausgenommen bei Erlassung von Verordnungen nach dem Raumplanungsgesetz, sofern dieser keine Planaufgabe zur allgemeinen Einsicht bzw. keine Veröffentlichung des Verordnungsentwurfes auf der Homepage der Gemeinde im Internet vorangegangen ist.

(5) Liegt eine Befangenheit in einer Angelegenheit vor, die in einem Kollegialorgan in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird, so hat die befangene Person, soweit sie nicht ausdrücklich zur Auskunftserteilung zugezogen wird, für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.“

12. Der bisherige § 28 Abs. 5 entfällt und der bisherige Abs. 4 wird als Abs. 6 bezeichnet.

13. In der Überschrift des § 31 wird nach dem Wort „Bürgermeisters,“ die Wortfolge „des Vizebürgermeisters,“ eingefügt.

14. Im § 31 Abs. 1 wird nach dem Wort „sowie“ die Wortfolge „den Vizebürgermeister und“ eingefügt.

15. Im § 31 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bürgermeisters“ die Wortfolge „bzw. des Vizebürgermeisters“ eingefügt und nach der Wortfolge „Abstimmung über den Antrag“ die Wortfolge „auf Abberufung des Bürgermeisters“ eingefügt.

16. In der Überschrift des § 32 wird nach dem Wort „Verordnungen“ ein Beistrich und das Wort „Verordnungssammlung“ eingefügt.

17. Im § 32 Abs. 3 wird das Wort „kundzumachen“ durch die Wortfolge „zu veröffentlichen“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

18. Im § 32 Abs. 4 wird das Wort „Kundmachung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und der Aufnahme einer Verordnung in die Homepage einer Gemeinde“.

19. Im § 32 Abs. 5 wird die Wortfolge „Jede Gemeinde“ durch die Wortfolge „Der Bürgermeister“ ersetzt, vor dem Wort „Verordnungssammlung“ die Wortfolge „allgemein zugängliche“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „, die im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist“; es werden folgende Sätze angefügt:

„Dies hat dadurch zu erfolgen, dass jede Verordnung in einer konsolidierten Fassung auf der Homepage der Gemeinde im Internet für die Allgemeinheit abrufbar ist. Von der Verpflichtung zur Abrufbarkeit im Internet ausgenommen sind:

- a) zeitlich auf höchstens sechs Monate befristete Verordnungen,
- b) Verordnungen, die durch Verkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen sind,
- c) Flächenwidmungspläne und
- d) Teile von Verordnungen, soweit es sich um planliche Darstellungen handelt.

Soweit eine Ausnahme nach lit. a bis d beansprucht wird, muss die Möglichkeit zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt bestehen.“

20. Im § 36 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „Wochen nach diesem Wahltag stattfinden kann“ das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt und die Wortfolge „einer Anfechtung des Wahlergebnisses ist, sofern nicht Neuwahlen durchzuführen sind,“ durch die Wortfolge „eines Einspruches gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses ist“ ersetzt.

21. Im § 38 Abs. 2 wird die Wortfolge „dieser Ausschüsse als Zuhörer“ durch die Wortfolge „dieses Ausschusses“ ersetzt, der Punkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„sie können daran mit beratender Stimme teilnehmen.“

22. Im § 38 Abs. 4 wird nach dem Wort „Sitzungen“ die Wortfolge „der Gemeindevertretung mündliche oder schriftliche“ eingefügt, die Wortfolge „unter einem eigenen Tagesordnungspunkt“ durch die Wortfolge „der Gemeindevertretung, jedenfalls aber innerhalb von drei Monaten“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Erfolgt die Beantwortung im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung, hat dies unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu geschehen; ansonsten hat die Beantwortung schriftlich zu ergehen.“

23. Im § 39 Abs. 3 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Verzichtserklärung ist persönlich dem Bürgermeister zu übergeben. Sie ist ab Übergabe unwiderruflich und wird, sofern in ihr nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist, mit der Übergabe wirksam.“

24. Im § 40 Abs. 3 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt und der Ausdruck „Sonn-,“ durch das Wort „Sonntage“ ersetzt.

25. Im § 41 Abs. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und die Wortfolge „eine Woche“ durch die Wortfolge „sieben Tage“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt:

„Sonntage oder Feiertage sind in die Frist nicht einzurechnen.“

26. Der § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bedarf es zu einem Beschluss der Gemeindevertretung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.“

27. Im § 44 Abs. 3 wird der zweite Satz durch den Satz „Lässt sich auf diese Weise das Ergebnis nicht zweifelsfrei feststellen, so ist der Vorsitzende befugt, eine namentliche Abstimmung anzuordnen.“ ersetzt, nach der Wortfolge „Eine namentliche Abstimmung ist auch dann durchzuführen, wenn“ die Wortfolge „es gesetzlich festgelegt ist, wenn es die Gemeindevertretung beschließt oder wenn“ eingefügt und der letzte Satz lautet:

„Bei Wahlen ist eine namentliche Abstimmung nicht zulässig.“

28. Im § 44 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 3 ist geheim abzustimmen, wenn es gesetzlich festgelegt ist oder wenn es die Gemeindevertretung beschließt. Bei Entscheidungen oder Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten, ausgenommen bei Wahlen, ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Eine geheime Abstimmung ist mit Stimmzetteln vorzunehmen.“

29. Im § 44 wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 bezeichnet.

30. Im § 46 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „§ 90“ ein Beistrich und die Wortfolge „der Berichte des Landes-Rechnungshofes“ eingefügt sowie das Wort „Rechnungshofberichtes“ durch das Wort „Rechnungshofes“ ersetzt.

31. Der § 46 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Die Gemeindevertretung kann außerdem die Vertraulichkeit der Beschlussfassung beschließen, wenn Gründe der Amtsverschwiegenheit (§ 29 Abs. 1) vorliegen.“

32. Im § 47 Abs. 1 lit. f wird vor der Wortfolge „alle in der Sitzung“ die Wortfolge „den wesentlichen Inhalt des Verlaufes der Beratungen, insbesondere“ eingefügt.

33. Im § 47 Abs. 4 wird die Wortfolge „mindestens eine Woche vor“ durch die Wortfolge „spätestens ab der Einberufung“ ersetzt.

34. Dem § 47 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bürgermeister hat die Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeindevertretungssitzungen zudem auf der Homepage der Gemeinde im Internet für die Dauer von mindestens drei Monaten zu veröffentlichen.“

35. Im § 47 Abs. 8 entfällt der Ausdruck „3 und“.

36. Im § 50 Abs. 1 lit. a entfällt die Z. 4.

37. Im § 50 Abs. 1 lit. a werden die bisherigen Z. 5 bis 16 als Z. 4 bis 15 bezeichnet.

38. Im nunmehrigen § 50 Abs. 1 lit. a Z. 4 wird das Wort „Bewilligung“ durch die Wortfolge „Verleihung und Widerruf des Rechtes“ ersetzt und entfallen die Wortfolge „oder Verwendung“ sowie die Wortfolge „sowie Untersagung der Verwendung des Gemeindewappens“.

39. Im nunmehrigen § 50 Abs. 1 lit. a Z. 5 wird nach dem Wort „Führung“ die Wortfolge „sowie Festsetzen des Aussehens“ eingefügt.

40. Im nunmehrigen § 50 Abs. 1 lit. a Z. 10 wird der Klammerausdruck „(§§ 93 bis 97a)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 93 bis 97)“ ersetzt.

41. Im nunmehrigen § 50 Abs. 1 lit. a Z. 12 wird nach dem Wort „Wirkungsbereiches“ ein Beistrich und die Wortfolge „zu deren Regelung der Bund zuständig ist“ eingefügt.

42. Im § 50 Abs. 1 lit. b Z. 16 wird jeweils die Zahl „4.000“ durch die Zahl „6.000“ ersetzt.

43. Im § 51 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 56 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 56 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

44. Im § 51 Abs. 5 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „und Obmann-Stellvertreter“; nach dem zweiten Satz wird folgender dritter Satz eingefügt:

„Bei der Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters sind die Bestimmungen des § 61 Abs. 3 bis 6 sinngemäß anzuwenden.“

45. Im § 51 Abs. 8 werden die letzten drei Sätze als Abs. 9 bezeichnet.

46. Im nunmehrigen § 51 Abs. 9 entfällt die Wortfolge „und außerdem vertraulich. Die Vertraulichkeit kann durch Beschluss des Ausschusses aufgehoben werden“; nach dem ersten Satz wird der Satz „Der Ausschuss kann die Vertraulichkeit der Beratung bzw. der Beschlussfassung beschließen; dabei ist insbesondere auf die Gründe der Amtsverschwiegenheit (§ 29 Abs. 1) Bedacht zu nehmen.“ und nach der Zahl „38“ der Ausdruck „Abs. 1 bis 3“ eingefügt sowie folgender letzter Satz angefügt:

„Abweichend von § 47 Abs. 1 lit. f erster Satz hat die Verhandlungsschrift nur alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten.“

47. Im § 52 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde“ die Wortfolge „sowie der wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist (§ 71 Abs. 2),“ eingefügt.

48. Im § 52 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses einen Minderheitenbericht abgeben wollen, so haben sie das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Beschlussfassung des Berichtes einen solchen schriftlich zu erstatten, der dem Bericht des Prüfungsausschusses anzufügen ist.“

49. Der § 53 entfällt.

50. Dem § 55 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Beschluss der Gemeindevertretung gilt § 44 mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend ist.“

51. Im § 56 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Es bedarf hierzu der unbedingten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.“

52. Im § 58 Abs. 2 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Verzichtserklärung ist persönlich dem Bürgermeister zu übergeben. Sie ist ab Übergabe unwiderruflich und wird, sofern in ihr nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist, mit der Übergabe wirksam.“

53. Im § 59 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Gemeindevorstand kann außerdem die Vertraulichkeit der Beschlussfassung beschließen, wenn Gründe der Amtsverschwiegenheit (§ 29 Abs. 1) vorliegen.“

54. Der § 59 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Im Übrigen gelten für den Gemeindevorstand die Bestimmungen der §§ 38 Abs. 1 bis 3, 40 bis 45 und 47 bis 49 sinngemäß. Abweichend von § 47 Abs. 1 lit. f erster Satz hat die Verhandlungsschrift nur alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Sofern die Vertraulichkeit der Beschlussfassung zu einem Tagesordnungspunkt beschlossen wurde, ist lediglich der Tagesordnungspunkt mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit der Beschlussfassung, nicht aber der Beschluss in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Die Einsicht in die Verhandlungsschrift steht jedem Gemeindevertreter offen. Allen Parteifraktionen ist auf ihr Verlangen eine Kopie der Verhandlungsschrift zu übermitteln.

(4) Über die Beschlüsse, deren Vertraulichkeit beschlossen wurde, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen. In diese Verhandlungsschrift können die Gemeindevertreter nur Einsicht nehmen, wenn dies von der Gemeindevertretung ausdrücklich verlangt wird (§ 29 Abs. 1 letzter Satz).“

55. Im § 61 Abs. 3 und 4 wird jeweils nach dem Wort „Mehrheit“ die Wortfolge „der gültig abgegebenen Stimmen“ eingefügt.

56. Im § 61 Abs. 5 und 6 wird jeweils das Wort „Wahlpunkte“ durch das Wort „Vorzugsstimmen“ und jeweils der Ausdruck „Bei gleicher Wahlpunktezahl (Stimmzahl)“ durch den Ausdruck „Ist die Zahl der Vorzugsstimmen (Stimmen) gleich,“ ersetzt.

57. Im § 62 Abs. 1 wird nach dem Wort „Bürgermeisters“ die Wortfolge „durch Stimmzettel“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Es bedarf hierzu der unbedingten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.“

58. Im § 63 Abs. 2 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Verzichtserklärung ist persönlich dem Bürgermeister, wenn es sich um den Bürgermeister handelt, dem Vizebürgermeister, zu übergeben. Sie ist ab Übergabe unwiderruflich und wird, sofern in ihr nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist, mit der Übergabe wirksam.“

59. Im § 66 Abs. 1 lit. e Z. 1 wird jeweils die Zahl „2.000“ durch die Zahl „6.000“ ersetzt und in der Z. 2 entfällt der zweite Teilsatz.

60. Im § 66 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „Der Bürgermeister kann“ die Wortfolge „mit Verordnung“ eingefügt.

61. Im § 67 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Der Bürgermeister kann“ die Wortfolge „mit Verordnung“ eingefügt.

62. Im § 67 Abs. 3 wird die Zahl „700“ durch die Zahl „5.000“ ersetzt.

63. Dem § 71 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Steht eine solche Unternehmung unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde, ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass der Gemeindevertretung jährlich ein Bericht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmung vorzulegen ist sowie dass die Unternehmung im Rahmen des § 52 geprüft werden kann.“

64. Dem § 73 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bürgermeister hat den beschlossenen Voranschlag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen auf der Homepage der Gemeinde im Internet für die Dauer von mindestens drei Monaten zu veröffentlichen; schützenswerte personenbezogene Daten sind ausgenommen.“

65. Im § 79 Abs. 3 wird die Wortfolge „von der Gemeindevertretung“ durch die Wortfolge „vom Gemeindevorstand“ ersetzt.

66. Der § 81 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Aufsicht des Landes über die Gemeinden im Sinne des Art. 119a B-VG ist nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes wahrzunehmen.“

67. Nach dem § 81 wird folgender § 82 eingefügt:

„§ 82

#### **Aufsichtsbeschwerden**

(1) Jede Person, die behauptet, dass Gemeindeorgane Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, kann bei der Aufsichtsbehörde eine schriftliche Aufsichtsbeschwerde einbringen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat diese Beschwerde zu behandeln, sofern es sich nicht um eine anonyme Beschwerde handelt oder mit der Beschwerde die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde offenbar mutwillig in Anspruch genommen wird.

(3) Über das Ergebnis der Behandlung der Aufsichtsbeschwerde sind der Beschwerdeführer und das betroffene Gemeindeorgan spätestens innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Aufsichtsbeschwerde zu informieren.

(4) § 81 Abs. 4 bleibt unberührt.“

68. Der bisherige § 82 wird als § 83 bezeichnet.

69. Im § 85 Abs. 2 wird die Wortfolge „Nach Ablauf“ durch die Wortfolge „Die Aufhebung eines Bescheides ist aus den Gründen des Abs. 1 lit. a nach Ablauf“ ersetzt, nach der Wortfolge „drei Jahren“ die Wortfolge „und aus den Gründen des Abs. 1 lit. d nach Ablauf von zehn Jahren“ eingefügt, die Wortfolge „Erlassung eines“ durch die Wortfolge „Rechtskraft des“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „ist dessen Aufhebung aus den Gründen des Abs. 1 lit. a“.

70. Im § 88 Abs. 1 wird die Zahl „700“ durch die Zahl „5.000“ ersetzt.

71. Im § 90 Abs. 3 und 4 wird jeweils nach der Wortfolge „allfälligen Stellungnahme“ die Wortfolge „und einer allenfalls dazu ergangenen Gegenäußerung der Aufsichtsbehörde“ eingefügt.

72. Im § 92 Abs. 3 wird die Zahl „82“ durch die Zahl „83“ ersetzt.

73. Der § 93 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vereinbarung hat die erforderlichen Regelungen zu enthalten über

- a) die Bildung des Gemeindeverbandes (beteiligte Gemeinden, Aufgaben, Name, Sitz),
- b) die Organisation des Gemeindeverbandes (Organe und deren Zuständigkeiten, Sitz- und Stimmrecht, Geschäftsführung, Wirtschaftsführung, Deckung des Aufwandes),
- c) den Beitritt und den Austritt von Gemeinden,
- d) die Haftung der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden untereinander für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes,
- e) die Auflösung des Gemeindeverbandes.“

74. Im § 93 Abs. 3 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei der Wahl des Verbandsobmannes und des Vorstandes sind die Bestimmungen des § 61 Abs. 3 bis 6 sinngemäß anzuwenden.“

75. Im § 93 Abs. 5 entfällt die lit. c; die bisherigen lit. d und e werden als lit. c und d bezeichnet.

76. Im § 93 Abs. 7 entfällt der Ausdruck „und c“.

77. Im § 93 wird nach dem Abs. 7 folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) Die Verbandsversammlung hat den Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden jährlich über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung des Gemeindeverbandes Bericht zu erstatten. Darüber hinaus haben die Mitglieder der Verbandsversammlung auf Verlangen der sie entsendenden Gemeindevertretung über jede Angelegenheit des Gemeindeverbandes Auskunft zu erteilen, soweit ihnen dies aufgrund ihrer Tätigkeit möglich ist.“

78. Im § 93 werden die bisherigen Abs. 8 bis 10 als Abs. 9 bis 11 bezeichnet.

79. Im nunmehrigen § 93 Abs. 9 wird die Wortfolge „zu bestimmenden“ durch das Wort „bestimmten“ ersetzt.

80. Im § 94 Abs. 6 wird der Ausdruck „und 9“ durch den Ausdruck „bis 10“ ersetzt.

81. Im § 96 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Auf Gemeindeverbände“ das Wort „sind“ eingefügt, die Wortfolge „die der Aufsicht“ durch die Wortfolge „soweit sie der Aufsicht“ ersetzt, entfällt vor der Wortfolge „die Bestimmungen des VI. Hauptstückes“ das Wort „sind“ und entfällt die Wortfolge „, die der Aufsicht des Landes unterliegen,“.

82. Im 2. Abschnitt des VII. Hauptstückes wird in der Überschrift vor dem Wort „öffentlich-rechtliche“ das Wort „sonstige“ eingefügt.

83. Die Überschrift des § 97 entfällt.

84. Im § 97 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vereinbaren“ durch die Wortfolge „untereinander Vereinbarungen über ihren jeweiligen Wirkungsbereich abschließen“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

85. Im § 97 Abs. 2 werden vor dem bisherigen ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Insbesondere können sie die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vereinbaren. Die Vereinbarung hat unter anderem Bestimmungen zu enthalten über den Sitz, die Bezeichnung und Geschäftsführung, das Verhältnis der Beteiligung am Aufwand sowie über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft.“

86. Im § 97 Abs. 3 wird die Wortfolge „Die Vereinbarung über eine Verwaltungsgemeinschaft ist“ durch die Wortfolge „Vereinbarungen nach Abs. 1 und 2 sind“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „an der Verwaltungsgemeinschaft“.

87. Im § 97 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „an der Verwaltungsgemeinschaft“.

88. Dem § 97 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Möglichkeit zum Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt.“

89. Der § 97a entfällt.

90. Der § 99 Abs. 1 lit. a entfällt; die bisherigen lit. b bis d werden als lit. a bis c bezeichnet; in der nunmehrigen lit. c wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

91. Der nunmehrige § 99 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) ohne oder entgegen einer Verleihung ein Gemeindewappen führt (§ 10 Abs. 3) oder ein Gemeindewappen in unzulässiger Weise verwendet (§ 10 Abs. 4);“

92. Im nunmehrigen § 99 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „herabwürdigt (§ 12)“ durch den Ausdruck „ohne oder entgegen einer Verleihung führt oder in unzulässiger Weise verwendet (§ 12 Abs. 2)“ ersetzt.

93. Dem § 99 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt und die bisherigen § 99 Abs. 1 lit. e und f dem nunmehrigen Abs. 2 als lit. a und b angefügt:

„(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro ist von der Bezirkshauptmannschaft zu bestrafen, wer“

94. Im nunmehrigen § 99 Abs. 2 lit. b wird der Ausdruck „§ 51 Abs. 8“ durch den Ausdruck „§ 51 Abs. 9“ ersetzt.

95. Im § 99 werden die bisherigen Abs. 2 bis 4 als Abs. 3 bis 5 bezeichnet.

96. Im nunmehrigen § 99 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 1 lit. e und f“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ ersetzt.

97. Im nunmehrigen § 99 Abs. 5 wird der Ausdruck „lit. d“ durch den Ausdruck „lit. c“ und der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.

98. Dem § 100 werden folgende Abs. 9 bis 13 angefügt:

„(9) Art. I des Gesetzes zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl. Nr. xx/2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(10) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, zu deren Regelung das Land zuständig ist, sind Berufungs- und Devolutionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2018, anhängig sind, von den bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Behörden nach den für sie bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.

(11) Soweit in einem Verfahren bisher eine Berufungskommission nach § 53 in der Fassung vor LGBl.Nr. xx/2018 zuständig war, bleibt diese Zuständigkeit bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode der Gemeindevertretung aufrecht. Für die Dauer von bei einer Berufungskommission anhängigen Verfahren bleibt auch § 53 in der Fassung vor LGBl.Nr. xx/2018 weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode der Gemeindevertretung. Verfahren, die bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode der Gemeindevertretung von der Berufungskommission nicht beendet wurden, sind von der Gemeindevertretung zu beenden.

(12) Ist in einer im Abs. 10 genannten Angelegenheit in einem Einparteienverfahren vor dem Ablauf des 31. Dezember 2018 ein Bescheid erlassen worden und ist die Frist zur Erhebung der Berufung mit Ablauf des 31. Dezember 2018 noch nicht abgelaufen, so kann innerhalb der Berufungsfrist die Berufung auch nach diesem Zeitpunkt noch erhoben werden; das Berufungsverfahren ist nach Maßgabe der Abs. 10 und 11 zu beenden. Dies gilt sinngemäß für eine in einer im Abs. 10 genannten Angelegenheit in einem Einparteienverfahren vor dem Ablauf des 31. Dezember 2018 erlassene Berufungsvorentscheidung, wenn die Frist zur Erhebung eines Vorlageantrages mit Ablauf des 31. Dezember 2018 noch nicht abgelaufen ist.

(13) Ist in einer im Abs. 10 genannten Angelegenheit in einem Mehrparteienverfahren vor dem Ablauf des 31. Dezember 2018 der Bescheid zumindest einer Partei gegenüber erlassen worden, so steht den übrigen Parteien auch dann das Recht der Berufung zu, wenn dieser ihnen gegenüber erst nach diesem Zeitpunkt erlassen wird. Für Parteien, für die in diesem Zeitpunkt die Frist zur Erhebung einer Berufung oder eines Vorlageantrages noch nicht abgelaufen ist, gilt Abs. 12 sinngemäß. Das Berufungsverfahren ist nach Maßgabe der Abs. 10 und 11 zu beenden.“

## **Artikel II**

Das Gemeindewahlgesetz, LGBl.Nr. 30/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 16/2004, Nr. 23/2008, Nr. 36/2009, Nr. 25/2011, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013, Nr. 21/2014, Nr. 7/2018 und Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Wahl nach Abs. 1 ist gleichzeitig mit den Wahlen in die Gemeindevertretung durchzuführen, soweit sich aus den §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 4 des Gemeindegesetzes oder aus den §§ 51, 72 und 73 nichts anderes ergibt.“

2. Im § 5 Abs. 3 lit. b entfallen die letzten beiden Sätze.

3. Nach dem § 5 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei gemeinsam stattfindenden Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters ist eine gemeinsame Wahlkarte für beide Wahlen auszustellen.“

4. Dem § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Über mündliche Anträge, denen nicht unmittelbar durch persönliche Übergabe der Wahlkarte entsprochen werden kann, ist ein Aktenvermerk aufzunehmen.“

5. Im § 5 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „ein amtlicher Stimmzettel und“, wird vor dem Wort „auszufolgen“ die Wortfolge „und je ein amtlicher Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Wahl des Bürgermeisters“, vor dem Wort „Stimmzettel“ die Wortfolge „bzw. die amtlichen“ eingefügt und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Finden nur die Wahlen in die Gemeindevertretung oder findet nur die Wahl des Bürgermeisters statt, so ist dem Wähler neben der Wahlkarte und einem Wahlkuvert nur der amtliche Stimmzettel für die betreffende Wahl auszufolgen.“



6. Dem § 5 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Für die Übergabe oder die Übersendung beantragter Wahlkarten gilt:

- a) Im Falle der persönlichen Übergabe einer Wahlkarte hat der Antragsteller oder die von ihm bevollmächtigte Person eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Ist der Antragsteller oder die von ihm bevollmächtigte Person hierzu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.
- b) Im Falle einer postalischen Übersendung ist der Zeitpunkt der Übergabe an die Post entsprechend zu vermerken.

(9) Der Bürgermeister hat nach Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist alle schriftlich gestellten Anträge, eine Zusammenstellung der auf elektronischem Weg eingelangten Anträge, die Aktenvermerke über mündliche Anträge nach Abs. 4 letzter Satz, die vorgelegten Vollmachten, die Übernahmebestätigungen und Aktenvermerke nach Abs. 8 lit. a sowie die Vermerke nach Abs. 8 lit. b der Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindegewahlbehörde hat die ihr übermittelten Unterlagen dem Wahlakt der Gemeinde anzuschließen.“

7. Im § 8 lit. b wird nach dem Wort „Stichtag“ die Wortfolge „der Wahl“ eingefügt.

8. Der § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) In die Gemeindevertretung ist jeder Landesbürger oder ausländische Unionsbürger wählbar, der am Stichtag der Wahl (§ 10 Abs. 1) in der betreffenden Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat und nicht aufgrund des Vorliegens der Gründe nach § 21 des Landtagswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist sowie spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

9. Im § 12 Abs. 1 wird der Ausdruck „Sonn-“ durch die Wortfolge „Samstagen, Sonntagen“ ersetzt.

10. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Festsetzung der für die Einsicht bestimmten Stunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einsicht zumindest an einem Tag auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird.“

11. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehrt, so hat der Gemeindegewahlleiter diese Person hievon unverzüglich unter Bekanntgabe der Gründe mit der Belehrung zu verständigen, dass sie innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Verständigung schriftlich oder mündlich Stellung nehmen kann.“

12. Im § 12 Abs. 4 entfällt der erste Satz und wird das Wort „den“ durch das Wort „einen“ ersetzt.

13. Im § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „ein amtlicher Wahlausweis“ durch die Wortfolge „eine amtliche Wahlinformation“ ersetzt, nach dem Wort „und“ das Wort „je“ und nach dem Wort „Stimmzettel“ die Wortfolge „für die Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Wahl des Bürgermeisters“ eingefügt sowie nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

„Finden nur die Wahlen in die Gemeindevertretung oder findet nur die Wahl des Bürgermeisters statt, so ist dem Wahlberechtigten neben der amtlichen Wahlinformation nur der amtliche Stimmzettel für die betreffende Wahl zur Verfügung zu stellen.“

14. Im § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Wahlausweis“ durch die Wortfolge „Die Wahlinformation“ ersetzt und entfällt der Ausdruck „bzw. Nachnamen“.

15. Im § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „sechs Wochen“ durch den Ausdruck „44 Tage“ ersetzt.

16. Im § 16 Abs. 2 wird die Wortfolge „fünf Wochen“ durch den Ausdruck „37 Tage“ ersetzt.

17. Im § 16 Abs. 3 lit. b entfällt die Wortfolge „weniger einen,“ sowie der Ausdruck „bzw. Nachnamen“ und wird die Wortfolge „das passive Wahlrecht besitzt“ durch die Wortfolge „nicht infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist“ ersetzt.

18. Im § 16 Abs. 4 entfällt der Ausdruck „bzw. Nachnamen“.

19. Im § 16 Abs. 8 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

20. Im § 18 Abs. 2 wird die Wortfolge „dort das passive Wahlrecht besitzt oder dass diesen Behörden ein Verlust des passiven Wahlrechtes nicht bekannt ist“ durch die Wortfolge „nicht infolge einer strafgerichtlichen Entscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (§ 9 Abs. 2)“ ersetzt.

21. Im § 19 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 18 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 18 Abs. 5“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

22. Im § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge „Drei Wochen“ durch die Wortfolge „Spätestens 23 Tage“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „weniger einen“.

23. Im § 21 Abs. 2 lit. b entfällt der Ausdruck „bzw. Nachnamen“.

24. Dem § 22 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gemeindegewahlbehörde hat fehlerhafte oder fehlende Angaben gemäß § 21 Abs. 2 lit. b, die die Identität eines Wahlwerbers nicht berühren, nach Anhörung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen.“

25. Im § 23 Abs. 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „27“ und im Abs. 2 die Zahl „26“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

26. Im § 24 Abs. 1 wird die Wortfolge „Drei Wochen“ durch die Wortfolge „Spätestens 23 Tage“ ersetzt.

27. Im § 28 Abs. 1 wird vor dem Wort „Stimmzettel“ der Ausdruck „bzw. seine“ eingefügt.

28. Im § 28 Abs. 3 wird nach dem Wort „Stimmzettels“ der Ausdruck „bzw. der Stimmzettel“ eingefügt.

29. Im § 28 Abs. 5 wird vor dem Wort „Stimmzettel“ der Ausdruck „bzw. die“ eingefügt.

30. Im § 32 Abs. 1 wird das Wort „bezeichnet“ durch das Wort „gibt“ und das Wort „Wohnung“ durch die Wortfolge „Wohnadresse an“ ersetzt; vor dem Wort „Stimmzettel“ wird der Ausdruck „bzw. die“ eingefügt, die Wortfolge „seinen Wahlausweis“ durch die Wortfolge „seine Wahlinformation“ ersetzt, entfällt die Wortfolge „, falls er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde nicht persönlich bekannt ist,“ und werden folgende Sätze angefügt:

„Besitzt der Wähler keine derartige Urkunde oder Bescheinigung, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist und kein Einspruch gemäß § 35 erhoben wird. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.“

31. Im § 32 Abs. 3 wird vor dem Wort „ausgefüllten“ der Ausdruck „bzw. die“ eingefügt, wird das Wort „übergibt“ durch das Wort „legt“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „dem Wahlleiter, der es“; nach dem Wort „Urne“ wird das Wort „legt“ eingefügt und es wird folgender Satz angefügt:

„Will er das nicht, so hat er das Kuvert dem Wahlleiter zu übergeben, worauf dieser das Kuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat.“

32. Im § 32 Abs. 5 wird nach dem Wort „Stimmzettels“ der Ausdruck „bzw. der Stimmzettel“ und vor dem Wort „Einlegung“ der Ausdruck „bzw. deren“ eingefügt.

33. Im § 33 Abs. 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

34. Im § 34 wird nach der Wortfolge „Stimmabgabe von einer Begleitperson“ ein Beistrich und die Wortfolge „die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen,“ eingefügt.

35. Dem § 37 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wurden in einer Gemeinde keine Wahlkarten gemäß § 5 Abs. 3 lit. b ausgestellt, so haben die Wahlkommissionen für Gehunfähige dieser Gemeinde nicht zusammenzutreten. Der Gemeindegewahlleiter hat dies den Mitgliedern der Wahlkommissionen für Gehunfähige, einem Wahlzeugen nach § 29 Abs. 2 sowie der Wahlbehörde nach Abs. 5 so rasch wie möglich bekannt zu geben und in der Niederschrift der Gemeindegewahlbehörde (§ 49) zu vermerken.“

36. Im § 37a wird jeweils vor der Wortfolge „amtlichen Stimmzettel“ und der Wortfolge „ausgefüllten Stimmzettel“ der Ausdruck „bzw. die“ eingefügt.

37. In der Überschrift des § 39 wird das Wort „Amtlicher“ durch das Wort „Amtliche“ ersetzt.

38. Im § 39 Abs. 1 wird die Wortfolge „Wahlen ist ein amtlicher“ durch die Wortfolge „Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Wahl des Bürgermeisters sind zwei getrennte amtliche“ ersetzt, vor dem Wort „Stimmzettels“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt, vor der Wortfolge „nach der Zahl“ die Wortfolge „hinsichtlich der Wahlen in die Gemeindevertretung“ und vor der Wortfolge „der Wahlwerber“ die Wortfolge „hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters nach der Zahl“ eingefügt; die Wortfolge „für die Wahl des Bürgermeisters“ entfällt sowie die Wortfolge „Er ist“ wird durch die Wortfolge „Sie sind“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Der amtliche Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung muss von anderer Farbe sein als der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters.“

39. Im § 39 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „den Stimmzetteln“ der Ausdruck „dem bzw.“ und nach dem Wort „Parteien“ der Ausdruck „bzw. Wahlwerber“ eingefügt.

40. Im § 39 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „bzw. Nachnamen“ und werden die ersten fünf Sätze durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung ist nach dem in Anlage 4 dargestellten Muster herzustellen und als „Amtlicher Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung“ zu bezeichnen.“

41. Der § 39 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters ist nach den in Anlage 5 und 6 dargestellten Mustern herzustellen und als „Amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters“ zu bezeichnen. Die Reihenfolge der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters entspricht der Reihenfolge der Wahlvorschläge für die Wahlen in die Gemeindevertretung. Ist nur ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters zu veröffentlichen, hat der Stimmzettel die Frage zu enthalten, ob dieser Wahlwerber Bürgermeister werden soll. Die Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf sowie der Partei, die sie vorgeschlagen hat, anzugeben.“

42. Im § 39 Abs. 5 wird der Ausdruck „Familien- bzw. Nachnamen“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt und wird vor dem Wort „Stimmzettel“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

43. In der Überschrift des § 40 wird die Wortfolge „des Stimmzettels“ durch die Wortfolge „der Stimmzettel“ ersetzt.

44. Im § 40 Abs. 1 wird im ersten Satz vor dem Wort „Stimmzettel“ der Ausdruck „bzw. die“, nach der Wortfolge „Er darf“ das Wort „jeweils“ und nach der Wortfolge „amtlichen Stimmzettel“ die Wortfolge „für die Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Wahl des Bürgermeisters“ eingefügt.

45. Der § 40 Abs. 2 entfällt; die bisherigen Abs. 3 und 4 werden als Abs. 2 und 3 bezeichnet.

46. Im nunmehrigen § 40 Abs. 2 wird die Wortfolge „Auf dem für die Wahlen in die Gemeindevertretung bestimmten Teil des Stimmzettels oder auf dem Stimmzettel nach § 39 Abs. 4 hat der Wähler“ durch die Wortfolge „Der Wähler hat auf dem Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung“ ersetzt, die lit. a sowie die Bezeichnung der lit. b entfallen.

47. Im nunmehrigen § 40 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und der allenfalls vom Wähler beigefügte freie Wahlwerber“.

48. Dem § 40 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf dem Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters hat der Wähler jenen Wahlwerber zu bezeichnen, den er wählen will. Wenn nur ein Wahlwerber aufscheint, hat der Wähler anzuzeichnen, ob er diesem Wahlwerber seine Stimme geben will oder nicht.“

49. Im § 41 Abs. 2 und 3 wird jeweils nach dem Wort „Stimmzettel“ die Wortfolge „für die Wahlen in die Gemeindevertretung“ eingefügt und entfällt jeweils die Wortfolge „hinsichtlich der Wahlen in die Gemeindevertretung“.

50. Im § 41 Abs. 4 und 5 wird jeweils nach dem Wort „Stimmzettel“ die Wortfolge „für die Wahl des Bürgermeisters“ eingefügt und entfällt jeweils die Wortfolge „hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters“.

51. Im § 41 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „Mehrere Stimmzettel“ die Wortfolge „für die Wahlen in die Gemeindevertretung sowie mehrere Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters“ und vor der Wortfolge „ein Stimmzettel“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

52. Im § 41 Abs. 7 entfällt der erste Satz und werden folgende Sätze angefügt:

„Enthält das Wahlkuvert lediglich einen der beiden Stimmzettel, so wird dies hinsichtlich des fehlenden Stimmzettels als ungültige Stimme gewertet. Finden nur die Wahlen in die Gemeindevertretung oder findet nur die Wahl des Bürgermeisters statt, zählt ein leeres Wahlkuvert ebenfalls als ungültige Stimme.“

53. Im § 41 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „, der Nennung eines freien Wahlwerbers“ und wird vor dem Wort „Stimmzettels“ das Wort „jeweiligen“ und nach dem Wort „gilt“ die Wortfolge „im Falle“ eingefügt.

54. Im § 42 Abs. 5 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „entnehmen“ die Wortfolge „und deren Gültigkeit zu überprüfen“ eingefügt.

55. Im § 42 Abs. 6 wird die Wortfolge „zunächst die Gültigkeit der Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters zu überprüfen. Sie hat den für die Wahl des Bürgermeisters bestimmten Teil der diesbezüglich“ durch das Wort „die“ ersetzt und nach der Wortfolge „ungültigen Stimmzettel“ die Wortfolge „getrennt für die Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Wahl des Bürgermeisters“ eingefügt.

56. Im § 42 Abs. 6 lit. a wird das Wort „Zahl“ durch die Wortfolge „jeweilige Gesamtzahl“ ersetzt.

57. Im § 42 Abs. 6 lit. b wird vor dem Wort „Zahl“ das Wort „jeweilige“ eingefügt.

58. Im § 42 Abs. 6 lit. c wird vor dem Wort „Zahl“ das Wort „jeweilige“ eingefügt, am Ende das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. d und e angefügt:

„d) hinsichtlich der Wahlen in die Gemeindevertretung die Zahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen),

e) hinsichtlich der Wahlen in die Gemeindevertretung die Zahl der auf die jeweiligen Wahlwerber entfallenden gültigen Vorzugsstimmen und“

59. Im § 42 Abs. 6 wird die bisherige lit. d als lit. f bezeichnet.

60. Im § 42 Abs. 6 wird in der nunmehrigen lit. f vor der Wortfolge „die Zahl der auf die einzelnen Wahlwerber“ die Wortfolge „hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters“ eingefügt und entfällt der letzte Satz.

61. Der § 42 Abs. 7 und 8 entfällt; der bisherige Abs. 9 wird als Abs. 7 bezeichnet.

62. Im nunmehrigen § 42 Abs. 7 wird im ersten Satz die Wortfolge „Die Vergabe“ durch die Wortfolge „Bei den Wahlen in die Gemeindevertretung ist die Vergabe“ ersetzt und entfällt vor dem Wort „gültig“ das Wort „ist“.

63. Der § 42 Abs. 10 entfällt.

64. Dem § 42 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Finden nur die Wahlen in die Gemeindevertretung oder findet nur die Wahl des Bürgermeisters statt, gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Abs. 6 und 7 sinngemäß.“

65. Im § 43 Abs. 1 lit. l wird der Ausdruck „§ 42 Abs. 7 und bei gemeinsam stattfindenden Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters die Feststellungen gemäß § 42 Abs. 6,“ durch den Ausdruck „§ 42 Abs. 6“ ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„wobei jeweils, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist,“

66. Im § 43 Abs. 2 lit. e entfällt am Ende der Ausdruck „und,“.

67. Der § 43 Abs. 2 lit. f und g lautet:

„f) die gültigen Stimmzettel, wobei jene für die Wahlen in die Gemeindevertretung nach Wählergruppen und innerhalb dieser nach Stimmzetteln mit und ohne Vorzugsstimmen und jene für die Wahl des Bürgermeisters nach Wahlwerbern zu ordnen sind, und

g) die ungültigen Stimmzettel der jeweils durchgeführten Wahl.“

68. Im § 43 Abs. 3 entfällt der erste Satz und wird nach der Wortfolge „Niederschrift sind“ die Wortfolge „getrennt nach Wahlen in die Gemeindevertretung und nach Wahl des Bürgermeisters“ eingefügt.

69. Dem § 43 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Finden nur die Wahlen in die Gemeindevertretung oder findet nur die Wahl des Bürgermeisters statt, gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sinngemäß.“

70. Im § 45 Abs. 3 lit. a wird die Wortfolge „der Partei“ durch die Wortfolge „seiner Partei“, die Wortfolge „einen Punkt“ durch die Wortfolge „für jede gültige Stimme seiner Partei einen Listenpunkt“ und die Wortfolge „zwei Punkte“ durch die Wortfolge „für jede gültige Stimme seiner Partei zwei Listenpunkte“ ersetzt.

71. Im § 47 Abs. 6 wird die Wortfolge „von der Gemeindewahlbehörde“ durch die Wortfolge „vom Leiter der Gemeindewahlbehörde“ ersetzt und entfällt der zweite Satz.

72. Der § 47 Abs. 7 entfällt.

73. Dem § 49 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Niederschrift samt ihren Anlagen bildet gemeinsam mit den Wahlakten der Sprengelwahlbehörden (§ 43 Abs. 4) und den Unterlagen nach § 5 Abs. 9 den Wahlakt der Gemeindewahlbehörde.“

74. Dem § 49 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Gemeindewahlbehörde kann die Kundmachung nach Abs. 5 auch auf der Homepage der Gemeinde im Internet veröffentlichen.“

75. In den §§ 53 und 56 entfällt jeweils der Ausdruck „bzw. Nachnamen“.

76. Im § 58 entfällt das Wort „jedoch“ und wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Wahllokal und Wahlzeit sind vom Bürgermeister für jeden Wahlsprengel spätestens mit der Kundmachung der Stichwahl durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen.“

77. Im § 60 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „bzw. Nachname“.

78. Im § 70 Abs. 2 wird die Wortfolge „die Gemeindewahlbehörde“ durch die Wortfolge „der Leiter der Gemeindewahlbehörde“ ersetzt.

79. Im § 72 Abs. 3 wird der Ausdruck „9 und 10“ durch den Ausdruck „5 und 6“ ersetzt und entfällt der Ausdruck „bzw. Nachnamen“.


80. Im § 79 Abs. 1 wird die Wortfolge „Sonn- oder Feiertag, auf einen Samstag“ durch die Wortfolge „Samstag, Sonntag, Feiertag“ ersetzt.

81. Dem § 80 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. II des Gesetzes zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.“

82. Die Anlagen 1 bis 10 werden durch die angeschlossenen Anlagen 1 bis 8 ersetzt.

**WAHLKARTE**  
für die Wahl xxxxxxxxxxxx am xx.xx.20xx

Gemeinde	Wahlsprenkel
Straße, Hausnummer	Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis
Vor- und Familienname	Geburtsjahr
Die oben bezeichnete Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des für den oben bezeichneten Sprengel eingerichteten Wahllokals auszuüben.	
Ort, Datum	
..... Bürgermeister bzw. für den Bürgermeister	
	

**Ich, als die obgenannte Person, erkläre mit meiner Unterschrift eidesstattlich, dass ich den bzw. die inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.**  
Ich bestätige, dass ich die Wahlkarte verschlossen habe.

Unterschrift

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die oben genannte Wahl in folgender Weise abgeben:

**Briefliche Stimmabgabe vom Ausland oder vom Inland aus, nach Erhalt der Wahlkarte**

- Legen Sie den bzw. die von Ihnen ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert, geben Sie dieses in diese Wahlkarte und kleben Sie die Wahlkarte zu (bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden).
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in der angeführten Rubrik unterschreiben.
- Übermitteln Sie die Wahlkarte so rechtzeitig an die zuständige Gemeindevahlbehörde, dass sie spätestens am Wahltag bis zum Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde beim Gemeindeamt einlangt.

**Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde oder der Kommission für Gehunfähige in Ihrer Gemeinde am Wahltag**

- Übergeben Sie dem Wahlleiter die Wahlkarte, der Sie zuvor Stimmzettel und Wahlkuvert entnommen haben.
- Der Wahlleiter erklärt Ihnen die weiteren Schritte für die Stimmabgabe.

Diese Wahlkarte ist bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.  
Abhanden gekommene Wahlkarten werden von der Gemeinde nicht ersetzt.

**Priority  
Airmail**

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required

Nicht frei machen

---

Reply Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

---

**WAHLKARTE**

Gemeindewahlbehörde

Austria / Österreich

**Muster eines Wählerverzeichnisses**

**Wählerverzeichnis**

Gemeinde: \_\_\_\_\_

Wahlsprenkel: \_\_\_\_\_

Ortsteil, Straße: \_\_\_\_\_

Fortlaufende Zahl	Hausnummer	Familien- und Vorname (voll ausschreiben)	Geburtsjahr	Fortlaufende Zahl des Abstimmungs- ungsverz.	Anmerkung



**Muster eines Abstimmungsverzeichnisses**

**Abstimmungsverzeichnis**

Gemeinde: \_\_\_\_\_

Wahlsprenzel: \_\_\_\_\_

Ortsteil, Straße: \_\_\_\_\_

Fortlaufende Zahl	Familien- und Vorname (voll ausschreiben)	Fortlaufende Zahl des Wähler- verzeichnisses	Anmerkung

**Amtlicher Stimmzettel**

für die Wahlen in die Gemeindevertretung

am ..... in der Gemeinde .....

(Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung)	<input type="radio"/>	(Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung)	<input type="radio"/>	(Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung)	<input type="radio"/>
Wahlwerber		Wahlwerber		Wahlwerber	
1.	<input type="checkbox"/>	1.	<input type="checkbox"/>	1.	<input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/>	2.	<input type="checkbox"/>	2.	<input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/>	3.	<input type="checkbox"/>	3.	<input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/>	4.	<input type="checkbox"/>	4.	<input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/>	5.	<input type="checkbox"/>	5.	<input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/>	6.	<input type="checkbox"/>	6.	<input type="checkbox"/>
7.	<input type="checkbox"/>	7.	<input type="checkbox"/>	7.	<input type="checkbox"/>
8.	<input type="checkbox"/>	8.	<input type="checkbox"/>	8.	<input type="checkbox"/>
9.	<input type="checkbox"/>	9.	<input type="checkbox"/>	9.	<input type="checkbox"/>
10.	<input type="checkbox"/>	10.	<input type="checkbox"/>	10.	<input type="checkbox"/>
11.	<input type="checkbox"/>	11.	<input type="checkbox"/>	11.	<input type="checkbox"/>
12.	<input type="checkbox"/>	12.	<input type="checkbox"/>	12.	<input type="checkbox"/>
13.	<input type="checkbox"/>	13.	<input type="checkbox"/>	13.	<input type="checkbox"/>
14.	<input type="checkbox"/>	14.	<input type="checkbox"/>	14.	<input type="checkbox"/>
15.	<input type="checkbox"/>	15.	<input type="checkbox"/>	15.	<input type="checkbox"/>
16.	<input type="checkbox"/>	16.	<input type="checkbox"/>	16.	<input type="checkbox"/>
17.	<input type="checkbox"/>	17.	<input type="checkbox"/>	17.	<input type="checkbox"/>
18.	<input type="checkbox"/>	18.	<input type="checkbox"/>	18.	<input type="checkbox"/>
19.	<input type="checkbox"/>	19.	<input type="checkbox"/>	19.	<input type="checkbox"/>
20.	<input type="checkbox"/>	20.	<input type="checkbox"/>	20.	<input type="checkbox"/>
21.	<input type="checkbox"/>	21.	<input type="checkbox"/>	21.	<input type="checkbox"/>
22.	<input type="checkbox"/>	22.	<input type="checkbox"/>	22.	<input type="checkbox"/>
23.	<input type="checkbox"/>	23.	<input type="checkbox"/>	23.	<input type="checkbox"/>
24.	<input type="checkbox"/>	24.	<input type="checkbox"/>	24.	<input type="checkbox"/>
25.	<input type="checkbox"/>	25.	<input type="checkbox"/>	25.	<input type="checkbox"/>
26.	<input type="checkbox"/>	26.	<input type="checkbox"/>	26.	<input type="checkbox"/>
27.	<input type="checkbox"/>	27.	<input type="checkbox"/>	27.	<input type="checkbox"/>
28.	<input type="checkbox"/>	28.	<input type="checkbox"/>	28.	<input type="checkbox"/>
29.	<input type="checkbox"/>	29.	<input type="checkbox"/>	29.	<input type="checkbox"/>
30.	<input type="checkbox"/>	30.	<input type="checkbox"/>	30.	<input type="checkbox"/>
31.	<input type="checkbox"/>	31.	<input type="checkbox"/>	31.	<input type="checkbox"/>
32.	<input type="checkbox"/>	32.	<input type="checkbox"/>	32.	<input type="checkbox"/>
33.	<input type="checkbox"/>	33.	<input type="checkbox"/>	33.	<input type="checkbox"/>
34.	<input type="checkbox"/>	34.	<input type="checkbox"/>	34.	<input type="checkbox"/>
35.	<input type="checkbox"/>	35.	<input type="checkbox"/>	35.	<input type="checkbox"/>
36.	<input type="checkbox"/>	36.	<input type="checkbox"/>	36.	<input type="checkbox"/>
37.	<input type="checkbox"/>	37.	<input type="checkbox"/>	37.	<input type="checkbox"/>
38.	<input type="checkbox"/>	38.	<input type="checkbox"/>	38.	<input type="checkbox"/>
39.	<input type="checkbox"/>	39.	<input type="checkbox"/>	39.	<input type="checkbox"/>
40.	<input type="checkbox"/>	40.	<input type="checkbox"/>	40.	<input type="checkbox"/>
41.	<input type="checkbox"/>	41.	<input type="checkbox"/>	41.	<input type="checkbox"/>
42.	<input type="checkbox"/>	42.	<input type="checkbox"/>	42.	<input type="checkbox"/>
43.	<input type="checkbox"/>	43.	<input type="checkbox"/>	43.	<input type="checkbox"/>
44.	<input type="checkbox"/>	44.	<input type="checkbox"/>	44.	<input type="checkbox"/>
45.	<input type="checkbox"/>	45.	<input type="checkbox"/>	45.	<input type="checkbox"/>
46.	<input type="checkbox"/>	46.	<input type="checkbox"/>	46.	<input type="checkbox"/>
47.	<input type="checkbox"/>	47.	<input type="checkbox"/>	47.	<input type="checkbox"/>
48.	<input type="checkbox"/>	48.	<input type="checkbox"/>	48.	<input type="checkbox"/>
49.	<input type="checkbox"/>	49.	<input type="checkbox"/>	49.	<input type="checkbox"/>
50.	<input type="checkbox"/>	50.	<input type="checkbox"/>	50.	<input type="checkbox"/>
51.	<input type="checkbox"/>	51.	<input type="checkbox"/>	51.	<input type="checkbox"/>
52.	<input type="checkbox"/>	52.	<input type="checkbox"/>	52.	<input type="checkbox"/>
53.	<input type="checkbox"/>	53.	<input type="checkbox"/>	53.	<input type="checkbox"/>
54.	<input type="checkbox"/>	54.	<input type="checkbox"/>	54.	<input type="checkbox"/>
55.	<input type="checkbox"/>	55.	<input type="checkbox"/>	55.	<input type="checkbox"/>
56.	<input type="checkbox"/>	56.	<input type="checkbox"/>	56.	<input type="checkbox"/>
57.	<input type="checkbox"/>	57.	<input type="checkbox"/>	57.	<input type="checkbox"/>
58.	<input type="checkbox"/>	58.	<input type="checkbox"/>	58.	<input type="checkbox"/>
59.	<input type="checkbox"/>	59.	<input type="checkbox"/>	59.	<input type="checkbox"/>
60.	<input type="checkbox"/>	60.	<input type="checkbox"/>	60.	<input type="checkbox"/>
61.	<input type="checkbox"/>	61.	<input type="checkbox"/>	61.	<input type="checkbox"/>
62.	<input type="checkbox"/>	62.	<input type="checkbox"/>	62.	<input type="checkbox"/>
63.	<input type="checkbox"/>	63.	<input type="checkbox"/>	63.	<input type="checkbox"/>
64.	<input type="checkbox"/>	64.	<input type="checkbox"/>	64.	<input type="checkbox"/>
65.	<input type="checkbox"/>	65.	<input type="checkbox"/>	65.	<input type="checkbox"/>
66.	<input type="checkbox"/>	66.	<input type="checkbox"/>	66.	<input type="checkbox"/>
67.	<input type="checkbox"/>	67.	<input type="checkbox"/>	67.	<input type="checkbox"/>
68.	<input type="checkbox"/>	68.	<input type="checkbox"/>	68.	<input type="checkbox"/>
69.	<input type="checkbox"/>	69.	<input type="checkbox"/>	69.	<input type="checkbox"/>
70.	<input type="checkbox"/>	70.	<input type="checkbox"/>	70.	<input type="checkbox"/>
71.	<input type="checkbox"/>	71.	<input type="checkbox"/>	71.	<input type="checkbox"/>
72.	<input type="checkbox"/>	72.	<input type="checkbox"/>	72.	<input type="checkbox"/>

**Hinweis für das Ausfüllen des Stimmzettels:**

Sie wählen eine Partei, indem Sie in den Kreis neben der Parteibezeichnung ein X einsetzen.

Außerdem können Sie den **Wahlwerbern der von Ihnen gewählten Partei Vorzugsstimmen** geben.Sie haben die Möglichkeit, **fünf Vorzugsstimmen** zu vergeben, die Sie auf mehrere Wahlwerber verteilen können. Einem Wahlwerber können Sie höchstens zwei Vorzugsstimmen geben.

Setzen Sie für jede Vorzugsstimme ein X in das Kästchen neben dem bevorzugten Wahlwerber.

**Muster eines amtlichen Stimmzettels**

**Amtlicher Stimmzettel**

für die

**Wahl des Bürgermeisters**

am \_\_\_\_\_ in der Gemeinde \_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Beruf der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters, Parteibezeichnung)	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

**Hinweis für das Ausfüllen des Stimmzettels:**

Sie wählen einen Wahlwerber für das Amt des Bürgermeisters,  
indem Sie in den Kreis neben seinem Namen ein X einsetzen.

Muster eines amtlichen Stimmzettels

**Amtlicher Stimmzettel**  
für die  
**Wahl des Bürgermeisters**

am \_\_\_\_\_ in der Gemeinde \_\_\_\_\_

Soll	
(Wahlwerber, Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung)	
Bürgermeister werden?	
Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>

**Muster eines amtlichen Stimmzettels**

**Amtlicher Stimmzettel**  
für die  
**Stichwahl des Bürgermeisters**

am \_\_\_\_\_ in der Gemeinde \_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname, Geburtsjahr und Beruf der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters, Parteibezeichnung)	<input type="radio"/>
	<input type="radio"/>

**Hinweis für das Ausfüllen des Stimmzettels:**

Sie wählen einen Wahlwerber für das Amt des Bürgermeisters,  
indem Sie in den Kreis neben seinem Namen ein X einsetzen.



### Artikel III

Das Landtagswahlgesetz, LGBl.Nr. 60/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 36/1994, Nr. 65/1997, Nr. 22/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 15/2004, Nr. 37/2007, Nr. 53/2007, Nr. 23/2008, Nr. 36/2009, Nr. 25/2011, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013, Nr. 21/2014, Nr. 6/2018 und Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 3 lit. b entfallen die letzten beiden Sätze.

2. Dem § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Über mündliche Anträge, denen nicht unmittelbar durch persönliche Übergabe der Wahlkarte entsprochen werden kann, ist ein Aktenvermerk aufzunehmen.“

3. Dem § 6 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Für die Übergabe oder die Übersendung beantragter Wahlkarten gilt:

a) Im Falle der persönlichen Übergabe einer Wahlkarte hat der Antragsteller oder die von ihm bevollmächtigte Person eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Ist der Antragsteller oder die von ihm bevollmächtigte Person hierzu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.

b) Im Falle einer postalischen Übersendung ist der Zeitpunkt der Übergabe an die Post entsprechend zu vermerken.

(11) Der Bürgermeister hat nach Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist alle schriftlich gestellten Anträge, eine Zusammenstellung der auf elektronischem Weg eingelangten Anträge, die Aktenvermerke über mündliche Anträge nach Abs. 4 letzter Satz, die vorgelegten Vollmachten, die Übernahmebestätigungen und Aktenvermerke nach Abs. 10 lit. a sowie die Vermerke nach Abs. 10 lit. b der Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindegewahlbehörde hat die ihr übermittelten Unterlagen dem Wahlakt der Gemeinde anzuschließen.“

4. Im § 7 Abs. 3 entfällt der erste Satz und wird das Wort „Landesbürger“ durch die Wortfolge „zum Landtag wählbar“ ersetzt.

5. Im § 7 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „verpflichtet ist“ ein Beistrich und die Wortfolge „wenn er in der Gemeinde, in der die betreffende Wahlbehörde ihren Sitz hat, seinen Hauptwohnsitz hat“ eingefügt.

6. Im § 11 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und das Wort „bleiben“ durch den Ausdruck „Sie bleiben, abgesehen von Änderungen aufgrund von Abs. 3, § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 1,“ ersetzt

7. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Entspricht die Zusammensetzung einer Wahlbehörde nach der Wahl zum Landtag nicht mehr den Vorschriften des Abs. 1 vierter und fünfter Satz, so sind die der neuen Parteienstärke entsprechenden Änderungen durchzuführen. Abs. 1 und 2 sowie die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 bis 3 sind dabei sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der vorgesehene Fristenlauf mit dem 30. Tag nach dem Wahltag beginnt.“

8. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Erstattet eine Partei innerhalb der im Abs. 1 bestimmten Frist keine Vorschläge für die Berufung von auf sie entfallenden Beisitzern, hat keine Berufung stattzufinden.“

9. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Den im Landtag vertretenen Parteien, welche Vorschläge für die Berufung von Beisitzern erstattet haben, steht es jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen. Entsprechende Anträge sind bei jenen Behörden einzubringen, welche gemäß § 11 Abs. 2 zur Berufung der Beisitzer zuständig sind. Abs. 3 und § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.“

10. Im § 13 Abs. 2 wird nach dem Wort „Enthebung“ die Wortfolge „eines Mitgliedes der Landeswahlbehörde“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Die Enthebung eines Mitgliedes einer Bezirks-, Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde ist durch den Vorsitzenden (Wahlleiter) jener Wahlbehörde, von der es bestellt wurde, auszusprechen.“

11. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hat eine Partei innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist keine Person, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 erfüllt, vorgeschlagen, ist kein neues Mitglied zu berufen.“

12. Im § 21 Abs. 1 wird das Wort „jeder“ durch den Ausdruck „, wer am Stichtag der Wahl (§ 22 Abs. 1)“ ersetzt, nach dem Wort „Landesbürger“ das Wort „ist“ eingefügt und entfällt vor dem Wort „spätestens“ das Wort „der“.

13. Im § 23 Abs. 1 wird der Ausdruck „Sonn-, durch die Wortfolge „Samstagen, Sonntagen“ ersetzt.

14. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Festsetzung der für die Einsicht bestimmten Stunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einsicht zumindest an einem Tag auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird.“

15. Im § 26 Abs. 1 wird die Wortfolge „ein amtlicher Wahlausweis“ durch die Wortfolge „eine amtliche Wahlinformation“ ersetzt.

16. Im § 26 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der Wahlausweis“ durch die Wortfolge „Die Wahlinformation“ ersetzt und entfällt der Ausdruck „bzw. Nachnamen“.

17. Im § 27 Abs. 3 lit. b entfällt der Ausdruck „bzw. Nachname“.

18. Im § 37 Abs. 3 wird das Wort „Vertrauensmänner“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

19. Im § 39 Abs. 3 wird die Wortfolge „bestimmten Wahlurnen leer sind“ durch die Wortfolge „bestimmte Wahlurne leer ist“ ersetzt.

20. Im § 40 Abs. 1 wird das Wort „bezeichnet“ durch das Wort „gibt“, das Wort „Wohnung“ durch die Wortfolge „Wohnadresse an“ und die Wortfolge „seinen Wahlausweis“ durch die Wortfolge „seine Wahlinformation“ ersetzt; es entfällt die Wortfolge „, falls er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde nicht persönlich bekannt ist,“ und es werden folgende Sätze angefügt:

„Besitz der Wähler keine derartige Urkunde oder Bescheinigung, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist und kein Einspruch gemäß § 43 erhoben wird. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.“

21. Im § 40 Abs. 2 wird nach dem Wort „Briefumschlag“ die Wortfolge „anderer Farbe“ eingefügt.

22. Im § 40 Abs. 3 wird im vierten Satz die Wortfolge „oder den verschlossenen Briefumschlag dem Wahlleiter zu übergeben.“ durch die Wortfolge „bzw. den verschlossenen Briefumschlag ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Will er das nicht, so hat er das Wahlkuvert bzw. den verschlossenen Briefumschlag dem Wahlleiter zu übergeben, worauf dieser das Wahlkuvert bzw. den verschlossenen Briefumschlag ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat.“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

23. Im § 40 Abs. 4 wird in der lit. a am Ende der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und in der lit. b am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt; die lit. c entfällt.

24. Im § 42 wird im ersten Satz nach dem Wort „Begleitperson“ ein Beistrich und die Wortfolge „die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen,“ eingefügt.

25. Im § 45 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „mit der Abweichung“ sowie die Wortfolge „, dass nur eine Wahlurne zu verwenden ist“.

26. Im § 45 Abs. 5 wird die Wortfolge „von den“ durch das Wort „die“ und der Ausdruck „jene, die von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlbezirken abgegeben wurden, in die besondere Wahlurne (§ 40 Abs. 3), die übrigen“ durch die Wortfolge „und verschlossenen Briefumschläge“ ersetzt; das Wort „allgemeine“ entfällt und das Wort „Wahlurnen“ wird durch das Wort „Wahlurne“ ersetzt.

27. Dem § 45 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wurden in einer Gemeinde keine Wahlkarten gemäß § 6 Abs. 3 lit. b ausgestellt, so haben die Wahlkommissionen für Gehunfähige dieser Gemeinde nicht zusammenzutreten. Der Gemeindevahlleiter hat dies den Mitgliedern der Wahlkommissionen für Gehunfähige, einem Wahlzeugen nach § 37 Abs. 2



sowie der Wahlbehörde nach Abs. 5 so rasch wie möglich bekannt zu geben und im Wahlakt der Gemeindewahlbehörde (§ 53 Abs. 2) zu vermerken.“

28. Im § 46 wird das Wort „letzter“ durch das Wort „zweiter“ ersetzt.

29. Im § 47 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „bzw. Nachnamen“.

30. Im § 48 Abs. 3 entfällt die lit. a sowie die Bezeichnung des lit. b.

31. Im § 48 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „und der allenfalls vom Wähler beigefügte freie Wahlwerber“.

32. Im § 49 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „ , der Nennung eines freien Wahlwerbers“ und wird nach dem Wort „gilt“ die Wortfolge „im Falle“ eingefügt.

33. Im § 50 Abs. 2 entfällt im letzten Satz das Wort „allgemeine“.

34. Im § 50 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „in der besonderen“ und wird nach dem Wort „Wahlurne“ die Wortfolge „zu entleeren und die darin“ und nach der Wortfolge „befindlichen Briefumschläge“ die Wortfolge „bezirksfremder Wahlkartenwähler auszusondern,“ eingefügt.

35. Im § 50 Abs. 4 wird die Wortfolge „in der allgemeinen Wahlurne befindlichen“ durch das Wort „übrigen“ ersetzt und entfällt nach dem Wort „mischen“ der Beistrich sowie die Wortfolge „die Wahlurne zu entleeren“.

36. Im § 50 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „der allgemeinen Wahlurne entnommenen“.

37. Der § 50 Abs. 9 entfällt.

38. Im § 51 Abs. 2 lit. i entfällt das Wort „allgemeine“.

39. Dem § 51 Abs. 2 lit. n wird nach dem Ausdruck „§ 50 Abs. 5 lit. a bis d,“ die Wortfolge „wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist,“ eingefügt.

40. Im § 52 Abs. 3 wird das Wort „Wahlurnen“ durch das Wort „Wahlurne“ ersetzt.

41. Im § 53 Abs. 2 wird nach dem Klammersausdruck „(§ 6 Abs. 5),“ die Wortfolge „den Unterlagen nach § 6 Abs. 11,“ und nach der Wortfolge „erwähnte Niederschrift“ die Wortfolge „und ein Vermerk nach § 45 Abs. 6“ eingefügt.

42. Im § 55b Abs. 2 wird im letzten Satz nach dem Wort „ermitteln“ ein Beistrich und die Wortfolge „wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist“ eingefügt.

43. Im § 57 Abs. 5 entfällt der zweite Satz.

44. Der § 57 Abs. 6 entfällt.

45. Dem § 60 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Landeswahlbehörde kann die Kundmachung nach Abs. 5 auch auf der Homepage des Landes im Internet veröffentlichen.“

46. Der § 63 Abs. 3 entfällt.

47. Im § 65 Abs. 5 wird der Ausdruck „lit. a und c“ durch den Ausdruck „lit. a, c und d“ ersetzt.


48. Im § 74 Abs. 1 wird die Wortfolge „Sonn- oder Feiertag, auf einen Samstag“ durch die Wortfolge „Samstag, Sonntag, Feiertag“ ersetzt.

49. Dem § 75 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Art. III des Gesetzes zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.“

50. Die Anlagen 1 bis 5 werden durch die angeschlossenen Anlagen 1 bis 5 ersetzt.

**WAHLKARTE**  
für die Landtagswahl am xx.xx.20xx

Gemeinde	Wahlsprenkel	Wahlbezirk
Straße, Hausnummer		Fortl. Zahl im Wählerverzeichnis
Vor- und Familienname		Geburtsjahr
Die oben bezeichnete Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des für den oben bezeichneten Sprengel eingerichteten Wahllokals auszuüben.		
Ort, Datum		
..... Bürgermeister bzw. für den Bürgermeister		

**Ich, als die obgenannte Person, erkläre mit meiner Unterschrift eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.**  
Ich bestätige, dass ich die Wahlkarte verschlossen habe.

**Unterschrift**

.....

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl in folgender Weise abgeben:

**Briefliche Stimmabgabe vom Ausland oder vom Inland aus, nach Erhalt der Wahlkarte**

- Legen Sie den von Ihnen ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert, geben Sie dieses in diese Wahlkarte und kleben Sie die Wahlkarte zu (bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden).
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in der angeführten Rubrik unterschreiben.
- Übermitteln Sie die Wahlkarte so rechtzeitig an die zuständige Gemeindewahlbehörde, dass sie spätestens am Wahltag bis zum Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde beim Gemeindevorstand einlangt. Die Wahlkarte kann auch in jedem Wahllokal im Land während der Wahlzeiten abgegeben werden.

**Stimmabgabe vor einer für Wahlkartenwähler bestimmten Wahlbehörde oder einer Kommission für Gehunfähige am Wahltag**

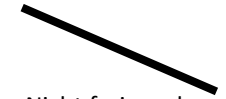
- Übergeben Sie dem Wahlleiter die Wahlkarte, der Sie zuvor Stimmzettel und Wahlkuvert entnommen haben.
- Der Wahlleiter erklärt Ihnen die weiteren Schritte für die Stimmabgabe.

Diese Wahlkarte ist bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.  
Abhanden gekommene Wahlkarten werden von der Gemeinde nicht ersetzt.

**Priority  
Airmail**

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required



Nicht frei machen

---

Reply Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

---

**WAHLKARTE**

Gemeindewahlbehörde

Austria / Österreich

**Muster eines Wählerverzeichnisses**

# Wählerverzeichnis

Wahlbezirk: ..... Wahlsprengel: .....

Gemeinde: ..... Ortsteil, Straße: .....

Fortlaufende Zahl	Hausnummer	Familien- und Vorname (voll ausschreiben)	Geburtsjahr	Fortlaufende Zahl des Abstimmungsverz.	Anmerkung

### Muster einer Unterstützungserklärung

Wahlbezirk: ..... Fortlaufende Zahl: .....

Gemeinde: .....

## Unterstützungserklärung

Der/Die Gefertigte ....., geb. am .....  
(Familien- und Vorname voll ausschreiben)

wohnhaft in .....

unterstützt hiermit den Bezirkswahlvorschlag der

.....  
(Parteibezeichnung)

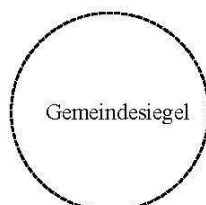
für den Wahlbezirk .....

.....  
(Eigenhändige Unterschrift)

### Bestätigung der Gemeinde

Die Gemeinde .....  
(Bezeichnung der Gemeinde)

bestätigt hiermit, dass der/die Obgenannte am Stichtag (§ 22 Abs. 1 LWG) in der Wählerkartei eingetragen und wahlberechtigt ist.



....., am .....

.....  
(Unterschrift)

**Muster eines Abstimmungsverzeichnisses**

# **Abstimmungsverzeichnis**

Wahlbezirk: ..... Wahlsprengel: .....

Gemeinde: ..... Ortsteil, Straße: .....

Fortlaufende Zahl	Familien- und Vorname (voll ausschreiben)	Fortlaufende Zahl des Wähler- verzeichnisses	Anmerkung

# Amtlicher Stimmzettel

des Wahlbezirkes ..... für die Wahl des Vorarlberger Landtages am .....

(Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung)	<input type="radio"/>
Wahlwerber	
1.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
10.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
14.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
15.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
16.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
17.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
18.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
19.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
20.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
21.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
22.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
23.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
24.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

(Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung)	<input type="radio"/>
Wahlwerber	
1.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
10.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
14.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
15.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
16.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
17.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
18.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
19.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
20.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
21.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
22.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
23.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
24.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

(Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung)	<input type="radio"/>
Wahlwerber	
1.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
10.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
14.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
15.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
16.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
17.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
18.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
19.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
20.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
21.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
22.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
23.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
24.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

(Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung)	<input type="radio"/>
Wahlwerber	
1.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
10.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
14.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
15.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
16.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
17.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
18.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
19.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
20.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
21.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
22.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
23.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
24.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

(Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung)	<input type="radio"/>
Wahlwerber	
1.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
10.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
14.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
15.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
16.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
17.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
18.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
19.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
20.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
21.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
22.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
23.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
24.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

(Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung)	<input type="radio"/>
Wahlwerber	
1.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
10.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
14.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
15.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
16.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
17.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
18.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
19.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
20.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
21.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
22.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
23.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
24.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

**Hinweis für das Ausfüllen des Stimmzettels:**

Sie wählen eine Partei, indem Sie in den Kreis neben der Parteibezeichnung ein X einsetzen.

Außerdem können Sie den Wahlwerbern der von Ihnen gewählten Partei Vorzugsstimmen geben.

Sie haben die Möglichkeit, fünf Vorzugsstimmen zu vergeben, die Sie auf mehrere Wahlwerber verteilen können. Einem Wahlwerber können Sie höchstens zwei Vorzugsstimmen geben.

Setzen Sie für jede Vorzugsstimme ein X in das Kästchen neben dem bevorzugten Wahlwerber.

## Artikel IV

Das Landes-Volksabstimmungsgesetz, LGBl.Nr. 60/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 37/1994, Nr. 66/1997, Nr. 1/1999, Nr. 35/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 17/2004, Nr. 27/2005, Nr. 23/2008, Nr. 25/2011, Nr. 3/2012, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013, Nr. 21/2014 und Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 lit. d wird das Wort „Bürgern“ durch das Wort „Stimmberechtigten“ ersetzt.*
2. *Im § 2 Abs. 3 wird nach dem Klammerausdruck „(III., V. und VII. Hauptstück)“ die Wortfolge „sowie bei Anhörungen nach dem Gemeindegesetz (VIII. Hauptstück)“ und nach dem Wort „Volksbefragung“ die Wortfolge „oder der Anhörung“ eingefügt.*
3. *In den §§ 10 Abs. 1, 20, 26 Abs. 1, 37 Abs. 3, 60 Abs. 1, 62 Abs. 3, 73 Abs. 1, 75 Abs. 3 und 76 Abs. 3 entfällt jeweils der letzte Satz.*
4. *In der Überschrift des § 45 wird das Wort „Abstimmungsausweis“ durch das Wort „Abstimmungsinformation“ ersetzt.*
5. *Im § 45 Abs. 2 wird die Wortfolge „einen amtlichen Abstimmungsausweis“ durch die Wortfolge „eine amtliche Abstimmungsinformation“ und die Wortfolge „der den Familien- bzw. Nachnamen“ durch die Wortfolge „die den Familiennamen“ ersetzt.*
6. *Im § 54 Abs. 2 wird das Wort „Wahlkuvert“ durch das Wort „Stimmkuvert“ ersetzt.*
7. *Im § 80 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „einen amtlichen Abstimmungsausweis“ durch die Wortfolge „eine amtliche Abstimmungsinformation“ ersetzt.*
8. *Im § 88 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „einen amtlichen Abstimmungsausweis“ durch die Wortfolge „eine amtliche Abstimmungsinformation“ ersetzt.*
9. *In der Überschrift des VII. Hauptstückes wird die Wortfolge „der Bürger“ durch die Wortfolge „nach dem Gemeindegesetz“ ersetzt.*
10. *Im § 90 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Bürger“ durch das Wort „Stimmberechtigte“ und in der lit. d die Wortfolge „stimmberechtigten Bürger“ durch das Wort „Stimmberechtigten“ ersetzt.*
11. *Im § 96 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:  
„(2) Art. IV des Gesetzes zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.“*
12. *Die Anlagen 1, 2, 3, 5, 6, 8 und 10 werden durch die angeschlossenen Anlagen 1, 2, 3, 5, 6, 8 und 10 ersetzt.*



Muster

# Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens

An die  
Landeswahlbehörde

**in Bregenz**

I.

Gemäß § 8 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes wird die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren über / betreffend<sup>1)</sup> .....  
.....  
beantragt.

Mit diesem Volksbegehren wird<sup>2)</sup>

die Erlassung eines Gesetzes mit folgendem / dem aus der Anlage ersichtlichen Inhalt / Wortlaut verlangt (Volksbegehren in Angelegenheiten der Gesetzgebung).<sup>2)</sup>

die Erledigung einer Angelegenheit der Landesverwaltung in folgender / der aus der Anlage ersichtlichen Weise verlangt (Volksbegehren in Angelegenheiten der Verwaltung).<sup>2)</sup>

die Überprüfung besonderer Akte der Gebarung durch den Landes-Rechnungshof in folgender / der aus der Anlage ersichtlichen Angelegenheit verlangt (Volksbegehren in Angelegenheiten der Gebarungskontrolle).<sup>2)</sup>

(Darstellung des Volksbegehrens samt allfälliger  
Begründung, sofern dies nicht in einer Anlage erfolgt)

II.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes werden namhaft gemacht:

als Bevollmächtigter: .....  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

als Stellvertreter  
des Bevollmächtigten: .....  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

....., am .....  
Unterschrift d. Bevollmächtigten

.....  
Unterschrift d. Stellv. d. Bevollmächtigten

---

<sup>1)</sup> Auf den Inhalt hinweisende Kurzbezeichnung eintragen!

<sup>2)</sup> Nur Zutreffendes anführen!

Muster

# Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens

An die  
Gemeindewahlbehörde

in.....

I.

Gemäß § 24 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes wird die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren über / betreffend<sup>1)</sup> .....  
.....  
beantragt.

Mit diesem Volksbegehren wird die Erledigung einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in folgender / der aus der Anlage ersichtlichen Weise verlangt.<sup>2)</sup>

(Darstellung des Volksbegehrens samt allfälliger  
Begründung, sofern dies nicht in einer Anlage erfolgt)

II.

Gemäß § 23a Abs. 1 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes werden namhaft gemacht:

als Bevollmächtigter: .....  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

als Stellvertreter  
des Bevollmächtigten: .....  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

....., am .....  
Unterschrift d. Bevollmächtigten

.....  
Unterschrift d. Stellv. d. Bevollmächtigten

---

<sup>1)</sup> Auf den Inhalt hinweisende Kurzbezeichnung eintragen!  
<sup>2)</sup> Nur Zutreffendes anführen!

Muster

## Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung

An die  
Landeswahlbehörde

**in Bregenz**

I.

Gemäß § 34 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes wird die Durchführung einer Volksabstimmung über den Gesetzesbeschluss des Landtages vom .....  
betreffend<sup>1)</sup> .....  
beantragt.

(allfällige Begründung)

II.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes werden namhaft gemacht:

als Bevollmächtigter: .....  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

als Stellvertreter  
des Bevollmächtigten: .....  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

III.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes wird dieser Antrag von .....  
Antragsberechtigten unterstützt. Die Unterstützungserklärungen sind angeschlossen.


....., am .....  
Unterschrift d. Bevollmächtigten

.....  
Unterschrift d. Stellv. d. Bevollmächtigten

---

<sup>1)</sup> Titel des Gesetzesbeschlusses anführen!

STIMMKARTE  
für die Volksabstimmung am xx.xx.20xx

Gemeinde	Wahlsprenkel
Straße, Hausnummer	Fortl. Zahl im Wählerverzeichnis
Vor- und Familienname	Geburtsjahr
Die oben bezeichnete Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht in jedem Abstimmungssprengel persönlich auszuüben oder sie kann das Stimmrecht auf dem Briefweg ausüben.	
Ort, Datum	
..... Bürgermeister bzw. für den Bürgermeister	

<input type="checkbox"/> <b>Ich, als die obgenannte Person, erkläre mit meiner Unterschrift eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</b> Ich bestätige, dass ich die Stimmkarte verschlossen habe.
<input type="checkbox"/> Ich, ..... Vor- und Familienname (bitte in Blockschrift angeben) <b>als Person des Vertrauens des oben genannten Stimmberechtigten</b> , erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich den inliegenden Stimmzettel nur vom Stimmberechtigten beobachtet entsprechend dem Willen des Stimmberechtigten ausgefüllt und die Stimmkarte verschlossen habe.
Unterschrift

Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme für die Volksabstimmung in folgender Weise abgeben:

**Briefliche Stimmabgabe vom Ausland oder vom Inland aus, nach Erhalt der Stimmkarte**

- Legen Sie den von Ihnen ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmkuvert, geben Sie dieses in diese Stimmkarte und kleben Sie die Stimmkarte zu (bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden).
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in dem angeführten Feld unterschreiben.
- Falls Sie als Vertrauensperson tätig sind, geben Sie zusätzlich Ihren Namen in gut lesbarer Schrift an.
- Übermitteln Sie die Stimmkarte so rechtzeitig an die zuständige Gemeindewahlbehörde, dass sie spätestens am Abstimmungstag bis zum Schließen des letzten Abstimmungslokals in der Gemeinde beim Gemeindeamt einlangt.

**Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde am Abstimmungstag**

- Übergeben Sie dem Wahlleiter die Stimmkarte, der Sie zuvor Stimmzettel und Stimmkuvert entnommen haben.
- Der Wahlleiter erklärt Ihnen die weiteren Schritte für die Stimmabgabe.

Diese Stimmkarte ist bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.  
Abhanden gekommene Stimmkarten werden von der Gemeinde nicht ersetzt.

**Priority  
Airmail**

Postentgelt beim Empfänger einheben



---

Reply Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

---

**STIMMKARTE**

Gemeindewahlbehörde

Austria / Österreich

Muster

# Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung

An die  
Gemeindewahlbehörde

in.....

I.

Gemäß § 58 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes wird die Durchführung einer Volksabstimmung über  
/ betreffend<sup>1)</sup> .....  
.....  
beantragt.

Die zu stellende Frage lautet: .....  
.....

(allfällige Begründung)

II.

Gemäß § 58 Abs. 1 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes werden namhaft gemacht:

als Bevollmächtigter: .....  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

als Stellvertreter  
des Bevollmächtigten: .....  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

....., am .....  
Unterschrift d. Bevollmächtigten

.....  
Unterschrift d. Stellv. d. Bevollmächtigten

---

<sup>1)</sup> Auf den Inhalt hinweisende, einheitlich in den Unterstützungserklärungen zu verwendende Kurzbezeichnung eintragen!

**Muster**

# **Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung**

An die  
Landeswahlbehörde

**in Bregenz**

**I.**

Gemäß § 71 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes wird die Durchführung einer Volksbefragung über /  
betreffend<sup>1)</sup> .....

.....

beantragt.

Die zu stellende Frage lautet: .....

.....

(allfällige Begründung)

**II.**

Gemäß § 71 Abs. 1 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes werden namhaft gemacht:

als Bevollmächtigter: .....  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

als Stellvertreter  
des Bevollmächtigten: .....  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

....., am .....  
Unterschrift d. Bevollmächtigten

.....  
Unterschrift d. Stellv. d. Bevollmächtigten

---

<sup>1)</sup> Auf den Inhalt hinweisende, einheitlich in den Unterstützungserklärungen zu verwendende Kurzbezeichnung eintragen!

Muster

## Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung

An die  
Gemeindewahlbehörde

in.....

I.

Gemäß § 84 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes wird die Durchführung einer Volksbefragung über /  
betreffend<sup>1)</sup> .....

beantragt.

Die zu stellende Frage lautet: .....

(allfällige Begründung)

II.

Gemäß § 84 Abs. 1 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes werden namhaft gemacht:

als Bevollmächtigter: .....  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

als Stellvertreter  
des Bevollmächtigten: .....  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

....., am .....  
Unterschrift d. Bevollmächtigten

.....  
Unterschrift d. Stellv. d. Bevollmächtigten

---

<sup>1)</sup> Auf den Inhalt hinweisende, einheitlich in den Unterstützungserklärungen zu verwendende Kurzbezeichnung eintragen!



## Artikel V

Das Gemeindebedienstetengesetz 1988, LGBl.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 29/1991, Nr. 30/1993, Nr. 41/1993, Nr. 28/1994, Nr. 5/1995, Nr. 50/1995, Nr. 5/1997, Nr. 61/1997, Nr. 64/1997, Nr. 6/1998, Nr. 26/1998, Nr. 20/1999, Nr. 24/2001, Nr. 58/2001, Nr. 23/2002, Nr. 53/2002, Nr. 27/2003, Nr. 20/2005, Nr. 44/2006, Nr. 40/2007, Nr. 22/2009, Nr. 36/2009, Nr. 66/2010, Nr. 25/2011, Nr. 33/2012, Nr. 38/2013, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015, Nr. 52/2015, Nr. 36/2017 und Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der § 106 Abs. 6 entfällt.

2. Nach dem § 160 wird folgender § 161 eingefügt:

„§ 161

### **Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2018**

Art. V des Gesetzes zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.“

## Artikel VI

Das Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2006, Nr. 1/2008, Nr. 21/2009, Nr. 69/2010, Nr. 25/2011, Nr. 37/2011, Nr. 32/2012, Nr. 37/2013, Nr. 44/2013, Nr. 51/2015, Nr. 58/2016 und Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 64 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Gemeindevertretung kann mit Verordnung abweichend von den Abs. 1 bis 7 bestimmen, dass alle Gemeindeangestellten, ausgenommen ihr Arbeitserfolg wurde in der letzten Leistungsbeurteilung mit nicht ausgewiesen festgestellt, unter der Voraussetzung eines Anspruches auf einen Monatsbezug einen Anspruch auf eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie, haben.“

2. Nach dem § 109 wird folgender § 110 angefügt:

„§ 110

### **Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2018**

(1) Art. VI des Gesetzes zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund des § 64 Abs. 8, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2018, können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens am 1. Jänner 2019 in Kraft treten.“

## Artikel VII

Das Abgabengesetz, LGBl.Nr. 56/2009, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013 und Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im II. Hauptstück entfällt die Bezeichnung des I. Abschnittes.

2. In der Überschrift des § 5 wird das Wort „Abgabenbehörden“ durch das Wort „Abgabenbehörde“ ersetzt.

3. Im § 5 entfallen die Wortfolge „in erster Instanz“ und die Wortfolge „und in zweiter Instanz die Abgabenkommission“.

4. Im II. Hauptstück entfällt der 2. Abschnitt; die bisherigen §§ 14 bis 20 werden als §§ 8 bis 14 bezeichnet.

5. Im nunmehrigen § 8 wird der Ausdruck „§§ 16 bis 18“ durch den Ausdruck „§§ 10 bis 12“ ersetzt.

6. Im nunmehrigen § 12 wird der Ausdruck „§ 16 oder § 17“ durch den Ausdruck „§ 10 oder 11“ ersetzt.

7. Dem nunmehrigen § 14 werden folgende Abs. 5 bis 8 angefügt:

„(5) Art. VII des Gesetzes zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(6) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2018, bei einer Abgabekommission anhängige Verfahren sind von dieser nach den für sie bisher geltenden Bestimmungen zu beenden. Für die Dauer von bei einer Abgabekommission anhängigen Verfahren bleiben auch die §§ 8 bis 13 in der Fassung vor LGBl.Nr. xx/2018 weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode der Gemeindevertretung. Verfahren, die bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode der Gemeindevertretung von der Abgabekommission nicht beendet wurden, sind von der Gemeindevertretung zu beenden.

(7) Ist in einem Gemeindeabgaben betreffenden Einparteienverfahren vor dem Ablauf des 31. Dezember 2018 ein Bescheid erlassen worden und ist die Frist zur Erhebung der Berufung mit Ablauf des 31. Dezember 2018 noch nicht abgelaufen, so kann innerhalb der Berufungsfrist die Berufung auch nach diesem Zeitpunkt noch erhoben werden; das Berufungsverfahren ist nach Maßgabe des Abs. 6 zu beenden.

(8) Ist in einem Gemeindeabgaben betreffenden Mehrparteienverfahren vor dem Ablauf des 31. Dezember 2018 der Bescheid zumindest einer Partei gegenüber erlassen worden, so steht den übrigen Parteien auch dann das Recht der Berufung zu, wenn dieser ihnen gegenüber erst nach diesem Zeitpunkt erlassen wird. Für Parteien, für die in diesem Zeitpunkt die Frist zur Erhebung einer Berufung noch nicht abgelaufen ist, gilt Abs. 7 sinngemäß. Das Berufungsverfahren ist nach Maßgabe des Abs. 6 zu beenden.“

#### **Artikel VIII**

Das Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 10/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 20/2000, Nr. 58/2001, Nr. 57/2005, Nr. 57/2009, Nr. 44/2013 und Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 entfällt der Abs. 2; beim verbleibenden Absatz entfällt die Bezeichnung als Abs. 1 sowie die Wortfolge „von einer im Instanzenzug übergeordneten Behörde oder“; das Wort „Landesverwaltungsgericht“ wird durch das Wort „Verwaltungsgericht“ und die Wortfolge „in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde“ durch die Wortfolge „Unterbehörde bzw. von der Verwaltungsbehörde“ ersetzt.

2. Im § 7 entfällt nach der Wortfolge „nach § 6“ der Ausdruck „Abs. 1“.

3. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. VIII des Gesetzes zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.“

#### **Artikel IX**

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBl.Nr. 38/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 55/1976, Nr. 47/1991, Nr. 48/1996, Nr. 30/2001, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 57/2009 und Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „in erster Instanz der Bürgermeister, in zweiter Instanz die Abgabekommission“ durch die Wortfolge „der Bürgermeister“ ersetzt.

2. Dem § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Art. IX des Gesetzes zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.“

#### **Artikel X**

Das Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007, Nr. 34/2008, Nr. 32/2009, Nr. 29/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 11/2014, Nr. 12/2014, Nr. 17/2014, Nr. 22/2014, Nr. 23/2015, Nr. 37/2015, Nr. 54/2015, Nr. 8/2017, Nr. 47/2017, Nr. 78/2017 und Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der § 27 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

2. Im § 33 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „Berufungen gegen Bescheide nach den Abs. 1 bis 3 und“ und wird nach dem Wort „Landesverwaltungsgericht“ die Wortfolge „gegen Bescheide nach den Abs. 1 bis 3“ eingefügt.

3. Im § 50b wird das Wort „Berufungen“ durch die Wortfolge „Beschwerden beim Landesverwaltungsgericht“ ersetzt und entfallen die Wortfolgen „und Beschwerden gegen solche Bescheide beim Landesverwaltungsgericht“, „Berufungswerbers oder des“ und „die Berufung oder“.

4. Dem § 57 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Art. X des Gesetzes zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(10) Soweit aufgrund des § 100 Abs. 10 bis 14 des Gemeindegesetzes in der Fassung LGBl.Nr. xx/2018 ein Berufungsverfahren durchzuführen ist, bleibt § 50b in der Fassung vor LGBl.Nr. xx/2018 weiter anzuwenden.“

#### **Artikel XI**

Das Kanalisationsgesetz, LGBl.Nr. 5/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 58/1993, Nr. 4/2001, Nr. 58/2001, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 32/2017 und Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 8 wird das Wort „Berufungsfrist“ durch das Wort „Beschwerdefrist“ ersetzt.

2. Dem § 30 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. XI des Gesetzes zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.“

#### **Artikel XII**

Das Wählerkarteigesetz, LGBl.Nr. 29/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 18/2004, Nr. 23/2008, Nr. 25/2011, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013, Nr. 21/2014 und Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „bzw. Nachname“.

2. Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. XII des Gesetzes zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.“

3. Die Anlage zu § 7 Abs. 2 wird durch die angeschlossene Anlage zu § 7 Abs. 2 ersetzt.

WÄHLERANLAGEBLATT

1	Gemeinde: _____ straÙe gasse platz	Ortsteil: _____ Haus-Nr.: _____ Stiege: _____ Stock: _____ Tür-Nr.: _____
2	Familienname: _____ Staatsbürgerschaft: _____	
3	Vorname: _____	
4	Geburtsdatum: _____ Geb.-Ort: _____	
5	Zugezogen am _____ von: _____ Gemeinde: _____ Straße, Gasse, Platz, Nr. _____ Pol. Bezirk: _____ Land: _____	

Unterschrift des Anzumeldenden

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_

Auf Grund des ausgefüllten Wähleranlageblattes wird der Wahl- oder Stimmberechtigte – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Aufnahme – in die Wählerkartei neu aufgenommen, aus der Wählerkartei der bisherigen Hauptwohnsitzgemeinde aber ausgeschieden.

Angemeldet am  (Amtsstampiglie)
Ab- und Ummeldungen Datum und neue Wohnanschrift
Anmerkungen:

## Bericht zur Regierungsvorlage

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Ausgehend von zwei Entschlüssen des Vorarlberger Landtages vom 6. Juli 2017 (Beilagen 62/2017 und 66/2017) sowie unter Berücksichtigung verschiedener weiterer Anregungen aus der Vollzugspraxis sollen mit dem vorliegenden Entwurf einer Sammelnovelle zur Änderung des Gemeinderechts das Gemeindegesetz, das Gemeindewahlgesetz, das Landtagswahlgesetz, das Landes-Volksabstimmungsgesetz, das Gemeindebedienstetengesetz 1988, das Gemeindeangestelltengesetz 2005, das Abgabengesetz, das Verwaltungsabgabengesetz, das Grundsteuerbefreiungsgesetz, das Baugesetz, das Kanalisationsgesetz sowie das Wählerkarteigesetz angepasst werden.

1.2. Der Entwurf enthält insbesondere folgende Änderungen:

##### 1.2.1 Gemeindegesetz (GG):

- Anhörung der Stimmberechtigten bei einer Grenzänderung: Im Hinblick auf das ausländischen Unionsbürgern zukommende Wahlrecht bei Wahlen auf Gemeindeebene soll zukünftig auch bei Grenzänderungen von Gemeinden bei der verpflichtenden Anhörung auf die Stimmberechtigten und nicht mehr nur auf die Bürger, die im betroffenen Gebiet ihren Hauptwohnsitz haben, abgestellt werden (§ 6 Abs. 1 GG und § 1 lit. d, § 2 Abs. 3 und § 90 Landes-Volksabstimmungsgesetz).
- Gemeindewappen: Das Recht zur Führung bzw. Verwendung des Gemeindewappens soll klarer geregelt und an die Bestimmungen in Bezug auf das Landeswappen angepasst werden (§ 10 Abs. 3 und 4, § 50 Abs. 1 lit. a Z. 4 und § 99 Abs. 1 lit. a GG).
- Gemeindefahne: Wenn eine Gemeinde eine Fahne führen will, soll sie das Aussehen der Fahne durch Verordnung festsetzen müssen. Zudem soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen das Recht zur Führung der Fahne verliehen werden kann und die Verwendung der Fahne unzulässig ist (§ 12, § 50 Abs. 1 lit. a Z. 5 und § 99 Abs. 1 lit. b GG).
- Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges: Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 wurde die bundesverfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Kernstück dieser Novelle war die Abschaffung aller administrativen Instanzenzüge mit Ausnahme des zweigliedrigen Instanzenzuges im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Damit kann grundsätzlich nach Erlassung des das Verfahren beendenden Bescheides unmittelbar Beschwerde an ein Verwaltungsgericht erhoben werden. Ausgehend von den guten Erfahrungen jener Bundesländer, die den gemeindeinternen Instanzenzug bereits ausgeschlossen haben, soll nun von der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG Gebrauch gemacht werden, den im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen.  
Die damit verbundene direkte Beschwerdemöglichkeit gegen einen Bescheid einer Gemeindebehörde an das Verwaltungsgericht führt zu einer Beschleunigung der Verfahren, wodurch im Sinne der Bürger rascher Rechtssicherheit hergestellt werden kann. Für die Gemeinden wiederum ergeben sich dadurch Vereinfachungen und Einsparungsmöglichkeiten. Im Rahmen von Beschwerdevorentscheidungen (in Abgabenverfahren ist eine solche sogar verpflichtend) können die Gemeinden darüber hinaus trotzdem nach wie vor ihre Bescheide abändern oder etwa hinsichtlich der Begründung ergänzen.  
Nach Art. 115 Abs. 2 B-VG richtet sich die Zuständigkeit zum Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges nach der Sachmaterie, weshalb der Ausschluss des Instanzenzuges landesgesetzlich nur für die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallenden Angelegenheiten vorgesehen werden kann (§ 17 Abs. 2, § 50 Abs. 1 lit. a Z. 12 und § 100 Abs. 10 bis 13 sowie der Entfall von lit. e in § 26 Abs. 1 und von § 53 GG; zudem die Änderungen in Artikel V, VII, VIII, IX, X und XI).
- Befangenheitsregelung: Abgesehen von einer neuen Strukturierung soll die bisher geltende generelle Ausnahme für Anordnungen, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet, dahingehend eingeschränkt werden, als Verordnungen nach dem Raumplanungsgesetz davon ausgenommen werden sollen, wenn diesen keine Planaufgabe zur allgemeinen Einsicht bzw. keine Veröffentlichung des Verordnungsentwurfes auf der Homepage der Gemeinde im Internet vorangegangen ist (§ 28 GG).
- Abberufung des Vizebürgermeisters: Der Vizebürgermeister soll – so wie bisher schon ein von der Gemeindevertretung gewählter Bürgermeister – unabhängig von seiner Mitgliedschaft im

Gemeindevorstand von der Gemeindevertretung durch Beschluss abberufen werden können (§ 32 Abs. 1 und 2 GG).

- Gemeindeverordnungen sollen zukünftig in einer konsolidierten Fassung auf der Homepage der Gemeinde im Internet abrufbar sein. Ausgenommen davon sind etwa Flächenwidmungspläne oder sonstige planliche Darstellungen (§ 32 Abs. 3 bis 5 GG).
- In Ausschüssen nicht vertretene Parteien sollen einen Gemeindevertreter oder ein Ersatzmitglied mit beratender Stimme und nicht mehr nur als Zuhörer in die Sitzungen dieser Ausschüsse entsenden können (§ 38 Abs. 2 GG).
- Anfragerecht von Gemeindevertretern: Das Anfragerecht von Mitgliedern der Gemeindevertretung soll insofern klarer geregelt werden, als Anfragen an den Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes in den Sitzungen der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich gestellt werden können sollen. Eine Beantwortung hat spätestens in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu erfolgen, jedenfalls aber innerhalb von drei Monaten (§ 38 Abs. 4 GG).
- Um eine bessere Vorbereitung gewährleisten zu können, soll die Einberufung von Sitzungen der Gemeindevertretung als auch von Ausschüssen zukünftig spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugestellt werden müssen (§ 40 Abs. 3 GG).
- Statt bisher drei sollen nunmehr schon zwei Gemeindevertreter die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen können. Um dem Bürgermeister die rechtzeitige Einberufung einer Sitzung zu ermöglichen, ist zudem eine Anpassung der Frist für ein derartiges Verlangen erforderlich (§ 41 Abs. 2 GG).
- Abstimmungen in der Gemeindevertretung: Die Regelung über Abstimmungen soll wieder an den Wortlaut von Art. 117 Abs. 3 B-VG angepasst werden; bei Beschlüssen der Gemeindevertretung soll damit wieder auf die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestellt werden. Anders als bei Beschlüssen der Gemeindevertretung ist es jedoch bei Wahlen notwendig, weiterhin auf die unbedingte Mehrheit abzustellen, da ansonsten keine Entscheidung garantiert werden kann. Die Abstimmungserfordernisse bezüglich Wahlen sollen hinkünftig jedoch direkt in den jeweiligen Sonderbestimmungen geregelt werden (§ 44, § 51 Abs. 4 und 5, § 56 Abs. 1, § 61 Abs. 3 und 4, § 62 Abs. 1 und § 93 Abs. 3 GG). Eine namentliche Abstimmung soll bei Wahlen nicht mehr möglich sein (§ 44 Abs. 3 GG). Erfolgt eine Abstimmung geheim, so ist sie mit Stimmzetteln vorzunehmen (§ 44 Abs. 4 GG).
- Die Gemeindevertretung soll die Vertraulichkeit der Beschlussfassung nur noch beschließen können, wenn Gründe der Amtsverschwiegenheit (§ 29 Abs. 1 GG) vorliegen (§ 46 Abs. 6 GG).
- Verhandlungsschrift: In der Verhandlungsschrift soll zukünftig neben den gestellten Anträgen und gefassten Beschlüssen und dem Abstimmungsergebnis auch der wesentliche Inhalt des Verlaufes der Beratungen wiedergegeben werden (§ 47 Abs. 1 lit. f GG). Zudem soll eine genehmigte Verhandlungsschrift einer öffentlichen Gemeindevertretungssitzung auf der Homepage der Gemeinde im Internet veröffentlicht werden (§ 47 Abs. 6 GG).
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den Bürgermeister: Dem Bürgermeister soll die Vergabe von Lieferungen und Leistungen unabhängig von der Finanzkraft der Gemeinde jedenfalls bis zu einem Betrag von 6.000 Euro obliegen. Im Gegensatz dazu kann der bisher im Falle einer entsprechenden Ermächtigung durch den Gemeindevorstand vorgesehene Mindestbetrag von 4.000 Euro entfallen (§ 50 Abs. 1 lit. b Z. 16 und § 66 Abs. 1 lit. e GG).
- Ersatzmitglieder der Gemeindevertretung sollen auch als Obmann-Stellvertreter eines Ausschusses gewählt werden können (§ 51 Abs. 4 GG).
- Ausschusssitzungen sollen zwar weiterhin nicht öffentlich, aber nicht mehr jedenfalls auch vertraulich sein. Möchte ein Ausschuss, dass die Beratung bzw. die Beschlussfassung vertraulich ist, so muss er dies eigens beschließen. Dabei soll insbesondere auf die Gründe der Amtsverschwiegenheit (§ 29 Abs. 1 GG) Bedacht genommen werden (§ 51 Abs. 9 GG).
- Der Prüfungsausschusses soll nunmehr auch wirtschaftliche Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist, überprüfen können. Die Gemeinden haben dazu im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass diese Unternehmungen vom Prüfungsausschuss geprüft werden können (§ 52 Abs. 1 und § 71 Abs. 2 GG).
- Ergänzend zum Bericht des Prüfungsausschusses sollen zukünftig auch Minderheitenberichte möglich sein (§ 52 Abs. 4 GG).

- Zur Auflösung möglicher Pattsituationen bei der Abstimmung über die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung soll dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht eingeräumt werden (§ 55 GG).
- Der Gemeindevorstand soll zukünftig die Möglichkeit haben, die Vertraulichkeit auch der Beschlussfassung beschließen zu können, sofern Gründe der Amtsverschwiegenheit (§ 29 Abs. 1 GG) vorliegen. Ein für vertraulich erklärter Beschluss ist in einer gesonderten Verhandlungsschrift festzuhalten (§ 59 Abs. 1, 3 und 4 GG).
- Die Wahl des Vizebürgermeisters soll zukünftig verpflichtend mit Stimmzetteln zu erfolgen haben (§ 62 Abs. 1 GG).
- Bei der Verletzung von Amtspflichten sollen Ordnungsstrafen bis zu 5.000 Euro möglich sein (§ 67 Abs. 3 und § 88 Abs. 1 GG).
- Aufsichtsbeschwerde: Im Rahmen der Aufsicht über die Gemeinden sollen Personen, die behaupten, dass Gemeindeorgane Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, bei der Aufsichtsbehörde eine schriftliche Aufsichtsbeschwerde einbringen können. Über das Ergebnis der Behandlung einer zulässigen Aufsichtsbeschwerde sind der Beschwerdeführer und das betroffene Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu informieren (§ 82 GG).
- Bescheide, die an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden, sollen im Sinne des Grundsatzes der möglichststen Schonung erworbener Rechte nach Ablauf von zehn Jahren nach Rechtskraft des Bescheides nicht mehr von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden können (§ 85 Abs. 2 GG).
- Es soll klarer und übersichtlicher geregelt werden, was in der Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes alles enthalten sein muss (§ 93 Abs. 2 GG).
- Gemeindeverband und verbandsangehörige Gemeinden sind eigenständige Rechtspersönlichkeiten ohne Über- oder Unterordnungsverhältnis. Dennoch haften die verbandsangehörigen Gemeinden Dritten gegenüber für die von einem Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Daher soll die Verbandsversammlung den Gemeindevertretungen der verbandsangehörigen Gemeinden zumindest jährlich Bericht erstatten müssen über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung des Gemeindeverbandes (§ 93 Abs. 8 GG).
- Auch Vereinbarungen über Verwaltungsgemeinschaften sind öffentlich rechtliche Vereinbarungen. Daher sollen die bisher in § 97 GG enthaltenen Bestimmungen über Verwaltungsgemeinschaften und die in § 97a GG enthaltenen Bestimmungen über öffentlich rechtliche Vereinbarungen in behördlichen Angelegenheiten in einer Bestimmung zusammengefasst werden (§ 97 GG).
- Die Verletzung der Amtsverschwiegenheit als auch die Verletzung von sonst im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Vertraulichkeiten sollen strenger bestraft werden können (§ 99 Abs. 2 und 3 GG).

#### 1.2.2. Gemeindevahlgesetz (GWG), Landtagswahlgesetz (LWG) und Landes-Volksabstimmungsgesetz (L-VAG):

- Getrennte Stimmzettel: Für die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters sollen zukünftig getrennte Stimmzettel verwendet werden (§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 3a und 7, § 15 Abs. 1, § 28 Abs. 1, 3 und 5, § 32 Abs. 1, 3 und 5, § 37a Abs. 2, § 39 Abs. 1 bis 5, § 40, § 41 Abs. 2 bis 8, § 42 Abs. 5 bis 8, § 43 Abs. 1 lit. 1, Abs. 2 lit. e bis g und Abs. 3 und 6 sowie Anlagen 4 bis 6 GWG).
- Die Gehunfähigkeit soll nicht mehr durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen werden müssen, da diese in sehr vielen Fällen ohnehin amtsbekannt oder offensichtlich ist (§ 5 Abs. 3 lit. b GWG sowie § 6 Abs. 3 lit. b LWG).
- Ausstellung von Wahlkarten: Jede Beantragung einer Wahlkarte soll auch einer Übergabe oder Übersendung nachweisbar zugeordnet werden können (§ 5 Abs. 4, 8 und 9 GWG sowie § 6 Abs. 4, 10 und 11 LWG).
- Es soll klargestellt werden, dass nur jene Personen wählbar sind, die auch das aktive Wahlrecht besitzen (§ 9 Abs. 1 GWG sowie § 21 Abs. 1 LWG).
- Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis: Die Ermöglichung der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis soll an Samstagen nicht mehr zwingend geboten sein müssen. Stattdessen soll die Einsichtnahme zumindest an einem Tag auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht werden (§ 12 Abs. 1 und 2 GWG sowie § 23 Abs. 1 und 2 LWG).

- Die Ausdrücke „Wahlausweis“ bzw. „Abstimmungsausweis“ führten mitunter zu Missverständnissen. Sie sollen daher durch die Ausdrücke „Wahlinformation“ bzw. „Abstimmungsinformation“ ersetzt werden (§ 15 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 GWG, § 26 Abs. 1 und 2 und § 40 LWG sowie § 45 Abs. 2, § 80 Abs. 2 lit. a und § 88 Abs. 2 lit. a L-VAG).
- Im GWG, LWG, L-VAG sowie im Wählerkarteigesetz erfolgen diverse Anpassungen aufgrund des Entfalls der unterschiedlichen Namenskategorien für die Namensbestimmung bei Ehe und eingetragener Partnerschaft.
- Stimmabgabe im Wahllokal: Die Bestimmungen hinsichtlich der Stimmabgabe im Wahllokal, vor allem hinsichtlich der Verpflichtung zum Identitätsnachweis, sollen an die entsprechenden Bestimmungen in der Nationalrats-Wahlordnung (NRWO) angeglichen werden (§ 32 Abs. 1 und 2 GWG sowie § 40 Abs. 1 und 3 LWG). Bei Landtagswahlen soll es im Wahllokal zudem – wie bereits bei Nationalratswahlen – nur noch eine Wahlurne geben (§ 39 Abs. 3, § 40 Abs. 2 bis 4, § 45 Abs. 4 und 5, § 50 Abs. 2 bis 5, § 51 Abs. 2 lit. i und § 52 Abs. 3 LWG).
- Wahlkommission für Gehunfähige: Das Zusammentreten der Wahlkommission für Gehunfähige am Wahltag macht nur Sinn, wenn in der Gemeinde auch entsprechende Wahlkarten beantragt und ausgestellt wurden. Ist dies in einer Gemeinde nicht der Fall, soll die Wahlkommission für Gehunfähige dieser Gemeinde zukünftig nicht mehr zusammentreten müssen (§ 37 Abs. 6 GWG sowie § 45 Abs. 6 und § 53 Abs. 2 LWG).
- Freie Wahlwerber: Freie Wahlwerber haben kaum eine realistische Chance, in die Gemeindevertretung bzw. in den Landtag einzuziehen, da sie nur Vorzugs- und keine Listenpunkte bekommen. Daher soll es bei Wahlen in die Gemeindevertretung (sofern Wahlvorschläge eingebracht wurden) und bei Landtagswahlen nicht mehr möglich sein, einen freien Wahlwerber hinzuzufügen.
- Ungültige Stimmen: Zur besseren Nachvollziehbarkeit soll der Grund der Ungültigkeit in der Niederschrift der Wahlbehörde angeführt werden müssen (§ 43 Abs. 1 lit. 1 GWG sowie § 51 Abs. 2 lit. n und § 55b Abs. 2 LWG).
- Wahlbehörden: Als Beisitzer etwa der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sollen nicht mehr nur in der betreffenden Gemeinde Wahlberechtigte berufen werden können, sondern alle zum Landtag Wählbaren (§ 7 Abs. 3 und 4 LWG). Zudem können sich Änderungen in der Zusammensetzung einer Wahlbehörde zum einen im Zusammenhang mit Verschiebungen bei den Stimmenverhältnissen bei der Landtagswahl (§ 11 Abs. 3 LWG) und zum anderen durch den Austausch von Beisitzern durch die im Landtag vertretenen Parteien (§ 12 Abs. 4 LWG) ergeben.
- Bescheide, mit denen über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung entschieden wird, sollen beim Landesverwaltungsgericht angefochten werden können (§ 10 Abs. 1, § 20, § 26 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 60 Abs. 1, § 62 Abs. 3, § 73 Abs. 1, § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 3 L-VAG).

### 1.2.3. Gemeindeangestelltengesetz 2005 (GAG 2005)

- Den Gemeinden soll die Möglichkeit eröffnet werden, pauschal allen Gemeindebediensteten mit positiver Leistungsbeurteilung eine Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges ausbezahlen zu können (§ 64 Abs. 8 GAG 2005).

## 2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich kompetenzrechtlich weitgehend auf die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG sowie auf Art. 115 Abs. 2 B-VG (Gemeindeorganisationsrecht) und Art. 118 Abs. 4 B-VG (Ausschluss des administrativen Instanzenzuges). Darüber hinaus haben die Änderungen des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 und des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 in Art. 21 Abs. 1 B-VG ihre kompetenzrechtliche Grundlage. Die Kompetenz zur Änderung des Abgabengesetzes, des Verwaltungsabgabengesetzes und des Grundsteuerbefreiungsgesetzes ergibt sich zusätzlich aus § 8 Abs. 1 F-VG 1948.



### 3. Finanzielle Auswirkungen:

#### 3.1. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand im Rahmen der Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges (Land und Gemeinden):

Land:

Mit den vorgesehenen Änderungen in § 17 Abs. 2, § 50 Abs. 1 lit. a Z. 12 und § 100 Abs. 10 bis 13 sowie dem Entfall von lit. e in § 26 Abs. 1 und von § 53 GG und den Änderungen in den Artikeln V, VII, VIII, IX, X und XI wird der Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges für die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallenden Angelegenheiten vorgesehen. Es wird angenommen, dass es dadurch beim Landesverwaltungsgericht zu 15 zusätzlichen Verfahren pro Jahr kommen wird. Pro Verfahren ist mit einem Aufwand von durchschnittlich 24 Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 sowie acht Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 12/3 zu rechnen.

Gesamt fallen damit beim Land jährlich Mehraufwendungen von 42.188,40 Euro an.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für ein Verfahren beim LVwG		Gesamtaufwendungen in Euro für 15 Verfahren beim LVwG	
	12/3	21/3	12/3 (8 h)	21/3 (24 h)	12/3 (15)	21/3 (15)
Personalaufwand	42,18	72,75	337,44	1.746,00	5.061,60	26.190,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	14,76	25,46	118,08	611,04	1.771,20	9.165,60
Summe	56,94	98,21	455,52	2.357,04	6.832,80	35.355,60
Summe gerundet	56,90	98,20	455,50	2.357,00	<b>6.832,80</b>	<b>35.355,60</b>
<b>Gesamt</b>						<b>42.188,40</b>

Gemeinden:

Es wird davon ausgegangen, dass durch den Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges für die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallenden Angelegenheiten auf Ebene der Gemeinden pro Jahr 100 Verfahren wegfallen werden (Mittelwert der letzten Jahre). Nicht berücksichtigt sind dabei Verfahren in Abgabenangelegenheiten, da in diesen eine Beschwerdevorentscheidung verpflichtend ist, weshalb sich der Aufwand bei den Gemeinden für diese Verfahren nicht reduzieren wird. Der Aufwand pro Verfahren wird mit 20 Stunden für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 17/3 und mit vier Stunden für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 12/3 angesetzt.

Dadurch ergeben sich für die Gemeinden jährliche Einsparungen in der Höhe von 178.076,00 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für ein Verfahren		Gesamtaufwendungen in Euro für 100 Verfahren	
	12/3	17/3	12/3 (4 h)	17/3 (20 h)	12/3 (100)	17/3 (100)
Personalaufwand	42,18	57,52	168,72	1.150,40	16.872,00	115.040,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	14,76	20,13	59,04	402,60	5.904,00	40.260,00
Summe	56,94	77,65	227,76	1.553,00	22.776,00	155.300,00
Summe gerundet	56,90	77,70	227,80	1.553,00	<b>22.776,00</b>	<b>155.300,00</b>
<b>Gesamt</b>						<b>178.076,00</b>

#### 3.2. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand für die Verordnungssammlungen im Internet (Gemeinden):

Im Sinne einer besseren Transparenz von Gemeindeverordnungen sollen diese – abgesehen von bestimmten Ausnahmen – in einer konsolidierten Fassung auf der Homepage der Gemeinde im Internet für die Allgemeinheit abrufbar sein (§ 32 Abs. 5 GG).

Im ersten Jahr wird sich dadurch für die erforderlichen Nacherfassungen pro Gemeinde durchschnittlich ein Mehraufwand von 40 Stunden für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 12/3 ergeben.

Ausgehend davon, dass die Hälfte der Gemeinden ihre Verordnungen bereits jetzt auf der Homepage der Gemeinde im Internet zur Verfügung stellt, ergeben sich für die Gemeinden einmalige Mehraufwendungen in der Höhe von 109.324,80 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für eine Gemeinde		Gesamtaufwendungen in Euro für 48 Gemeinden	
	12/3		12/3 (40 h)		12/3 (48)	
Personalaufwand	42,18		1.687,20		80.985,60	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	14,76		590,40		28.339,20	
Summe	56,94		2.277,60		109.324,80	
Summe gerundet	56,90		2.277,60		<b>109.324,80</b>	
<b>Gesamt</b>						<b>109.324,80</b>

In den Folgejahren wird pro Gemeinde mit einem durchschnittlichen jährlichen Mehraufwand von fünf Stunden für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 12/3 ausgegangen.

Dadurch ergeben sich für die Gemeinden in den Folgejahren jährliche Mehraufwendungen in der Höhe von 27.331,20 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für eine Gemeinde (5 h)		Gesamtaufwendungen in Euro für alle 96 Gemeinden	
	12/3		12/3 (5 h)		12/3 (96)	
Personalaufwand	42,18		210,90		20.246,40	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	14,76		73,80		7.084,80	
Summe	56,94		284,70		27.331,20	
Summe gerundet	56,90		284,70		<b>27.331,20</b>	
<b>Gesamt</b>						<b>27.331,20</b>

### 3.3. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand für ausführlichere Niederschriften (Gemeinden):

Die Verhandlungsschriften über Sitzungen der Gemeindevertretung sollen zukünftig neben den in der Sitzung gestellten Anträgen und gefassten Beschlüssen und dem Abstimmungsergebnis auch den wesentlichen Verlauf der Beratung wiedergeben (§ 47 Abs. 1 lit. f GG).

Für die Erstellung dieser Niederschriften wird mit einem Mehraufwand von einer Stunde pro Niederschrift gerechnet. Ausgehend von durchschnittlich sechs Gemeindevertretungssitzungen pro Jahr ergibt sich damit pro Gemeinde und Jahr ein Mehraufwand von sechs Stunden für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 12/3.

Die jährlichen Mehraufwendungen für die Gemeinden betragen damit 32.797,40 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für eine Gemeinde (6 h)		Gesamtaufwendungen in Euro für alle 96 Gemeinden	
	12/3		12/3 (6 h)		12/3 (96)	
Personalaufwand	42,18		253,08		24.295,68	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	14,76		88,56		8.501,76	
Summe	56,94		341,64		32.797,44	
Summe gerundet	56,90		341,60		<b>32.797,40</b>	
<b>Gesamt</b>						<b>32.797,40</b>

### 3.4. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand für die erweiterten Kontrollbefugnisse des Prüfungsausschusses (Gemeinden):

Der Prüfungsausschuss soll zukünftig auch für die Überwachung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist, zuständig sein (§ 52 Abs. 1 GG).

Durch diese Erweiterung der Prüfbefugnis ergeben sich keine Mehraufwendungen, da es dadurch insgesamt nicht zwingend auch zu mehr Prüfungen kommen wird. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses – abgesehen von allfälligen Sitzungsgeldern – grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

### 3.5. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand für Stellungnahmen zu Minderheitenberichten (Gemeinden):

Mitglieder des Prüfungsausschusses, die den Bericht des Prüfungsausschusses nicht unterstützen, haben die Möglichkeit, ergänzend zu diesem Bericht einen sogenannten Minderheitenbericht zu erstatten. Die mit der Leitung der Buchhaltungs- und Kassengeschäfte betraute Person der Gemeinde kann auch zu diesem Minderheitenbericht eine schriftliche Stellungnahme abgeben (§ 52 Abs. 4 GG).

Für die Erstellung einer derartigen Stellungnahme wird mit einem Aufwand von vier Stunden für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 17/3 gerechnet. Es wird davon ausgegangen, dass es pro Jahr durchschnittlich in jeder zweiten Gemeinde einen solchen Minderheitenbericht geben wird. Weiters wird davon ausgegangen, dass zu jedem zweiten dieser Minderheitenberichte von der mit der Leitung der Buchhaltungs- und Kassengeschäfte betrauten Person der Gemeinde eine schriftliche Stellungnahme abgegeben wird. Damit ergibt sich pro Gemeinde und Jahr ein Mehraufwand von durchschnittlich einer Stunde für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 17/3.

Die jährlichen Mehraufwendungen für die Gemeinden betragen damit 7.454,40 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für eine Gemeinde (1 h)		Gesamtaufwendungen in Euro für alle 96 Gemeinden	
	17/3		17/3 (1 h)		17/3 (96)	
Personalaufwand	57,52		57,52		5.521,92	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,13		20,13		1.932,48	
Summe	77,65		77,65		7.454,40	
Summe gerundet	77,70		77,70		<b>7.454,40</b>	
<b>Gesamt</b>						<b>7.454,40</b>

### 3.6. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand für die Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden (Land):

Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde, in denen behauptet wird, dass Gemeindeorgane Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, sind gängige Praxis. Mit dem neuen § 82 GG werden derartige Aufsichtsbeschwerden einer klaren Regelung zugeführt. Auf der einen Seite wird es durch diese klare Regelung zu zusätzlichen Aufsichtsbeschwerden kommen. Auf der anderen Seite wird jedoch auch festgelegt, dass mündliche oder anonyme Aufsichtsbeschwerden sowie Aufsichtsbeschwerden, mit denen die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde offenbar mutwillig in Anspruch genommen wird, nicht behandelt werden müssen. Insgesamt werden dadurch für die Aufsichtsbehörden keine Mehraufwendungen erwartet.

### 3.7. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand für die Aufhebung von Bescheiden, die mit Nichtigkeit bedroht sind, durch die Aufsichtsbehörden (Land):

Rechtskräftige Bescheide, die an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden, sollen nach Ablauf von zehn Jahren nach Rechtskraft nicht mehr von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden können (§ 85 Abs. 2 GG).

Es wird davon ausgegangen, dass damit landesweit für die Aufsichtsbehörden acht derartige Verfahren wegfallen. Pro Verfahren ist mit einem Aufwand von durchschnittlich 40 Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 sowie acht Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 12/3 zu rechnen.

Damit ergeben sich für das Land jährliche Einsparungen von 35.071,40 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für ein Verfahren		Gesamtaufwendungen in Euro für 8 Verfahren	
	12/3	21/3	12/3 (8 h)	21/3 (40 h)	12/3 (8)	21/3 (8)
Personalaufwand	42,18	72,75	337,44	2.910,00	2.699,52	23.280,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	14,76	25,46	118,08	1.018,40	944,64	8.147,20
Summe	56,94	98,21	455,52	3.928,40	3.644,16	31.427,20
Summe gerundet	56,90	98,20	455,50	3.928,40	<b>3.644,20</b>	<b>31.427,20</b>
<b>Gesamt</b>						<b>35.071,40</b>

### 3.8. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand für die Berichtspflicht der Gemeindeverbände an die Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden (Gemeindeverbände):

Aufgrund der Letztverantwortung der verbandsangehörigen Gemeinden für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes soll die Verbandsversammlung zukünftig den Gemeindevertretungen zumindest einmal jährlich über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung des Gemeindeverbandes Bericht erstatten müssen (§ 93 Abs. 8 GG).

Pro Bericht ist mit einem Aufwand von vier Stunden eines Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 17/3 zu rechnen. Für die derzeit 53 bestehenden Gemeindeverbände im Land ergibt sich damit ein Mehraufwand von jährlich 212 Stunden für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 17/3.

Die jährlichen Mehraufwendungen für die Gemeindeverbände betragen damit 16.461,80 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für einen Gemeindeverb. (4 h)		Gesamtaufwendungen in Euro für alle Gemeindeverb. (53)	
	17/3		17/3 (4 h)		17/3 (53)	
Personalaufwand	57,52		230,08		12.194,24	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,13		80,52		4.267,56	
Summe	77,65		310,60		16.461,80	
Summe gerundet	77,70		310,60		<b>16.461,80</b>	
<b>Gesamt</b>						<b>16.461,80</b>

### 3.9. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand für die Dokumentation im Zusammenhang mit der Ausstellung von Wahlkarten (Gemeinden):

Jede Beantragung einer Wahlkarte soll auch einer Übergabe oder Übersendung nachweisbar zugeordnet werden können (§ 5 Abs. 4, 8 und 9 GWG sowie § 6 Abs. 4, 10 und 11 LWG).

Zuletzt wurden ca. 30.000 Wahlkarten ausgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass ein Drittel davon persönlich ausgefolgt wird. Pro Wahl ist daher von einem Mehraufwand von ca. 160 Stunden eines Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 12/3 auszugehen. Da Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters sowie Landtagswahlen grundsätzlich nur alle fünf Jahre stattfinden, ergibt sich für alle Gemeinden zusammen ein durchschnittlicher jährlicher Mehraufwand von 64 Stunden für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 12/3.

Die jährlichen Mehraufwendungen für die Gemeinden betragen damit 3.644,20 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für alle 96 Gemeinden pro Wahl		Gesamtaufwendungen in Euro für alle 96 Gemeinden pro Jahr	
	12/3		12/3 (160 h)		12/3 (64 h)	
Personalaufwand	42,18		6.748,80		2.699,52	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	14,76		2.361,60		944,64	
Summe	56,94		9.110,40		3.644,16	
Summe gerundet	56,90		9.110,40		<b>3.644,20</b>	
<b>Gesamt</b>						<b>3.644,20</b>

### 3.10. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand im Zusammenhang mit der Abschaffung der verpflichtenden Auflage des Wählerverzeichnisses an Samstagen (Gemeinden):

Die Ermöglichung der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis soll an Samstagen nicht mehr zwingend geboten sein müssen (§ 12 Abs. 1 GWG sowie § 23 Abs. 1 LWG).

Die Gemeinden ersparen sich damit die Zuschläge für die Überstunden eines Bediensteten an einem Samstag. Pro Gemeinde wird von einer bisherigen durchschnittlichen Dauer der Ermöglichung der Einsichtnahme an einem Samstag von zwei Stunden durch einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 12/3 ausgegangen. Der Zuschlag für diese Überstunden eines Bediensteten beträgt 50%. Die Gemeinden sparen sich damit pro Wahl 96 Stunden an Zuschlägen, wobei Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters sowie Landtagswahlen grundsätzlich nur alle fünf Jahre stattfinden.

Damit ergeben sich für die Gemeinden jährliche Einsparungen von 2.186,50 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für alle 96 Gemeinden pro Wahl		Gesamtaufwendungen in Euro für alle 96 Gemeinden pro Jahr	
	12/3		12/3 (96 h)		12/3 (38,4 h)	
Personalaufwand	42,18		4.049,28		1.619,71	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	14,76		1.416,96		566,78	
Summe	56,94		5.466,24		2.186,50	
Summe gerundet	56,90		5.466,20		<b>2.186,50</b>	
<b>Gesamt</b>						<b>2.186,50</b>

### 3.11. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand für Änderungen in der Zusammensetzung der Wahlbehörden (Land und Gemeinden):

Es werden sich mehr Änderungen in der Zusammensetzung der Wahlbehörden ergeben: Zum einen im Zusammenhang mit Verschiebungen bei den Stimmenverhältnissen bei der Landtagswahl (§ 11 Abs. 3 LWG) und zum anderen durch den einfacheren Austausch von Beisitzern durch die im Landtag vertretenen Parteien (§ 12 Abs. 4 LWG).

Land:

Ausgehend von den Erfahrungen mit den Wahlbehörden nach der Nationalratswahlordnung ergibt sich für das Amt der Landesregierung pro Landtagswahl ein Mehraufwand von zehn Stunden eines Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 (Neuberechnung der Zusammensetzung der Bezirks- und Landeswahlbehörden, Aussendung an die Parteien mit der Aufforderung zur Nachnominierung, Beratung von Parteien, Prüfung der nominierten Personen auf das Wahlrecht zum Landtag durch Rücksprache mit den Gemeinden, Bestellungs- und Abberufungsdekrete, Kundmachung an der Amtstafel und Weiterleitung der Änderungen in den Bezirkswahlbehörden an die Bezirkshauptmannschaften zum Anschlag an der Amtstafel). Bei den Bezirkshauptmannschaften ergibt sich dadurch ein Mehraufwand von 40 Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 (Neuberechnung der Zusammensetzung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden, Aussendung an die Parteien mit der Aufforderung zur Nachnominierung, Beratung von Gemeinden und Erstellung und Weiterleitung der

Listen zur Kundmachung an die Gemeinden) und von 20 Stunden für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 12/3 (Bestellungs- und Abberufungsdekrete).

Gesamt fallen damit beim Land jährlich Mehraufwendungen von 1.004,30 Euro an.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro nach der Landtagswahl		Gesamtaufwendungen in Euro pro Jahr	
	12/3	17/3	12/3 (20 h)	17/3 (50 h)	12/3 (4 h)	17/3 (10 h)
Personalaufwand	42,18	57,52	843,60	2.876,00	168,72	575,20
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	14,76	20,13	295,20	1.006,50	59,04	201,30
Summe	56,94	77,65	1.138,80	3.882,50	227,76	776,50
Summe gerundet	56,90	77,70	1.138,80	3.882,50	<b>227,80</b>	<b>776,50</b>
<b>Gesamt</b>						<b>1.004,30</b>

Gemeinden:

Durch die Änderungen in der Zusammensetzung der Wahlbehörden ergeben sich pro Gemeinde und Landtagswahl Mehraufwendungen von einer Stunde für einen Gemeindebediensteten der Gehaltsklasse 17/3 (Prüfung der nachnominierten Personen auf das Wahlrecht zum Landtag und Erstellung der Kundmachung der aktualisierten Wahlbehörden und Aushang an der Amtstafel).

Die jährlichen Mehraufwendungen für die Gemeinden betragen damit 1.490,90 Euro.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL		Gesamtaufwendungen in Euro für alle Gemeinden pro Wahl		Gesamtaufwendungen in Euro für alle Gemeinden pro Jahr	
	17/3		17/3 (96 h)		17/3 (19,2 h)	
Personalaufwand	57,52		5.521,92		1.104,38	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,13		1.932,48		386,50	
Summe	77,65		7.454,40		1.490,88	
Summe gerundet	77,70		7.454,40		<b>1.490,90</b>	
<b>Gesamt</b>					<b>1.490,90</b>	

### 3.12. Sachaufwand für zusätzliche Stimmzettel (Gemeinden):

Durch die Trennung der Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters müssen mehr Stimmzettel gedruckt werden (§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 3a und 7, § 15 Abs. 1, § 28 Abs. 1, 3 und 5, § 32 Abs. 1, 3 und 5, § 37a Abs. 2, § 39 Abs. 1 bis 5, § 40, § 41 Abs. 2 bis 8, § 42 Abs. 5 bis 8, § 43 Abs. 1 lit. 1, Abs. 2 lit. e bis g und Abs. 3 und 6 sowie Anlagen 4 bis 6 GWG).

Es wird davon ausgegangen, dass pro Stimmzettel Kosten von 0,10 Euro anfallen. Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen finden regulär alle fünf Jahre statt. Bei den Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen 2015 gab es ca. 290.000 Wahlberechtigte. In 36 Gemeinden mit zusammen ca. 28.000 Wahlberechtigten gab es keine Direktwahl des Bürgermeisters (für diese ergeben sich daher keine Mehrkosten durch die Trennung der Stimmzettel). Ausgehend davon entstehen durch die Trennung der Stimmzettel pro Wahl Mehraufwendungen für die Gemeinden von 26.200,00 Euro

Die jährlichen Mehraufwendungen für die Gemeinden betragen damit 5.240,00 Euro.

### 4. EU-Recht:

Durch den vorliegenden Entwurf werden europarechtliche Regelungen nicht berührt.

### 5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder- und Jugendliche.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **ARTIKEL I (Gemeindegesetz – GG):**

#### **Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 2):**

Die Möglichkeiten der direkten Demokratie in Form von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen sind gesetzlich näher geregelt; die dem Volk direkt eingeräumten Teilnahme- und Mitwirkungsrechte sind von den Gemeinden – freilich schon aufgrund der bestehenden Gesetzeslage – zu beachten. Der Bedeutung der direkten Demokratie auf Gemeindeebene entsprechend und in Orientierung an dem landesverfassungsgesetzlichen Bekenntnis zur direkten Demokratie in Art. 1 Abs. 4 der Landesverfassung soll dies klargestellt werden. Abgesehen davon sollen Gemeinden auch andere Formen der partizipativen Demokratie fördern und damit Bürger mehr und besser in Entscheidungsprozesse einbinden, etwa durch die Abhaltung von Bürgerräten, Mediationsverfahren oder Podiumsdiskussionen.

#### **Zu Z. 2 (§ 6 Abs. 1):**

Vor der Genehmigung von Grenzänderungen hatte die Landesregierung bisher die Bürger, die im betroffenen Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben, zu hören. Dies führte dazu, dass ausländische Unionsbürger, die im betroffenen Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben, nicht zu hören waren, auch wenn sie etwa bei den Wahlen in die Gemeindevertretung wahlberechtigt waren. Durch das Abstellen auf Stimmberechtigte sollen zukünftig auch stimmberechtigte ausländische Unionsbürger gehört werden müssen. Vgl. dazu auch die Änderungen in § 1 lit. d, § 2 Abs. 3 sowie § 90 Abs. 1 Landes-Volksabstimmungsgesetz (L-VAG).

#### **Zu Z. 3, 38 und 91 (§ 10 Abs. 3 und 4, § 50 Abs. 1 lit. a Z. 4 und § 99 Abs. 1 lit. a):**

Mit den vorgesehenen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf das Landeswappen (vgl. dazu §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Landessymbole). Bei der Führung eines Wappens handelt es sich ihrem Wesen nach um dasselbe wie bei der Führung eines Berufstitels oder eines akademischen Grades, nämlich darum, dass eine bestimmte Person sich im Verkehr mit der Umwelt regelmäßig eines Zusatzes zu ihrem Namen bedient, um eine besondere Eigenschaft hervorzuheben (VwGH 25.03.1966, 1368/65). Die Verwendung wiederum meint das Anbringen des Gemeindegewappens zu einzelnen bestimmten Zwecken. Die Verwendung des Gemeindegewappens steht im Gegensatz zur Führung prinzipiell jeder Person ohne Bewilligungspflicht offen. Die Verwendung des Gemeindegewappens findet jedoch dort ihre Grenzen, wo sie geeignet ist, eine besondere Berechtigung oder die Betrauung mit einer öffentlichen Aufgabe vorzutauschen oder wenn das Wappen herabgewürdigt oder das Ansehen der Gemeinde beeinträchtigt wird.

Wer ein Gemeindegewappens ohne oder entgegen einer Verleihung führt oder in unzulässiger Weise verwendet, kann von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro bestraft werden (§ 99 Abs. 1 lit. a).

#### **Zu Z. 4, 5, 39 und 92 (§ 12 Abs. 1 und 2, § 50 Abs. 1 lit. a Z. 5 und § 99 Abs. 1 lit. b):**

Wenn eine Gemeinde ihr Recht in Anspruch nimmt, eine Fahne zu führen, soll sie das Aussehen der Fahne verpflichtend durch Verordnung festzusetzen haben. Darüber hinaus soll mit dem im neuen Abs. 2 enthaltenen Verweis auf § 10 Abs. 3 geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen das Recht zur Führung der Fahne juristischen oder physischen Personen verliehen werden kann. Mit dem Verweis auf § 10 Abs. 4 soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen die Verwendung der Fahne einer Gemeinde unzulässig ist (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 10 Abs. 3 und 4). Ein Verstoß dagegen kann von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafe bis zu 700 Euro bestraft werden (§ 99 Abs. 1 lit. b).

#### **Zu Z. 6, 7, 41, 49 und 98 (§ 17 Abs. 2, § 26 Abs. 1, § 50 Abs. 1 lit. a Z. 12 und § 100 Abs. 10 bis 13 sowie Entfall von § 53):**

Es soll von der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG Gebrauch gemacht werden, den im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen.

#### *Zu § 17 Abs. 2 und § 50 Abs. 1 lit. a Z. 12:*

Nach Art. 115 Abs. 2 B-VG richtet sich die Zuständigkeit zum Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges nach der Sachmaterie, weshalb der Ausschluss des Instanzenzuges landesgesetzlich nur für die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallenden Angelegenheiten vorgesehen werden kann (§ 17 Abs. 2).

In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, zu deren Regelung der Bund zuständig ist, wird es weiterhin einen gemeindeinternen Instanzenzug geben (beispielsweise iZm mit der Marktordnung gemäß §§ 286 ff Gewerbeordnung 1994 (GewO) oder hinsichtlich der Sperrstunde gemäß § 113 Abs. 3 bis 5 GewO; gemäß § 337 GewO handelt es sich dabei jeweils um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden). Die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters in derartigen Angelegenheiten soll zukünftig in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen (§ 50 Abs. 1 lit. a Z. 12).

*Zu § 26 Abs. 1 und dem Entfall von § 53:*

Aufgrund des Ausschlusses des gemeindeinternen Instanzenzuges bei in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallenden Angelegenheiten sind die bisher in § 26 Abs. 1 lit. e und § 53 vorgesehenen Berufungskommissionen künftig nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmungen können daher entfallen (zur Übergangsregelung siehe die folgenden Ausführungen).

*Zu § 100 Abs. 10 bis 13:*

In § 100 Abs. 10 bis 13 finden sich die für die Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges erforderlich Übergangsbestimmungen.

Grundsätzlich sollen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits anhängigen Berufungs- und Devolutionsverfahren von den bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Behörden (insbesondere Berufungskommission und Gemeindevertretung) nach den für sie bisher geltenden Bestimmungen weitergeführt und beendet werden (Abs. 10).

War in einem solchen Verfahren bisher eine Berufungskommission zuständig, soll auch diese Zuständigkeit – trotz ihrer eigentlichen Abschaffung – weiterhin bestehen, allerdings nur bis längstens zum Ende der bei Inkrafttreten dieser Novelle laufenden Funktionsperiode der Gemeindevertretung (Abs. 11). Sollte es einer Berufungskommission bis zu diesem Zeitpunkt nicht gelingen, alle bei ihr noch anhängigen Verfahren zu beenden, soll die Zuständigkeit in den noch offenen Fällen mit Beginn der neuen Funktionsperiode der Gemeindevertretung von der Berufungskommission auf die Gemeindevertretung übergehen. Damit soll zum einen eine gewisse Kontinuität gewahrt und auch den Berufungskommissionen die Möglichkeit gegeben werden, so viele Verfahren wie möglich noch abzuschließen. Darüber hinaus wird damit jedoch verhindert, dass die Berufungskommissionen über einen zu langen Zeitraum hinweg – trotz ihrer eigentlichen Abschaffung – weiter bestehen und damit auch mit Beginn einer neuen Funktionsperiode der Gemeindevertretung etwa neu bestellt werden müssten.

Mit der Regelung in Abs. 12 soll sichergestellt werden, dass gegen jeden Bescheid, der noch vor Inkrafttreten dieser Novelle erlassen wurde und bei dem die Frist zur Erhebung einer Berufung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle noch nicht abgelaufen ist, auch nach Inkrafttreten dieser Novelle noch innerhalb der Berufungsfrist eine Berufung erhoben werden kann. Dies gilt auch für Bescheide, die zwar noch vor Inkrafttreten dieser Novelle mündlich verkündet wurden, deren schriftliche Ausfertigung jedoch erst danach zugestellt wird. Derartige Berufungsverfahren sind sodann nach Maßgabe der Abs. 10 und 11 von den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle zuständigen Behörden nach den für sie bisher geltenden Bestimmungen zu führen und zu beenden. Eine Verlängerung der ursprünglichen Berufungsfrist ergibt sich dadurch nicht.

Die Regelung in Abs. 13 soll gewährleisten, dass auch in einem Mehrparteienverfahren gegen einen Bescheid nur eine Art des Rechtsmittels möglich ist, selbst wenn dieser Bescheid nicht gegenüber allen Parteien schon vor Inkrafttreten dieser Novelle erlassen wurde. Dadurch soll verhindert werden, dass gegen einen Bescheid einerseits ein Berufungsverfahren bei einer bisher dafür zuständigen Behörde und andererseits parallel dazu ein Beschwerdeverfahren beim Verwaltungsgericht anhängig sein kann.

Vgl. dazu auch die Übergangsbestimmungen in § 14 Abs. 6 bis 8 Abgabengesetz (Artikel VII) und in § 57 Abs. 10 Baugesetz (Artikel X).

**Zu Z. 8 und 9 (§ 27 Abs. 4):**

Durch die Erlassung des Archivgesetzes mit LGBI.Nr. 1/2016 sind diese Regelungen nicht mehr erforderlich und können daher entfallen (vgl. dazu § 5 Abs. 2 Archivgesetz). Aufgrund der Streichung des bisherigen Abs. 4 ist auch die Überschrift zu § 27 anzupassen.



#### **Zu Z. 10 bis 12 (§ 28):**

Die Bestimmungen über die Befangenheit gelten bislang unter anderem dann nicht, wenn es sich um eine Anordnung handelt, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richtet. Diese generelle Ausnahme soll nun insofern eingeschränkt werden, als davon Verordnungen nach dem Raumplanungsgesetz ausgenommen werden, wenn diesen keine Planaufgabe zur allgemeinen Einsicht (derzeitige Rechtslage) bzw. keine Veröffentlichung des Verordnungsentwurfes auf der Homepage der Gemeinde im Internet (beabsichtigte Neuregelung im Raumplanungsgesetz) vorangegangen ist.

Ist folglich etwa der Änderung eines Flächenwidmungsplanes nach § 23 Raumplanungsgesetz oder der Änderung eines Bebauungsplanes nach § 30 Raumplanungsgesetz keine Planaufgabe zur allgemeinen Einsicht bzw. Veröffentlichung des Verordnungsentwurfes auf der Homepage der Gemeinde im Internet vorangegangen, sollen bei der Beschlussfassung darüber zukünftig die Befangenheitsregelungen greifen, obwohl es sich eigentlich um Anordnungen handelt, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten. Eine allfällige Befangenheit ist vom Betroffenen daher auch hier unmittelbar nach Abs. 1 wahrzunehmen.

Ist einer Verordnungserlassung eine Planaufgabe zur allgemeinen Einsicht bzw. eine Veröffentlichung des Verordnungsentwurfes auf der Homepage der Gemeinde im Internet vorausgegangen, ist dadurch bereits eine ausreichende Transparenz gewährleistet, weshalb eine Anwendung der Befangenheitsregelungen – so wie bisher – nicht erforderlich ist.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um systematische Anpassungen, die die Regelungen über die Befangenheit leichter verständlich machen sollen.

#### **Zu Z. 13 bis 15 (§ 31 Abs. 1 und 2):**

Neben dem von der Gemeindevertretung gewählten Bürgermeister soll zukünftig auch der Vizebürgermeister von der Gemeindevertretung unabhängig von seiner Mitgliedschaft im Gemeindevorstand oder in der Gemeindevertretung durch Beschluss abberufen werden können. Es gelten diesbezüglich die gleichen Voraussetzungen wie für eine Abberufung des Bürgermeisters. Die Abwahl des Vizebürgermeisters nach Abs. 2 hat keinen Einfluss auf dessen Mitgliedschaft im Gemeindevorstand; wird der Vizebürgermeister jedoch gemäß Abs. 3 als Mitglied des Gemeindevorstandes abberufen, so erlischt damit auch automatisch seine Funktion als Vizebürgermeister (vgl. dazu § 62 Abs. 1).

#### **Zu Z. 16 bis 19 (§ 32 Abs. 3 bis 5):**

In Abs. 3 wird klargestellt, dass es sich bei der Veröffentlichung von Verordnungen der Gemeinde im Amtsblatt (Gemeindeblatt) um keine Kundmachung handelt. Die Vorgaben für die Kundmachung von Verordnungen der Gemeindeorgane finden sich unverändert in Abs. 1 und 2; in der Regel erfolgt diese durch Anschlag an der Amtstafel.

Im Sinne einer besseren Transparenz von Gemeindeverordnungen soll nunmehr verpflichtend jede Verordnung zudem auch in einer konsolidierten Fassung auf der Homepage der Gemeinde im Internet für die Allgemeinheit abrufbar sein. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind etwa zeitlich auf höchstens sechs Monate befristete Verordnungen, da hier der für die Gemeinden damit verbundene Aufwand unverhältnismäßig wäre. Auch von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Verordnungen, die ohnehin bereits durch Verkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundgemacht sind, da dadurch bereits eine ausreichende Transparenz gewährleistet ist.

Flächenwidmungspläne und planliche Darstellungen, die Teil einer Verordnung sind, sind aus technischen Gründen ebenfalls von der Verpflichtung zur Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde ausgenommen. Die entsprechenden Widmungen sind jedoch – wenn auch rechtlich unverbindlich – im VOGIS ersichtlich.

Wird eine dieser Ausnahmen von der Verpflichtung zur Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde im Internet in Anspruch genommen, muss jedoch – so wie bisher – die Möglichkeit zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt bestehen.

#### **Zu Z. 20 (§ 36 Abs. 1):**

Um eine ausreichende Vorbereitung der konstituierenden Gemeindevertretungssitzung jedenfalls gewährleisten zu können, soll die konstituierende Sitzung nun auch im Falle einer Stichwahl des Bürgermeisters spätestens vier anstatt bisher zwei Wochen nach diesem Wahltag abgehalten werden müssen.

Mit der darüber hinaus erfolgten Anpassung soll klargestellt werden, dass die Landeswahlbehörde lediglich für die Entscheidung über Einsprüche gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Wahlergebnisse zuständig ist (vgl. § 50 Gemeindegewahlgesetz). Andere Wahlanfechtungen beim Verfassungsgerichtshof haben keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Abhaltung der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung.

**Zu Z. 21 (§ 38 Abs. 2):**

Parteifractionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, hatten schon bisher das Recht, einen Gemeindevertreter oder ein Ersatzmitglied in die Sitzungen dieser Ausschüsse als Zuhörer zu entsenden. Zukünftig sollen diese zudem das Recht haben, mit beratender Stimme an den Sitzungen dieser Ausschüsse teilzunehmen (vgl. dazu auch die Regelung in § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag).

**Zu Z. 22 (§ 38 Abs. 4):**

Durch die vorgesehenen Änderungen soll das Anfragerecht der Mitglieder der Gemeindevertretung klarer geregelt werden. Gemeindevertreter können demnach in den Sitzungen der Gemeindevertretung zu Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, mündliche oder schriftliche Anfragen an den Bürgermeister oder die Mitglieder des Gemeindevorstandes stellen. Erfolgt die Beantwortung einer Anfrage nicht im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt, so hat die Beantwortung schriftlich zu ergehen. Um eine möglichst zeitnahe Beantwortung gewährleisten zu können, soll die Beantwortung spätestens in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen. Sollte die nächste Sitzung der Gemeindevertretung nicht innerhalb von drei Monaten ab der Anfragestellung stattfinden, so hat die Beantwortung jedenfalls innerhalb von drei Monaten schriftlich zu erfolgen.

**Zu Z. 23, 52 und 58 (§ 39 Abs. 3, § 58 Abs. 2 und § 63 Abs. 2):**

Der Verzicht auf ein Mandat bzw. auf ein Amt sollen klarer geregelt werden. Zum einen ist vorgesehen, dass eine Verzichtserklärung ab ihrer Übergabe unwiderruflich ist. Zum anderen wird klargestellt, dass in der Verzichtserklärung auch ein späterer Zeitpunkt für die Wirksamkeit des Verzichts festgelegt werden kann.

**Zu Z. 24 (§ 40 Abs. 3):**

Damit sich Gemeindevertreter besser auf Sitzungen der Gemeindevertretung vorbereiten können, soll ihnen die Einberufung der Gemeindevertretung (unter Anschluss der Tagesordnung) zukünftig bereits spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugestellt werden müssen (vgl. dazu auch die damit zusammenhängende Anpassung in § 41 Abs. 2).

**Zu Z. 25 (§ 41 Abs. 2):**

Die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes soll nunmehr bereits von mindestens zwei (anstatt bisher drei) Gemeindevertretern verlangt werden können. Dadurch soll es vor allem auch für kleinere Fraktionen einfacher werden, die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen zu können.

Darüber hinaus ist aufgrund der frühzeitigeren Einberufung der Sitzung in § 40 Abs. 3 eine Anpassung auch der Frist notwendig, bis wann die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung verlangt werden kann. Ohne diese Anpassung wäre es für den Bürgermeister unter Umständen kaum möglich, die Sitzungen der Gemeindevertretung fristgerecht einzuberufen.

**Zu Z. 26 (§ 44 Abs. 1):**

Aus Art. 117 Abs. 3 B-VG ergibt sich, dass für einen Beschluss des Gemeinderates (der Gemeindevertretung) die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich ist und für bestimmte Angelegenheiten andere Beschlussfassungserfordernisse vorgesehen werden können. Bis zur Gemeindegesetznovelle 1985 (LGBl.Nr. 35/1985) war dieses Abstimmungserfordernis als generelle Regel auch im Gemeindegesetz enthalten. Mit der Novelle 1985 wurden neben Beschlüssen der Gemeindevertretung auch Wahlen in die Regelung des § 44 Abs. 1 einbezogen und das Abstimmungserfordernis dahingehend geändert, dass von nun an die „unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ erforderlich war. In den Erläuterungen zu Art. I Z. 36 d RV, Blg. 7/1985, 24. LT, wurde diesbezüglich Folgendes ausgeführt: „Während es bei Abstimmungen immer

um Entscheidungen zwischen zwei Alternativen geht (ja – nein, für den Antrag – gegen den Antrag), sind bei Wahlen mehrere Alternativen (Wahl zwischen mehr als zwei Bewerbern) zugelassen. Für diese Fälle erscheint eine Regelung, wonach jener als gewählt gelten soll, der mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen kann, notwendig. Mit dem Begriff ‚einfache Mehrheit‘ wäre dieser Sinn nicht genügend ausgedrückt. Weil aber die Anordnung des Erfordernisses einer unbedingten Mehrheit zugleich jenes der einfachen Mehrheit mit einschließt, erscheint es im gegebenen Zusammenhang ausreichend, den Ausdruck ‚einfache Mehrheit‘ gegen jenen der ‚unbedingten Mehrheit‘ zu ersetzen.“

Entgegen diesen Ausführungen weicht diese Regelung nicht nur sprachlich von Art. 117 Abs. 3 B-VG ab. Die beiden Regelungen führen nur dann zum selben Ergebnis, wenn Stimmenthaltungen unzulässig sind und auch tatsächlich nicht vorkommen. Zwar wurden und werden Stimmenthaltungen in Abs. 2 untersagt, sie können in der Praxis jedoch nicht ausgeschlossen werden. Hinsichtlich Beschlüssen der Gemeindevertretung soll die Begrifflichkeit daher wieder an Art. 117 Abs. 3 B-VG angepasst und auf die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestellt werden.

Die genaue Wiedergabe der Verfassungsbestimmung („einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder“) ist nicht notwendig, da bereits in § 43 das Präsenzquorum geregelt ist. Dass § 44 von diesem Präsenzquorum nicht abweicht, ist offenkundig. Ebenso offenkundig ist, dass aufgrund des Mehrheitserfordernisses ein Antrag bei Stimmengleichheit nicht als angenommen gilt.

Bei der erforderlichen Mehrheit wird zudem auf die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestellt. Anwesende Mitglieder, die sich aufgrund einer Befangenheit der Ausübung ihres Amtes zu enthalten haben, werden damit bei einer Abstimmung hinsichtlich der für einen Beschluss der Gemeindevertretung erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt. Wäre dies nicht der Fall, würden Mitglieder der Gemeindevertretung, die zwar anwesend sind aber aufgrund einer Befangenheit nicht mitstimmen dürfen, stets als Gegenstimme gezählt werden.

Die Abstimmungserfordernisse bezüglich Wahlen werden in Hinkunft (abgesehen vom in Abs. 3 vorgesehenen Ausschluss von namentlichen Abstimmungen bei Wahlen) nicht mehr in § 44 geregelt, sondern direkt in den jeweiligen Sonderbestimmungen, weshalb in diesen Bestimmungen teilweise die Ergänzung einer Regelung hinsichtlich der unbedingten Mehrheit erforderlich ist [vgl. § 51 Abs. 4 (iVm § 56) und Abs. 5 (iVm § 61 Abs. 3 bis 6), § 52 Abs. 1 (iVm § 51 Abs. 4 iVm § 56), § 56, § 61, § 62 und § 93 Abs. 3 (iVm § 61 Abs. 3 bis 6)].

#### **Zu Z. 27 (§ 44 Abs. 3):**

Entgegen dem Stimmenthaltungsverbot in Abs. 2 kommen Stimmenthaltungen in der Praxis vor. Wenn im Falle von Unklarheiten bei der Abstimmung das Abstimmungsergebnis aufgrund einer Gegenprobe festgestellt wird, wirken allfällige Stimmenthaltungen als Zustimmung. Dies im Gegensatz zur ersten Abstimmung, in der allfällige Stimmenthaltungen als ablehnende Stimmen zählten. Eine Gegenprobe schafft daher unter Umständen nur noch größere Unklarheiten. Aus diesem Grund soll der Vorsitzende dazu berechtigt werden, in Fällen, in denen sich das Ergebnis sonst nicht zweifelsfrei feststellen lässt, eine namentliche Abstimmung anzuordnen.

Im Sinne des Grundsatzes der geheimen Wahl soll jedoch bei Wahlen eine namentliche Abstimmung nicht zulässig sein. Bei einer Wahl kann folglich auch nicht die Gemeindevertretung beschließen oder ein Viertel der Gemeindevertreter verlangen, dass eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden soll.

#### **Zu Z. 28 und 29 (§ 44 Abs. 4 und 5):**

Die nunmehr in § 44 Abs. 4 vorgesehene Bestimmung entspricht im Grunde den schon bisher im Abs. 3 enthaltenen Regelungen über geheime Abstimmungen. Im Sinne größerer Klarheit werden diese in einem eigenen Absatz zusammengefasst und dahingehend ergänzt, dass eine geheime Abstimmung immer mit Stimmzetteln vorzunehmen ist. Eine Wahlzelle ist jedoch nicht unbedingt erforderlich (vgl. VfSlg 7669/1975).

Durch die Einfügung eines neuen Abs. 4 wird der bisherige Abs. 4 zum Abs. 5.

#### **Zu Z. 30 (§ 46 Abs. 4):**

Es soll klargestellt werden, dass neben den Berichten über die Gebarungsprüfung gemäß § 90 und den Rechnungshofberichten auch die Berichte des Landes-Rechnungshofes jedenfalls in einer öffentlichen Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen.

**Zu Z. 31 (§ 46 Abs. 6):**

Es soll klarer geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen bei nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung auch die Vertraulichkeit der Beschlussfassung beschlossen werden kann. Dies soll nurmehr möglich sein, wenn Gründe der Amtsverschwiegenheit (§ 29 Abs. 1) vorliegen, also wenn die Geheimhaltung auch der Beschlussfassung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Insbesondere wird die Geheimhaltung aus überwiegenden Interessen der Parteien (Datenschutz) in Betracht kommen.

**Zu Z. 32 (§ 47 Abs. 1 lit. f):**

Die Verhandlungsschrift über eine Sitzung der Gemeindevertretung soll zukünftig neben den in der Sitzung gestellten Anträgen und gefassten Beschlüssen und dem Abstimmungsergebnis auch den wesentlichen Verlauf der Beratung wiedergeben. Darunter fallen etwa gestellte Fragen oder Aussagen in der Diskussion zu einem Tagesordnungspunkt, sofern es sich dabei um wesentliche Beiträge handelt, die für eine spätere Nachvollziehbarkeit des Verlaufes der Beratungen von Bedeutung sind. Einzelne Beschlüsse der Gemeindevertretung sollen dadurch im Nachhinein besser nachvollziehbar sein. Das Recht eines Gemeindevertreters, eine wörtliche Protokollierung seiner Wortmeldung(en) verlangen zu können, ergibt sich daraus nicht.

**Zu Z. 33 (§ 47 Abs. 4):**

Die Einberufung einer Sitzung der Gemeindevertretung muss den Gemeindevertretern spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugestellt werden (vgl. § 40 Abs. 3). Da der Termin der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung teils erst mit der Einberufung dazu feststeht, ist es – gerade bei einer kurzfristigen Einberufung – mitunter nicht möglich, die Verhandlungsschrift der letzten Gemeindevertretungssitzung schon eine Woche vor der nächsten Sitzung im Gemeindeamt zur Einsicht für die Gemeindevertreter aufzulegen. Daher soll diese Verpflichtung an den Zeitpunkt der Einberufung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung gekoppelt werden.

**Zu Z. 34 (§ 47 Abs. 6):**

Die Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeindevertretungssitzungen sollen zukünftig nicht mehr nur im Gemeindeamt zur Einsichtnahme für jede Person aufliegen, sondern nach der Behandlung in der nächsten Gemeindevertretungssitzung (vgl. § 47 Abs. 5) für die Dauer von mindestens drei Monaten auch auf der Homepage der Gemeinde im Internet veröffentlicht werden.

Mit dieser zusätzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung soll auf eine zeitgemäße Art und Weise dem Interesse an Transparenz über die in öffentlichen Gemeindevertretungssitzungen behandelten Gegenstände Rechnung getragen werden.

Sofern die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Gegenstand zu einer Verletzung der Amtsverschwiegenheit oder des Datenschutzes führen würde, ist dieser Gegenstand in eine nichtöffentliche Sitzung zu verweisen (vgl. § 46 Abs. 2 und 3). Die darüber geführten Verhandlungsschriften sind – im Gegensatz zu den Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeindevertretungssitzungen – weder im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen noch auf der Homepage der Gemeinde im Internet zu veröffentlichen (vgl. § 47 Abs. 8).

**Zu Z. 35 (§ 47 Abs. 8):**

Durch die Einbeziehung von Abs. 4 in den Verweis in Abs. 8 sollen nunmehr auch Verhandlungsschriften über nichtöffentliche Gemeindevertretungssitzungen – so wie Verhandlungsschriften über öffentliche Gemeindevertretungssitzungen bisher schon – mindestens eine Woche vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Gemeindevertreter aufliegen. Zudem ist den Parteifractionen auf ihr Verlangen auch eine Kopie der Verhandlungsschrift zu übermitteln. Dies ändert nichts an der Vertraulichkeit der Verhandlungsschriften über nichtöffentliche Gemeindevertretungssitzungen.

**Zu Z. 36 und 37 (§ 50 Abs. 1 lit. a):**

Durch die Streichung der bereits mit LGBl.Nr. 79/2016 aufgehobenen Z. 4 ist eine Neunummerierung der nachfolgenden Ziffern erforderlich.

**Zu Z. 40 (§ 50 Abs. 1 lit. a Z. 10):**

Aufgrund der Zusammenfassung der bisherigen §§ 97 und 97a in § 97 war der Verweis entsprechend anzupassen.

**Zu Z. 42 (§ 50 Abs. 1 lit. b Z. 16):**

Die Anpassung des Betrages von derzeit 4.000 Euro auf 6.000 Euro ist aufgrund der in § 66 Abs. 1 lit. e vorgesehenen Erhöhung des Mindestbetrages, bis zu dem jedenfalls der Bürgermeister für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zuständig ist, erforderlich.

**Zu Z. 43 (§ 51 Abs. 4):**

Da die Abstimmungserfordernisse bei Wahlen nicht mehr generell in § 44 geregelt werden, sind entsprechende Regelungen direkt in den jeweiligen Sonderbestimmungen erforderlich. Durch den erweiterten Verweis nicht mehr nur auf § 56 Abs. 2, sondern nunmehr auch auf § 56 Abs. 1 wird klargestellt, dass es auch bei der Wahl der Ausschussmitglieder der unbedingten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen bedarf (vgl. dazu § 44, § 56 Abs. 1, § 61 Abs. 3 und 4, § 62 Abs. 1 und § 93 Abs. 3).

**Zu Z. 44 (§ 51 Abs. 5):**

Bisher konnten Ersatzmitglieder der Gemeindevertretung zwar als Mitglied in einen Ausschuss gewählt werden, die Funktion des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters war jedoch den Gemeindevertretern vorbehalten. Nunmehr sollen Ersatzmitglieder auch als Obmann-Stellvertreter gewählt werden können.

Aus dem Verweis auf § 61 Abs. 3 bis 6 ergibt sich darüber hinaus zum einen, dass es auch bei der Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters der unbedingten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen bedarf. Zum anderen wird damit klargestellt, wie vorzugehen ist, wenn keine unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zustande kommt.

**Zu Z. 45, 46 und 94 (§ 51 Abs. 9 und § 99 Abs. 2 lit. b):**

Ausschusssitzungen sollen zwar weiterhin nicht öffentlich, aber nicht mehr jedenfalls auch vertraulich sein. Der Inhalt der Beratung und der Beschlussfassung in einem Ausschuss ist daher grundsätzlich nicht geheim zu halten, es sei denn, dass Geheimhaltungspflichten nach anderen Vorschriften greifen bzw. wenn der Ausschuss Vertraulichkeit beschließt.

Möchte ein Ausschuss, dass die Beratung bzw. die Beschlussfassung vertraulich ist, so muss er dies eigens beschließen. Dabei soll insbesondere auf die Gründe der Amtsverschwiegenheit Bedacht genommen werden (vgl. dazu § 29 Abs. 1; insbesondere kommt auch der Grund der Vorbereitung einer Entscheidung in Betracht). Ist die Geheimhaltung der Beratung bzw. der Beschlussfassung in einem Ausschuss im überwiegenden Interesse einer betroffenen Person geboten (etwa zum Schutz sie betreffender personenbezogener Daten), wird ein Ausschuss die Vertraulichkeit der Beratung bzw. der Beschlussfassung zur Wahrung dieser schutzwürdigen Interessen beschließen müssen (z.B. bei Wohnungsvergaben).

Die Vertraulichkeit der Beratung bzw. der Beschlussfassung kann sowohl für einzelne Beratungsgegenstände als auch für eine ganze Sitzung eines Ausschusses oder auch für alle Sitzungen eines Ausschusses in einer Periode (z.B. für den Finanzausschuss) beschlossen werden. Wurde die Beschlussfassung für vertraulich erklärt, ist auch die Beratung vertraulich.

Darüber hinaus soll entsprechend den in § 38 Abs. 4 vorgesehenen Anpassungen klargestellt werden, dass das in § 38 Abs. 4 vorgesehene Anfragerecht der Gemeindevertreter gegenüber dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in Ausschusssitzungen nicht gilt. Zum einen sind der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes nicht immer auch Mitglieder jedes Ausschusses. Zum anderen ist der Bürgermeister gemäß § 51 Abs. 6 ohnehin verpflichtet, dem Obmann eines Ausschusses auf Verlangen die für die Tätigkeit des Ausschusses erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auch die nunmehr in § 47 Abs. 1 lit. f erster Satz vorgesehene Verpflichtung, in der Verhandlungsschrift über eine Gemeindevertretungssitzung auch den wesentlichen Inhalt des Verlaufes der Beratungen wiederzugeben, soll für Ausschüsse nicht gelten (vgl. dazu auch § 59 Abs. 3).

**Zu Z. 47 und 63 (§ 52 Abs. 1 und § 71 Abs. 2):**

Der Prüfungsausschuss soll zukünftig auch für die Überwachung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit beherrschendem Einfluss

beteiligt ist, zuständig sein (§ 52 Abs. 1). Der Landesgesetzgeber kann mangels entsprechender Kompetenz wirtschaftliche Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit an sich nicht dazu verpflichten, ihre Gebarung vom Prüfungsausschuss der Gemeinde überwachen zu lassen. Um dennoch eine umfassende Kontrolle auch von wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit durch den Prüfungsausschuss gewährleisten zu können, sollen Gemeinden im Wege des § 71 Abs. 2 dazu verpflichtet werden, eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen. Diese Verpflichtung trifft die Gemeinde jedoch nur dann, wenn eine wirtschaftliche Unternehmung unter dem beherrschenden Einfluss der Gemeinde steht, da die Gemeinde nur in diesem Fall rechtlich auch die Möglichkeit hat, die erforderliche Überwachung der Gebarung durch den Prüfungsausschuss etwa im Gesellschaftsvertrag einer GmbH vorzusehen.

Von einem beherrschenden Einfluss ist dann auszugehen, wenn die Gemeinde an der Unternehmung mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitales beteiligt ist oder diese durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht (vgl. dazu iZm der Prüfbefugnis des Bundes-Rechnungshofes Art. 126b Abs. 2 und Art. 127 Abs. 3 B-VG sowie iZm der Prüfbefugnis des Landes-Rechnungshofes Art. 69 Abs. 2 lit. c Landesverfassung).

Um der Gemeindevertretung darüber hinaus zumindest einmal jährlich einen Überblick über die Lage der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde zu verschaffen, sollen Gemeinden bei wirtschaftlichen Unternehmungen, die unter ihrem beherrschenden Einfluss stehen, neben der Ermöglichung einer Überprüfung im Rahmen des § 52 auch dafür zu sorgen haben, dass der Gemeindevertretung jährlich ein Bericht der Geschäftsführung über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmung vorzulegen ist (§ 71 Abs. 2).

Kommt eine Gemeinde den in § 71 Abs. 2 vorgesehenen Verpflichtungen nicht nach, hat ihr die Aufsichtsbehörde gemäß § 87 Abs. 1 durch Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Sollte die Gemeinde auch diesem Auftrag nicht nachkommen, hätte die Aufsichtsbehörde an Stelle und im Namen der Gemeinde sowie auf deren Kosten und Gefahr die erforderlichen Verfügungen zu treffen (§ 87 Abs. 2).

#### **Zu Z. 56 (§ 52 Abs. 4):**

Über das Ergebnis einer Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Gemeindevertretung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Darüber hinaus sollen nunmehr Mitglieder des Prüfungsausschusses, die diesen Bericht nicht unterstützen, die Möglichkeit haben, ergänzend zu diesem Bericht einen sogenannten Minderheitenbericht zu erstatten (vgl. dazu auch die Regelungen in § 29 Abs. 2 und § 55b Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag). Dieser Minderheitenbericht ist dem eigentlichen Bericht des Prüfungsausschusses anzufügen und mit diesem gemeinsam der Gemeindevertretung vorzulegen. Durch diese Möglichkeit kann sich die Vorlage des Berichtes an die Gemeindevertretung verzögern: Wurde der Bericht nicht einstimmig beschlossen, kann er nunmehr frühestens zwei Wochen nach Beschlussfassung darüber der Gemeindevertretung vorgelegt werden, da erst dann feststeht, ob ein Minderheitenbericht erstattet wurde. Dem Bürgermeister und der mit der Leitung der Buchhaltungs- und Kassengeschäfte betrauten Person kann der Bericht hingegen sofort zur Ermöglichung der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt werden. Wurde ein Minderheitenbericht erstattet, so ist dem Bürgermeister und der mit der Leitung der Buchhaltungs- und Kassengeschäfte betrauten Person auch dazu Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

#### **Zu Z. 50 (§ 55):**

Abhängig von der Anzahl der Gemeindevertreter konnte es bisher bei der Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu einer Pattstellung kommen. Um sicherstellen zu können, dass die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes jedenfalls – wie im Gesetz vorgesehen – in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung festgesetzt werden kann, soll zur Verhinderung einer Pattstellung ein Dirimierungsrecht des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in dieser Angelegenheit vorgesehen werden (vgl. dazu auch die Bestimmung in § 53 Abs. 3 letzter Satz in der Fassung vor LGBl.Nr. xx/2018).

#### **Zu Z. 51, 55, 57 und 74 (§ 56 Abs. 1, § 61 Abs. 3 und 4, § 62 Abs. 1 und § 93 Abs. 3):**

Anders als bei Beschlüssen der Gemeindevertretung ist es bei Wahlen notwendig, weiterhin auf die unbedingte Mehrheit abzustellen, da ansonsten keine Entscheidung garantiert werden kann (vgl. hierzu die Anmerkungen zur bisherigen Rechtslage in Häusler/Müller, Das Vorarlberger Gemeindegesetz<sup>5</sup>, § 44 Abs. 1: Bei mehr als zwei Alternativen reicht eine einfache Mehrheit nicht, um jenen Kandidaten zu ermitteln, der mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen kann; es bedarf daher der unbedingten

Mehrheit.). Da in Hinkunft die Abstimmungserfordernisse bezüglich Wahlen nicht mehr in § 44, sondern direkt in den jeweiligen Sonderbestimmungen geregelt werden sollen, ist in diesen Bestimmungen die Ergänzung einer Regelung hinsichtlich der unbedingten Mehrheit erforderlich (vgl. hierzu auch § 51 Abs. 4 und 5 und § 52 Abs. 1).

**Zu Z. 53 und 54 (§ 59 Abs. 1, 3 und 4):**

Der Gemeindevorstand soll zukünftig die Möglichkeit haben, die Vertraulichkeit auch der Beschlussfassung beschließen zu können, sofern Gründe der Amtsverschwiegenheit vorliegen (§ 29 Abs. 1). Eine Beschränkung auf Fälle, in denen Gründe der Amtsverschwiegenheit vorliegen, ist insofern erforderlich, als eine Ausweitung über den in Art. 20 Abs. 3 B-VG normierten Rahmen der Amtsverschwiegenheit hinaus für Organe der Gemeindeverwaltung verfassungsrechtlich nicht zulässig wäre. Diese Regelung entspricht den Regelungen iZm nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung (vgl. dazu § 46 Abs. 6).

Mitglieder des Gemeindevorstandes, die in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine Anfrage an den Bürgermeister oder an andere Mitglieder des Gemeindevorstandes richten wollen, können dies – so wie jeder andere Gemeindevertreter auch – nach Maßgabe des § 38 Abs. 4 im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung tun. Ein darüber hinausgehendes eigenes Anfragerecht im Rahmen der Sitzungen des Gemeindevorstandes war und ist daher nicht erforderlich. Dies soll durch eine Anpassung des Verweises auf § 38 klargestellt werden. Auch die nunmehr in § 47 Abs. 1 lit. f erster Satz vorgesehene Verpflichtung, in der Verhandlungsschrift über eine Gemeindevertretungssitzung auch den wesentlichen Inhalt des Verlaufes der Beratungen wiederzugeben, soll für Sitzungen des Gemeindevorstandes nicht gelten (vgl. dazu auch § 51 Abs. 9).

Wird die Vertraulichkeit der Beschlussfassung beschlossen, ist in die Verhandlungsschrift, in die alle Gemeindevertreter Einsicht nehmen können und die allen Parteifractionen auf Verlangen in Kopie zu übermitteln ist, lediglich der Tagesordnungspunkt mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit der Beschlussfassung, nicht aber der Beschluss selbst aufzunehmen (Abs. 3).

Ein für vertraulich erklärter Beschluss ist in einer gesonderten Verhandlungsschrift festzuhalten, in die die Gemeindevertreter nur Einsicht nehmen können, wenn dies die Gemeindevertretung mit Mehrheitsbeschluss ausdrücklich verlangt (Abs. 4).

**Zu Z. 56 (§ 61 Abs. 5 und 6):**

Kann bei der Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung auch im zweiten Wahlgang keine der zur Wahl stehenden Personen eine unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreichen, ist ein dritter Wahlgang durchzuführen, in dem sich die Wählenden auf jene zwei Personen zu beschränken haben, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit wurde bislang auf die bei den Gemeindevertretungswahlen erreichten Wahlpunkte abgestellt. Im Sinne einer Stärkung des Persönlichkeitswahlrechtes soll stattdessen nunmehr auf die bei den Gemeindevertretungswahlen erreichten Vorzugsstimmen abgestellt werden. Dadurch erhöhen sich vor allem die Chancen von Angehörigen kleinerer Fraktionen, in den dritten Wahlgang einbezogen zu werden, da die Wahlpunkte durch Zusammenzählen der Listenpunkte und der Vorzugspunkte zu ermitteln sind (vgl. dazu § 45 Abs. 3 Gemeindevahlgesetz). Durch ein Abstellen lediglich auf die erreichten Vorzugsstimmen kommt den erreichten Listenpunkten damit hier keine Bedeutung mehr zu. Wurden in Ermangelung eines Wahlvorschlages (vgl. dazu §§ 59 ff Gemeindevahlgesetz) keine Vorzugsstimmen vergeben, so ist auf die bei den Gemeindevertretungswahlen erreichten Stimmen abzustellen.

**Zu Z. 57 (§ 62 Abs. 1):**

In Ergänzung zu den Verweisen auf die Bestimmungen zur Bürgermeisterwahl in Abs. 4 soll die Wahl des Vizebürgermeisters auch hinsichtlich der Abstimmungstechnik (Wahl durch Stimmzettel) der Wahl des Bürgermeisters in § 61 angeglichen werden.

**Zu Z. 59 (§ 66 Abs. 1 lit. e):**

Mit den vorgesehenen Änderungen soll Anregungen aus der Praxis Rechnung getragen werden. Es hat sich gezeigt, dass mit der Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 0,1 % der Finanzkraft bzw. mindestens 2.000 Euro in kleineren Gemeinden mit geringerer Finanzkraft nicht das Auslangen gefunden wird. Zur Sicherstellung einer zweckmäßigen laufenden Verwaltung der Gemeinde soll der Mindestbetrag, bis zu dem der Bürgermeister Lieferungen und Leistungen vergeben kann, daher auf 6.000 Euro angehoben werden (§ 66 Abs. 1 lit. e Z. 1).

Da der Bürgermeister somit jedenfalls bis zu einem Betrag von 6.000 Euro Lieferungen und Leistungen vergeben kann, kann im Gegenzug dazu der in § 66 Abs. 1 lit. e Z. 2 bislang vorgesehene Mindestbetrag von 4.000 Euro bei entsprechender Ermächtigung durch den Gemeindevorstand entfallen.

**Zu Z. 60 und 61 (§ 66 Abs. 6 und § 67 Abs. 2):**

Die Übertragung von Aufgaben durch den Bürgermeister an Mitglieder des Gemeindevorstandes hatte schon bisher im Wege einer Verordnung zu erfolgen. Dies soll nun auch im Gesetzestext eigens klargestellt werden. Diese Verordnungen bedürfen – so wie andere Verordnungen der Gemeindeorgane auch – zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung (§ 32). Darüber hinaus sind sie auch der Aufsichtsbehörde vorzulegen (§ 84).

**Zu Z. 62 und 70 (§ 67 Abs. 3 und § 88 Abs. 1):**

Ordnungsstrafen bei der Verletzung von Amtspflichten in der Höhe von bis zu 700 Euro werden als zu niedrig erachtet. Zukünftig sollen Ordnungsstrafen bis zu 5.000 Euro auferlegt werden können.

**Zu Z. 64 (§ 73 Abs. 5):**

Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Voranschlages ergibt sich bereits aus Art. 12 Abs. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012; daneben verpflichtet auch § 6 Abs. 9 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 die Gebietskörperschaften, den Voranschlag im Internet barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen zur Verfügung zu stellen. Bei der nunmehr in § 73 Abs. 5 vorgesehenen Ergänzung handelt es sich lediglich um eine klarstellende Wiederholung der bereits bestehenden Verpflichtungen, die über diese nicht hinausgehen soll.

**Zu Z. 65 (§ 79 Abs. 3):**

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung soll nunmehr der Gemeindevorstand (und nicht mehr die Gemeindevertretung) eine Person dazu ermächtigen können, Barzahlungen an die Gemeinde entgegenzunehmen.

**Zu Z. 66 (§ 81 Abs. 1):**

Nach Art. 119a Abs. 1 B-VG üben der Bund und das Land das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Die bisherige Formulierung schränkt das Aufsichtsziel des Landes allerdings scheinbar darauf ein, lediglich die Verletzung von Gesetzen und Verordnungen „des Landes“ hintanzuhalten. Die Aufsicht des Landes ist allerdings in jede Richtung vorzunehmen; d.h. die Aufsichtsbehörde des Landes hat im Vollzugsbereich des Landes auch zu prüfen, ob ein Verstoß gegen Verordnungen oder Gesetze des Bundes vorliegt, ebenso wie die Aufsichtsbehörde des Bundes im Vollzugsbereich des Bundes zu prüfen hat, ob der Verwaltungsakt der Gemeinde Gesetzen oder Verordnungen des Landes widerspricht. Dies gilt auch im Hinblick auf die in Art. 119a Abs. 6 B-VG vorgesehene und in § 84 näher geregelte Prüfungsmaßnahme; die Aufsichtsbehörde hat bei dieser Prüfung jedwede Gesetzeswidrigkeit aufzugreifen, unabhängig davon, ob es sich um einen Verstoß gegen Landes- oder Bundesrecht handelt (vgl. dazu Häusler/Müller, Das Vorarlberger Gemeindegesetz<sup>5</sup>, § 81 Abs. 1).

**Zu Z. 67 (§ 82):**

Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde, in denen behauptet wird, dass Gemeindeorgane Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, kamen in der Praxis schon bisher immer wieder vor, waren im Gemeindegesetz jedoch nicht eigens geregelt. Mit dem neuen § 82 sollen derartige Aufsichtsbeschwerden nun einer klaren Regelung zugeführt werden.

Um einen Missbrauch dieses Instruments möglichst verhindern zu können, sollen Aufsichtsbeschwerden nur schriftlich und unter Angabe des Einschreiters eingebracht werden können (Abs. 1).

Mündliche Aufsichtsbeschwerden (darunter fallen etwa auch rein telefonische Aufsichtsbeschwerden) müssen von der Aufsichtsbehörde ebenso wenig behandelt werden wie anonyme Aufsichtsbeschwerden oder Aufsichtsbeschwerden, mit denen die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde offenbar mutwillig in Anspruch genommen wird. Dies ist etwa dann der Fall, wenn in der Aufsichtsbeschwerde keinerlei Angaben zu möglichen Verletzungen von Gesetzen oder Verordnungen gemacht werden oder das



Vorbringen in der Aufsichtsbeschwerde vom Einschreiter bereits mehrfach an die Aufsichtsbehörde herangetragen wurde und keine Verfehlungen der Gemeinde festgestellt werden konnten (Abs. 2).

Über das Ergebnis der Behandlung einer zulässigen Aufsichtsbeschwerde sind der Beschwerdeführer als auch das betroffene Gemeindeorgan spätestens innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Aufsichtsbeschwerde zu informieren. Es handelt sich dabei lediglich um eine Information darüber, welche Schritte seitens der Aufsichtsbehörde gesetzt wurden. Eine allenfalls darüber hinaus noch erforderliche Erledigung durch die betroffene Gemeinde muss und kann womöglich innerhalb der vorgegebenen Frist von drei Monaten noch gar nicht vorliegen (Abs. 3).

Eine Aufsichtsbeschwerde hat lediglich den Rechtscharakter einer Anregung ohne Anspruch auf Entscheidung (vgl. dazu § 81 Abs. 4). Der Einschreiter hat keine Parteistellung und kein Recht auf Akteneinsicht. Die Information über das Ergebnis der Behandlung der Aufsichtsbeschwerde ist kein Bescheid und daher – ebenso wie eine allfällige Säumnis – nicht bekämpfbar.

**Zu Z. 68 und 72 (§ 83 und § 92 Abs. 3):**

Durch die Einführung eines neuen § 82 wird aus dem bisherigen § 82 nunmehr § 83. Aus diesem Grund ist auch der Verweis in § 92 Abs. 3 anzupassen.

**Zu Z. 69 (§ 85 Abs. 2):**

Rechtskräftige Bescheide, die an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden, gehören solange dem Rechtsbestand an, bis sie nach § 85 von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden. Für eine derartige Aufhebung gab es bisher – anders als bei Bescheiden, die von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurden – keine zeitliche Einschränkung.

Sämtliche Aufsichtsmittel sind stets unter möglicher Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben (vgl. Art. 119a Abs. 7 B-VG). Vor der Aufhebung eines rechtskräftigen Bescheides ist daher von der Aufsichtsbehörde stets abzuwägen zwischen der Wahrung des objektiven Rechtes und der Schonung der erworbenen Rechte Dritter. Im Sinne dieser Abwägung sollen zukünftig rechtskräftige Bescheide, die an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leiden, nach Ablauf von zehn Jahren nach Rechtskraft nicht mehr von der Aufsichtsbehörde nach § 85 Abs. 1 lit. d aufgehoben werden können.

Die Möglichkeit zur Aufhebung derartiger Bescheide durch eine allfällige sachlich in Betracht kommende Oberbehörde nach § 68 AVG bleibt davon unberührt.

**Zu Z. 71 (§ 90 Abs. 3 und 4):**

Mit den vorgesehenen Ergänzungen soll einer Anregung der Praxis Rechnung getragen werden, da es immer wieder vorkommt, dass seitens der Aufsichtsbehörde zu einer Stellungnahme des Bürgermeisters eine Gegenäußerung erstattet wird. Um eine umfassende Behandlung des Überprüfungsergebnisses unter Einbeziehung aller Tatsachen gewährleisten zu können, soll zukünftig auch eine derartige Gegenäußerung der Aufsichtsbehörde jedem Mitglied des Gemeindevorstandes sowie jeder Parteifraktion mindestens zwei Wochen vor der Gemeindevertretungssitzung, in der der Bericht behandelt wird, zugestellt werden müssen.

**Zu Z. 73 und 79 (§ 93 Abs. 2 und 9):**

Die erforderlichen Inhalte einer Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes sollen übersichtlicher dargestellt und in einem Absatz zusammengefasst werden.

**Zu Z. 75 und 76 (§ 93 Abs. 7 und Entfall von lit. c in Abs. 5):**

Änderungen betreffend die Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes bedürfen vielfach – dem Wesen einer derartigen Vereinbarung entsprechend – einer Beschlussfassung in den Gremien der angehörigenden Gemeinden. Aus diesem Grund ist es entbehrlich, auch der Verbandsversammlung derartige Beschlüsse zwingend zuzuweisen.

Aufgrund der Streichung der bisherigen lit. c waren die bisherigen lit. d und e umzubenennen.

**Zu Z. 77 (§ 93 Abs. 8):**

Gemeindeverbände haben zwar eigene Rechtspersönlichkeit und einen eigenen Aufgabenbereich. Zwischen einem Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden besteht auch kein Über- oder Unterordnungsverhältnis. Dennoch haften die verbandsangehörigen Gemeinden Dritten gegenüber für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand (vgl. Abs. 9).

Insbesondere aufgrund dieser Letztverantwortung der verbandsangehörigen Gemeinden für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes soll die Verbandsversammlung zukünftig den Gemeindevertretungen zumindest einmal jährlich über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung des Gemeindeverbandes Bericht erstatten müssen. Ergänzend dazu sollen auch die Mitglieder der Verbandsversammlung auf Verlangen der sie entsendenden Gemeindevertretung über jede Angelegenheit des Gemeindeverbandes Auskunft erteilen müssen. Diese Verpflichtung geht jedoch nur so weit, als ihnen eine derartige Auskunftserteilung aufgrund ihrer Tätigkeit auch möglich ist.

Durch diese Maßnahmen sollen die verbandsangehörigen Gemeinden einen regelmäßigen Überblick über die aktuelle Situation des Gemeindeverbandes erhalten, um erforderlichenfalls rechtzeitig auf unerwünschte Entwicklungen reagieren zu können.

**Zu Z. 78 und 80 (§ 93 Abs. 9 bis 11 und § 94 Abs. 6):**

Aufgrund der Einfügung eines neuen Abs. 8 waren die verbleibenden Absätze in § 93 neu zu nummerieren und der Verweis in § 94 Abs. 6 anzupassen.

**Zu Z. 81 (§ 96 Abs. 5):**

Aus Art. 116a Abs. 4 B-VG ergibt sich, dass die Regelung der Organisation der Gemeindeverbände in die Zuständigkeit der Länder fällt. Organisationsrechtliche Belange von Gemeindeverbänden sind folglich Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeindeverbände, die nicht aus dem Bereich der Bundesvollziehung stammen. Sämtliche Gemeindeverbände unterliegen daher in organisationsrechtlichen Belangen der Gemeindeaufsicht durch das Land. Diesem Umstand soll durch die vorgesehenen Anpassungen Rechnung getragen werden.

**Zu Z. 82 bis 89 (§ 97 und Entfall des § 97a):**

Da auch Vereinbarungen über Verwaltungsgemeinschaften gemäß § 97 ihrem Wesen nach öffentlich rechtliche Vereinbarungen darstellen, sollen die bisher in § 97 enthaltenen Bestimmungen über Verwaltungsgemeinschaften und die in § 97a enthaltenen Bestimmungen über öffentlich rechtliche Vereinbarungen in behördlichen Angelegenheiten in einer Bestimmung zusammengefasst werden.

Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Einschränkungen für die Gemeinden. Die ihnen bisher zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Kooperation bestehen unverändert weiter. Darüber hinaus können die Gemeinden damit auch in anderen als behördlichen Angelegenheiten untereinander öffentlich rechtliche Vereinbarungen abschließen.

Es soll zudem eigens klargestellt werden, dass für die Gemeinden die (sich bereits aus Art. 116 Abs. 2 B-VG ergebende) Möglichkeit zum Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen von dieser Regelung unberührt bleibt.

**Zu Z. 90 und 97 (§ 99 Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 5):**

Es handelt sich hierbei um Anpassungen aufgrund der bereits mit LGBl.Nr. 79/2016 erfolgten Aufhebung der bisherigen lit. a und eine damit einhergehende Anpassung des Verweises in Abs. 5.

**Zu Z. 93 und 96 (§ 99 Abs. 2 und 3):**

Aus spezial- und generalpräventiven Gründen sollen Verstöße gegen die Amtsverschwiegenheit als auch gegen sonst im Gemeindegesetz vorgeschriebene Vertraulichkeiten zukünftig strenger bestraft werden können. Zu diesem Zweck wird ein neuer Abs. 2 eingefügt, in dem die bisherigen lit. e und f aus Abs. 1 als lit. a und b eingefügt werden. Aufgrund dieser Anpassung ist auch der Verweis im nunmehrigen Abs. 3 anzupassen.

**Zu Z. 95 (§ 99 Abs. 3 bis 5):**

Aufgrund der Einfügung eines neuen Abs. 2 waren die verbleibenden Absätze neu zu nummerieren und der Verweis in Abs. 5 anzupassen.

## **ARTIKEL II (Gemeindewahlgesetz – GWG):**

**Zu Z. 1, 3, 5, 13, 27 bis 32, 36 bis 46, 48 bis 69 und 82 (§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 3a und 7, § 15 Abs. 1, § 28 Abs. 1, 3 und 5, § 32 Abs. 1, 3 und 5, § 37a Abs. 2, § 39 Abs. 1 bis 5, § 40, § 41 Abs. 2 bis 8, § 42 Abs. 5 bis 8, § 43 Abs. 1 lit. 1, Abs. 2 lit. e bis g und Abs. 3 und 6 sowie Anlagen 4 bis 6):**

Diese Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass in Hinkunft für die Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Wahl des Bürgermeisters zwei getrennte amtliche Stimmzettel verwendet werden sollen.

### *Zu § 2 Abs. 2:*

Durch den Wegfall des gemeinsamen Stimmzettels für die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters ist es zweckmäßig, eine Regelung aufzunehmen, dass diese beiden Wahlen trotzdem grundsätzlich gleichzeitig durchzuführen sind. Abweichungen von diesem Grundsatz können sich aufgrund von §§ 61 Abs.1 und 63 Abs.4 GG (Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung) oder aus den §§ 51 (Stichwahl des Bürgermeisters), 72 (Nachwahl des Bürgermeisters) und 73 (Wiederholungswahlen aufgrund der Aufhebung eines Wahlverfahrens durch den Verfassungsgerichtshof) ergeben.

### *Zu § 5 Abs. 3a:*

Es soll klargestellt werden, dass trotz der getrennten Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters für beide Wahlen weiterhin nur eine gemeinsame Wahlkarte auszustellen ist, wenn diese Wahlen gemeinsam stattfinden; dem Wähler wird gemäß Abs. 7 ja auch immer nur ein Wahlkuvert ausgefolgt (vgl. dazu auch die Regelung in § 32 Abs. 2 iZm der Stimmabgabe im Wahllokal – auch hier wird dem Wahlberechtigten immer nur ein Wahlkuvert übergeben).

### *Zu § 5 Abs. 7:*

In der Regel finden die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters gemeinsam statt. In diesem Fall sind der Wahlkarte ein Wahlkuvert und beide amtlichen Stimmzettel anzuschließen. Finden nur die Wahlen in die Gemeindevertretung oder findet nur die Wahl des Bürgermeisters statt, so ist neben der Wahlkarte und dem Wahlkuvert lediglich der amtliche Stimmzettel für die betreffende Wahl auszufolgen.

### *Zu § 15 Abs. 1:*

Finden die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters gemeinsam statt, ist jedem Wahlberechtigten neben der amtlichen Wahlinformation auch je ein amtlicher Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Finden hingegen nur die Wahlen in die Gemeindevertretung oder findet nur die Wahl des Bürgermeisters statt, ist neben der amtlichen Wahlinformation auch lediglich der amtliche Stimmzettel für die betreffende Wahl auszufolgen.

### *Zu § 39 Abs. 1:*

Zur besseren Unterscheidung der amtlichen Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Wahl des Bürgermeisters wird eine unterschiedliche Färbung der jeweiligen amtlichen Stimmzettel vorgeschrieben. Findet nur eine der beiden Wahlen statt, gelten hinsichtlich des Stimmzettels für diese Wahl die gleichen Bestimmungen wie bei einer gemeinsam durchgeführten Wahl.

### *Zu § 39 Abs. 2:*

Es soll klargestellt werden, dass das Formgleichheitserfordernis nicht nur hinsichtlich der Parteien am Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung gilt, sondern auch hinsichtlich der Wahlwerber am Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters.

### *Zu § 39 Abs. 3 und Anlage 4:*

Der Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung wird in Hinkunft sowohl in jenen Fällen, in denen gemeinsam mit den Wahlen in die Gemeindevertretung auch die Wahl des Bürgermeisters stattfindet, als auch dann, wenn nur die Wahlen in die Gemeindevertretung stattfinden, nach dem gleichen und nunmehr in Anlage 4 dargestellten Muster herzustellen sein. Es handelt sich dabei im Grunde um die

bisherige Anlage 6, die dann zur Anwendung kam, wenn nur die Wahlen in die Gemeindevertretung stattfanden. Die Regelungen hinsichtlich der Reihenfolge und der Anführung der Wahlvorschläge sowie hinsichtlich der die Wahlwerber betreffenden Angaben bleiben grundsätzlich unverändert.

*Zu § 39 Abs. 4 und Anlagen 5 und 6:*

Sind mehrere Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters zu veröffentlichen, ist für den Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters das nunmehr in Anlage 5 (bisher Anlage 9) dargestellte Muster heranzuziehen. Die Reihenfolge der Wahlwerber hat dabei so wie bisher der Reihenfolge der Wahlvorschläge für die Wahlen in die Gemeindevertretung zu entsprechen. Ist für die Wahl des Bürgermeisters lediglich ein Wahlvorschlag zu veröffentlichen, kommt die nunmehrige Anlage 6 (bisher Anlage 10) als Muster zur Anwendung. Der Stimmzettel hat in diesem Fall so wie schon bisher die Frage zu enthalten, ob dieser Wahlwerber Bürgermeister werden soll. Die Regelungen hinsichtlich der die Wahlwerber betreffenden Angaben bleiben grundsätzlich unverändert.

*Zu § 40 Abs. 2 bis 4:*

Der Systematik des gesamten GWG folgend, werden zuerst die Regelungen hinsichtlich der Wahlen in die Gemeindevertretung getroffen und erst im Anschluss jene hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters.

*Zu § 41 Abs. 7:*

Aufgrund der nunmehr getrennten Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters ist es zukünftig möglich, dass in einem Wahlkuvert lediglich einer der beiden Stimmzettel enthalten ist. Entsprechend der bisherigen Wertung von fehlenden Stimmzetteln als ungültige Stimmen soll auch in diesem Fall der fehlende Stimmzettel als ungültige Stimme für die jeweilige Wahl gewertet werden. Bei gemeinsam stattfindenden Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters ist dadurch die Anzahl der abgegebenen Stimmen für beide Wahlen ident.

*Zu § 42 Abs. 6:*

Durch die Trennung der Stimmzettel auch bei gemeinsam stattfindenden Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters bedarf es in Zukunft nicht mehr der bisher notwendigen zweifachen Überprüfung desselben Stimmzettels (einmal hinsichtlich der Wahlen in die Gemeindevertretung und einmal hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters), weshalb die bisherigen Abs. 6 bis 8 in Abs. 6 zusammengefasst werden konnten.

*Zu § 42 Abs. 6 und 8 und § 43 Abs. 1 lit. 1 und Abs. 6:*

Entsprechend dem Grundsatz, dass die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters in der Regel gemeinsam stattfinden, erfolgt der allgemeinen Systematik des GWG folgend jeweils zunächst die allgemeine Regelung für diesen Fall (§ 42 Abs. 6 und § 43 Abs. 1 lit. 1).

Für jene Fälle, in denen nur die Wahlen in die Gemeindevertretung bzw. nur die Wahl des Bürgermeisters stattfinden, wird sodann eine sinngemäße Anwendung der entsprechenden Bestimmungen angeordnet (§§ 42 Abs. 8 und 43 Abs. 6).

**Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 3 lit. b):**

Mit der vorgesehenen Streichung soll einer Anregung der Praxis Rechnung getragen werden, da die Gehunfähigkeit in sehr vielen Fällen ohnehin amtsbekannt oder offensichtlich ist. Der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kommt in der Praxis daher wenig Bedeutung zu. Ist die Gehunfähigkeit eines Antragstellers zweifelhaft, kann die Behörde zur Feststellung des objektiven Sachverhalts trotzdem beispielsweise die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung verlangen.

Vgl. dazu auch die analoge Bestimmung in § 6 Abs. 3 lit. b Landtagswahlgesetz (LWG).

**Zu Z. 4 und 6 (§ 5 Abs. 4, 8 und 9):**

Die vorgesehenen Ergänzungen sollen eine nachweisbare Dokumentation im Zusammenhang mit der Ausstellung von Wahlkarten gewährleisten. Dadurch soll jede Beantragung einer Wahlkarte auch einer Übergabe oder Übersendung nachweisbar zugeordnet werden können (vgl. dazu auch § 39 NRW).

Wird eine Wahlkarte mündlich beantragt und sofort übergeben, erfolgt die schriftliche Dokumentation der Beantragung und Übergabe durch das Unterschreiben einer Übernahmebestätigung durch den

Antragsteller oder die von ihm bevollmächtigte Person. Ist der Antragsteller oder die von ihm bevollmächtigte Person hierzu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen (Abs. 8 lit. a). Das bei der Ausstellung von Wahlkarten verwendete EDV-Programm bietet die Möglichkeit, eine derartige Übernahmebestätigung erstellen und ausdrucken zu lassen.

Wird eine Wahlkarte mündlich beantragt und ist eine sofortige Übergabe nicht möglich, erfolgt die schriftliche Dokumentation der Beantragung durch Aufnahme eines Aktenvermerkes hierüber (Abs. 4 letzter Satz). Im Falle einer persönlichen Übergabe zu einem späteren Zeitpunkt ist wiederum eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Erfolgt eine postalische Übersendung, ist der Zeitpunkt der Übergabe an die Post entsprechend zu vermerken.

Wird eine Wahlkarte schon schriftlich beantragt und sodann postalisch übersendet, ist als Ergänzung zum schriftlichen Antrag auch der Zeitpunkt der Übergabe an die Post entsprechend zu vermerken (Abs. 8 lit. b).

Werden mehrere Wahlkarten gemeinsam zur Post gegeben, kann der Zeitpunkt der Übergabe an die Post auch auf einer Liste, in der alle gemeinsam der Post übergebenen Wahlkarten aufgelistet sind, vermerkt werden.

Alle schriftlich gestellten Anträge, eine Zusammenstellung der auf elektronischem Weg eingelangten Anträge, die Aktenvermerke über mündliche Anträge nach Abs. 4 letzter Satz, die vorgelegten Vollmachten, die Übernahmebestätigungen und Aktenvermerke nach Abs. 8 lit. a sowie die Vermerke nach Abs. 8 lit. b sind nach Ablauf der Frist, bis zu der Wahlkarten beantragt werden können, der Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln. Diese Unterlagen sind sodann dem Wahlakt der Gemeinde anzuschließen, wodurch im Wahlakt jede Ausstellung einer Wahlkarte nachvollziehbar dokumentiert ist (Abs. 9).

Vgl. dazu auch die analogen Bestimmungen in § 6 Abs. 4, 10 und 11 LWG.

#### **Zu Z. 7 (§ 8 lit. b):**

Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung, die dem besseren Verständnis dient. Dass es sich beim Stichtag um den Stichtag der Wahl handelt, hat sich schon bisher aus dem Verweis auf § 10 Abs. 1 ergeben.

#### **Zu Z. 8 (§ 9 Abs. 1):**

Nach dem derzeitigen Wortlaut können u.a. auch Personen wählbar sein, die das aktive Wahlrecht nicht besitzen (z.B. durch Anmeldung des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde nach dem Stichtag). Durch die Aufnahme des Stichtages (der sowohl hinsichtlich des Hauptwohnsitzerfordernisses als auch hinsichtlich des Erfordernisses nach § 21 LWG relevant ist) wird klargestellt, dass – wie schon vor der Novelle LGBl.Nr. 61/2012 – nur wahlberechtigte Personen wählbar sind (vgl. dazu auch § 21 Abs. 1 LWG).

#### **Zu Z. 9 und 10 (§ 12 Abs. 1 und 2):**

Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass an Samstagen nur sehr selten von der Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis Gebrauch gemacht wird. Die Ermöglichung der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis soll daher an Samstagen nicht mehr zwingend geboten sein müssen (Abs. 1). Stattdessen soll nach Abs. 2 die Einsichtnahme zumindest an einem Tag auch außerhalb der normalen Arbeitszeit – gemeint ist damit in den Abendstunden – ermöglicht werden müssen, sodass auch berufstätige Personen außerhalb ihrer Arbeitszeit in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen können.

Vgl. dazu auch § 25 Abs. 2 NRWO sowie § 23 Abs. 1 und 2 LWG.

#### **Zu Z. 11 und 12 (§ 12 Abs. 3 und 4):**

Der erste Satz des bisherigen Abs. 4 war insofern missverständlich, als nicht eindeutig war, ob mit „Aufnahme in das Wählerverzeichnis“ der Grund oder das Ziel des Berichtigungsantrages gemeint war. Da der bisher letzte Satz des Abs. 3 vom Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sprach, lag der Schluss nahe, dass auch im ersten Satz des bisherigen Abs. 4 der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gemeint war. Da der Gesetzgeber allerdings den entgegengesetzten Fall regeln wollte (und zwar den Berichtigungsantrag hinsichtlich einer bereits erfolgten Aufnahme), soll stattdessen von der „Streichung [...] aus dem Wählerverzeichnis“ gesprochen werden. Durch die Verschiebung dieser Bestimmung in Abs. 3 soll darüber hinaus klargestellt werden, dass sich die Entscheidungsfrist auf beide Arten eines Berichtigungsantrages bezieht.

**Zu Z. 13, 14 und 30 (§ 15 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1):**

Der Ausdruck „Wahlausweis“ führte mitunter zu Missverständnissen. Dieser Ausdruck soll daher durch den Ausdruck „Wahlinformation“ ersetzt werden (vgl. dazu auch § 26 Abs. 1 und 2 und § 40 LWG sowie § 45 Abs. 2, § 80 Abs. 2 lit. a und § 88 Abs. 2 lit. a L-VAG).

**Zu Z. 14, 17, 18, 23, 40, 42, 75, 77, 79 und 82 (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3 lit. b und Abs. 4, § 21 Abs. 2 lit. b, § 39 Abs. 3 und 5, § 53, § 56, § 60 Abs. 2, § 72 Abs. 3 sowie Anlagen 1 bis 5 und 7):**

Mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, wurden die Namensbestimmungen für eingetragene Partnerschaften an die entsprechenden Regelungen der Ehe angeglichen, d.h. die unterschiedlichen Namenskategorien für die Namensbestimmung bei Ehe und eingetragener Partnerschaft entfallen. Aus diesem Grund sind entsprechende Anpassungen im GWG erforderlich.

**Zu Z. 15, 16, 19, 21, 22, 25 und 26 (§ 16 Abs. 1, 2 und 8, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1):**

Durch die vorgesehenen geringfügigen Anpassungen bei den Fristen soll den Wahlbehörden vor allem für den Druck der erforderlichen Unterlagen mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere aufgrund der nunmehr getrennten Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters müssen wesentlich mehr Stimmzettel gedruckt werden.

Zur Berechnung der Fristen siehe § 79.

**Zu Z. 17 und 20 (§ 16 Abs. 3 lit. b und § 18 Abs. 2):**

Bisher sind die Bestimmungen über die Voraussetzung eines ausländischen Unionsbürgers in Bezug auf dessen Wählbarkeit uneinheitlich. Während der Gesetzgeber in § 16 Abs. 3 eine förmliche Erklärung verlangt, aus der hervorgeht, dass das passive Wahlrecht in dem Staat, dessen Bürger er ist, vorliegt (es ist somit beispielsweise auch das Wahlalter im Herkunftsland maßgebend), ist nach § 9 Abs. 2 einzige Voraussetzung, dass der Unionsbürger nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft in dem Staat, dessen Bürger er ist, nicht von der Wählbarkeit infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung ausgeschlossen ist. In Hinkunft soll sich die förmliche Erklärung auf die Voraussetzung nach § 9 Abs. 2 beschränken.

**Zu Z. 17, 22, 45, 47, 53, 63, 71, 72 und 82 (§ 16 Abs. 3 lit. b, § 20 Abs. 1, § 40 Abs. 2 und 3, § 41 Abs. 8, § 47 Abs. 6 und Anlage 4 sowie Entfall von § 42 Abs. 10 und § 47 Abs. 7):**

Das Instrument der freien Wahlwerber, wenn keine Wahlvorschläge für die Wahlen in die Gemeindevertretung vorliegen, bleibt weiterhin bestehen (9. Abschnitt).

Wurden jedoch Wahlvorschläge eingebracht (und auch nicht wieder firstgerecht zurückgenommen), soll es im Hinblick auf den Grundsatz der Listenwahl nicht mehr möglich sein, einen freien Wahlwerber hinzuzufügen. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass freie Wahlwerber kaum eine realistische Chance haben, in die Gemeindevertretung einzuziehen, da sie nur Vorzugs- und keine Listenpunkte bekommen. Die praktische Bedeutung des freien Wahlwerbers ist daher nur sehr gering und der damit für die Wahlbehörden verbundene Aufwand unverhältnismäßig (vgl. dazu auch die entsprechenden Änderungen im LWG in § 48 Abs. 3 und 4, § 49 Abs. 6, § 57 Abs. 5 und Anlage 5 sowie der Entfall von § 50 Abs. 9, § 57 Abs. 6 und § 63 Abs. 3 LWG).

**Zu Z. 21 (§ 19 Abs. 1):**

Es handelt sich hierbei lediglich um eine Anpassung des Verweises, da die Streichung von Wahlwerbern auf Wahlvorschlägen in § 18 Abs. 5 geregelt ist.

**Zu Z. 24 (§ 22 Abs. 3):**

Analog der Bestimmung zur Prüfung der Wahlvorschläge für die Wahlen in die Gemeindevertretung (§ 18 Abs. 5 letzter Satz) hat die Gemeindewahlbehörde in Hinkunft auch bei der Prüfung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters fehlerhafte oder fehlende Angaben gemäß § 21 Abs. 2 lit. b, die die Identität des Kandidaten nicht berühren, nach Anhörung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen.

**Zu Z. 30 (§ 32 Abs. 1):**

Die Bestimmungen hinsichtlich der Stimmabgabe, vor allem hinsichtlich der Verpflichtung zur Vorlage einer Urkunde oder einer sonstigen amtlichen Bescheinigung, aus der die Identität des Wählers ersichtlich ist, sollen an die entsprechenden Bestimmungen in der NRWOW angeglichen werden (vgl. dazu § 67 NRWOW). Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere Personalausweise, Pässe und Führerscheine und überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise in Betracht. Vgl. dazu auch § 40 LWG.

**Zu Z. 31 (§ 32 Abs. 3):**

Analog zu der Bestimmung in § 68 Abs. 2 NRWOW soll der Wähler auch bei einer Wahl nach dem GWG das Kuvert mit dem ausgefüllten Stimmzettel (bzw. den ausgefüllten Stimmzetteln) darin selbst in die Wahlurne legen können. Will er das nicht, so kann er es nach wie vor dem Wahlleiter übergeben, der es sodann ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat. Vgl. dazu auch § 40 Abs. 3 LWG).

**Zu Z. 33 (§ 33 Abs. 1):**

Hierbei handelt es sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

**Zu Z. 34 (§ 34):**

Zur Wahrung des Grundsatzes der geheimen Wahl darf die Wahlzelle in der Regel nur von einer Person betreten werden. Menschen mit Körperbehinderung oder schwerer Sehbehinderung sind mitunter jedoch bei der Stimmabgabe auf Unterstützung einer Begleitperson angewiesen. Um Missbrauch verhindern und sicherstellen zu können, dass die Unterstützung durch diese Begleitperson vom betroffenen Wähler auch tatsächlich gewünscht ist, sollen die betroffenen Wähler die Auswahl ihrer Begleitperson gegenüber dem Wahlleiter eigens bestätigen müssen (vgl. dazu § 66 Abs. 1 NRWOW und § 42 LWG).

**Zu Z. 35 (§ 37 Abs. 6):**

Das Zusammentreten der Wahlkommission für Gehunfähige am Wahltag macht nur Sinn, wenn in der Gemeinde auch entsprechende Wahlkarten beantragt und ausgestellt wurden. Ist dies in einer Gemeinde nicht der Fall, soll die Wahlkommission für Gehunfähige dieser Gemeinde zukünftig nicht mehr zusammentreten müssen. Ist ein Zusammentreten einer Wahlkommission für Gehunfähige nicht erforderlich, hat der Gemeindevahlleiter dies allen davon Betroffenen (den Mitgliedern der Wahlkommission für Gehunfähige, Wahlzeugen nach § 29 Abs. 2 sowie der für die Auswertung der vor der Wahlkommission für Gehunfähige abgegebenen Stimmen zuständigen Wahlbehörde) so rasch wie möglich bekannt zu geben. Darüber hinaus hat er diesen Umstand im Sinne einer nachvollziehbaren Dokumentation in der Niederschrift der Gemeindevahlbehörde zu vermerken (vgl. dazu auch § 45 Abs. 6 LWG).

**Zu Z. 65 (§ 43 Abs. 1 lit. 1):**

Abgesehen von der erforderlichen Anpassung im Zusammenhang mit der Einführung von getrennten Stimmzetteln für die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Wahl des Bürgermeisters soll zukünftig bei ungültigen Stimmen zur besseren Nachvollziehbarkeit der Grund der Ungültigkeit in der Niederschrift der Wahlbehörde angeführt werden müssen. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bei ungültigen Stimmen aufgrund des Fehlens eines Stimmzettels (bzw. beider Stimmzettel; vgl. § 41 Abs. 7) kein Stimmzettel als Nachweis für die Ungültigkeit der Stimme der Niederschrift der Wahlbehörde angehängt werden kann (vgl. Abs. 2 lit. g).

Es ist ausreichend, wenn in der Niederschrift die einzelnen Gründe für die Ungültigkeit zusammen mit der jeweils davon betroffenen Anzahl an ungültigen Stimmen festgehalten werden. Dies wird in der Praxis schon jetzt häufig so gehandhabt. Vgl. dazu auch § 51 Abs. 2 lit. n und § 55b Abs. 2 LWG.

**Zu Z. 70 (§ 45 Abs. 3 lit. a):**

Durch die vorgenommenen Änderungen soll klarer dargestellt werden, wie die Listenpunkte des Listenzweiten bis Listenletzten zu berechnen sind. Die Listenpunkte ergeben sich aus der Multiplikation der gültigen Parteistimmen mit einem bestimmten Faktor. Beim Listenersten ergibt sich dieser Faktor aus der doppelten Anzahl an Mandaten, die in der jeweiligen Gemeinde zu vergeben sind. Beim Listenzweiten wird dieser Faktor um eins verkürzt, beim Listendritten um zwei, beim Listenvierten um drei usw. Anders ausgedrückt: der an zweiter Stelle angeführte Wahlwerber erhält gegenüber dem

Listenersten so viele Listenpunkte weniger wie die Anzahl der von seiner Partei erzielten gültigen Stimmen, der an dritter Stelle angeführte Wahlwerber erhält gegenüber dem Listenersten doppelt so viele Listenpunkte weniger wie die Anzahl der von seiner Partei erzielten gültigen Stimmen, usw.

**Zu Z. 71 und 78 (§ 47 Abs. 6 und § 70 Abs. 2):**

Zur Vermeidung der Notwendigkeit eines Gemeindegewahlbehördenbeschlusses soll analog zu § 65 Abs. 3 LWG eine Berufung durch den Gemeindegewahlleiter vorgesehen werden. Die Reihenfolge ergibt sich ohnehin aus § 47 Abs. 6 bzw. aus § 63.

**Zu Z. 73 (§ 49 Abs. 4):**

Mit der vorgesehenen Ergänzung soll nun auch im GWG klar geregelt werden, was alles zum Wahlakt der Gemeindegewahlbehörde gehört (vgl. dazu § 53 Abs. 2 LWG).

**Zu Z. 74 (§ 49 Abs. 6):**

Eine Kundmachung nach § 49 Abs. 5 konnte schon bisher auch auf der Homepage der Gemeinde im Internet veröffentlicht werden. Dies soll nun eigens klargestellt werden (vgl. dazu auch § 60 Abs. 6 LWG).

**Zu Z. 76 (§ 58):**

Kommt es zu einem zweiten Wahlgang für die Wahl des Bürgermeisters (Stichwahl), gelten für diese Wahl die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters sinngemäß. In § 25 Abs. 3 ist vorgesehen, dass Wahllokal und Wahlzeit für jeden Wahlsprengel spätestens drei Wochen vor der Wahl bekannt zu machen sind. Da dies im Falle einer Stichwahl nicht möglich ist, soll klargestellt werden, dass diese Bekanntmachung bei einer Stichwahl erst spätestens mit der Kundmachung der Stichwahl (gemäß § 56 ist dies mindestens eine Woche vor der Stichwahl) erfolgen muss.

**Zu Z. 79 (§ 72 Abs. 3):**

Aufgrund der vorgesehenen Trennung der Stimmzettel bei gemeinsam stattfindenden Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters können fortan für die Wahl des Bürgermeisters und für eine Nachwahl des Bürgermeisters die gleichen – nunmehr in den Anlagen 5 und 6 dargestellten – Muster verwendet werden.

**Zu Z. 80 (§ 79 Abs. 1):**

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Z. 82 (Anlage 8):**

Die in Anlage 8 vorgesehenen Ergänzungen sollen für den Wähler verständlicher machen, welche Angaben er wo einzutragen hat. Mit dem Hinweis auf zusätzliche Unterscheidungsmerkmale soll zudem die Anzahl ungültiger Eintragungen von Personen aufgrund fehlender Unterscheidbarkeit zu Personen mit gleichem Namen (§ 61 Abs. 2) verringert werden.

**ARTIKEL III (Landtagswahlgesetz – LWG):**

**Zu Z. 1 (§ 6 Abs. 3 lit. b):**

Siehe dazu die Anmerkung zu § 5 Abs. 3 lit. b GWG.

**Zu Z. 2, 3 und 41 (§ 6 Abs. 4, 10 und 11 und § 53 Abs. 2):**

Siehe dazu die Anmerkungen zu § 5 Abs. 4, 8 und 9 GWG.

**Zu Z. 4 und 5 (§ 7 Abs. 3 und 4):**

Als Beisitzer etwa der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sollen nicht mehr nur in der betreffenden Gemeinde Wahlberechtigte berufen werden können, sondern alle zum Landtag Wählbaren. Damit wird einem Wunsch vor allem kleinerer Parteien Rechnung getragen, da diese oft nicht in allen Gemeinden oder Bezirken über ausreichend Personal verfügen, auf das sie für die Entsendung in eine Wahlbehörde zurückgreifen können.



Die in Abs. 4 normierte Verpflichtung zur Annahme des Amtes eines Mitgliedes einer Wahlbehörde soll im Gegensatz dazu nur mehr dann bestehen, wenn der Betroffene in der Gemeinde, in der die betreffende Wahlbehörde ihren Sitz hat, auch seinen Hauptwohnsitz hat. Damit soll verhindert werden, dass etwa Einwohner einer Gemeinde gegen ihren Willen als Mitglied einer Wahlbehörde einer anderen Gemeinde berufen werden können (vgl. dazu auch § 6 Abs. 4 NRW).

#### **Zu Z. 6 (§ 11 Abs. 1):**

Die Mitglieder der Wahlbehörden werden mit Bescheid bestellt und bleiben grundsätzlich bis zur Neubestellung nach der Ausschreibung der folgenden Wahl zum Landtag im Amt. Änderungen in der Zusammensetzung einer Wahlbehörde konnten sich bislang nur aufgrund der Enthebung oder des Todes eines Mitgliedes (§ 13) ergeben.

Zukünftig sollen in zwei weiteren Fällen Änderungen in der Zusammensetzung einer Wahlbehörde möglich sein: Zum einen im Zusammenhang mit Verschiebungen bei den Stimmenverhältnissen bei der Landtagswahl (§ 11 Abs. 3) und zum anderen durch den Austausch von Beisitzern durch die im Landtag vertretenen Parteien (§ 12 Abs. 4).

Diesem Umstand soll durch die vorgesehene Ergänzung Rechnung getragen werden.

#### **Zu Z. 7 (§ 11 Abs. 3):**

Gemäß § 11 Abs. 1 sind die Beisitzer der Wahlbehörden aufgrund der Vorschläge der im Landtag vertretenen Parteien nach der Zahl der bei der letzten Landtagswahl für diese Parteien abgegebenen Stimmen zu berufen.

Ergaben sich bei einer Landtagswahl Verschiebungen bei den Stimmenverhältnissen, hatte dies bislang auf die Zusammensetzung der Wahlbehörden erst bei der Neubestellung der Wahlbehörden für die folgende Landtagswahl Auswirkungen. Es war daher möglich, dass die Zusammensetzung der Wahlbehörden über einen Zeitraum von fast fünf Jahren nicht dem in § 11 Abs. 1 eigentlich normierten Grundsatz entspricht.

Mit dem neu eingefügten Abs. 3 soll nun sichergestellt werden, dass sich Verschiebungen bei den Stimmenverhältnissen bei der Landtagswahl schon unmittelbar nach dieser Landtagswahl auf die Zusammensetzung der Wahlbehörden auswirken und nicht erst bei der Neubestellung nach der Ausschreibung der folgenden Landtagswahl (vgl. dazu auch § 19 Abs. 4 und 5 NRW).

Parteien, die aufgrund der Verschiebungen bei den Stimmenverhältnissen weniger Beisitzer vorschlagen können, haben bekannt zu geben, welche(r) Beisitzer der jeweiligen Wahlbehörde nicht mehr angehören soll(en). Diese werden sodann unter Berufung auf § 11 Abs. 3 ihres Amtes enthoben.

Parteien, die aufgrund der Verschiebungen bei den Stimmenverhältnissen das Recht haben, mehr Beisitzer vorzuschlagen, haben entsprechende Vorschläge gemäß § 12 Abs. 1 und 2 zu erstatten, wobei der vorgesehene Fristenlauf mit dem 30. Tag nach dem Wahltag beginnt.

#### **Zu Z. 8 (§ 12 Abs. 3):**

Analog zur Regelung in § 15 Abs. 3 NRW soll auch für die im LWG vorgesehenen Wahlbehörden klargestellt werden, dass eine Berufung zu Beisitzern nur aufgrund eines Vorschlages der im Landtag vertretenen Parteien zu erfolgen hat (vgl. dazu § 11 Abs. 1). Erstattet daher eine Partei für einen auf sie entfallenden Beisitzer einer Wahlbehörde keinen Vorschlag (oder nur einen verspäteten Vorschlag), erfolgt für diesen Beisitzer keine Berufung. Die Anzahl an Beisitzern dieser Wahlbehörde verringert sich dadurch für diese Funktionsperiode. Ein neuerlicher Vorschlag kann erst wieder nach der Ausschreibung der folgenden Wahl zum Landtag erstattet werden (vgl. dazu auch § 13 Abs. 4).

#### **Zu Z. 9 (§ 12 Abs. 4):**

Den im Landtag vertretenen Parteien kommt für die Berufung von Beisitzern der Wahlbehörden das Vorschlagsrecht zu (§ 11 Abs. 1). Die von ihnen vorgeschlagenen Personen sind – sofern sie die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 erfüllen (Wählbarkeit zum Landtag) – sodann auch aufgrund dieses Vorschlages zu Mitgliedern der Wahlbehörde zu berufen. Entsprechend diesem Vorschlagsrecht und analog zur Regelung in § 19 Abs. 2 NRW sollen die im Landtag vertretenen Parteien zukünftig auch die Möglichkeit haben, Beisitzer, die aufgrund ihres Vorschlages berufen wurden, jederzeit durch andere Beisitzer ersetzen zu lassen. Die Angabe einer Begründung ist dafür nicht erforderlich. Erfüllt der neu vorgeschlagene Beisitzer die erforderlichen Voraussetzungen, ist er zu einem Mitglied der Wahlbehörde

zu berufen. Der bisherige Beisitzer wiederum ist unter Berufung auf diese Bestimmung seines Amtes zu entheben.

**Zu Z. 10 (§ 13 Abs. 2):**

Im Gegensatz zur Bestellung von Mitgliedern der Wahlbehörden (vgl. dazu § 11 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 3), war die Enthebung eines Mitgliedes einer Wahlbehörde bislang immer durch die Landesregierung auszusprechen. Dies soll nun dahingehend angepasst werden, als analog zur Bestellung auch die Enthebung vom Vorsitzenden (Wahlleiter) jener Wahlbehörde, die das betroffene Mitglied bestellt hat, auszusprechen sein soll.

**Zu Z. 11 (§ 13 Abs. 4):**

Entsprechend der nunmehr in § 12 Abs. 3 vorgesehenen Ergänzung soll die Berufung eines (neuen) Beisitzers auch dann entfallen, wenn die Partei, auf deren Vorschlag das ausgeschiedene Mitglied berufen worden ist, nicht innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist eine geeignete Person als Ersatz vorschlägt. Die Anzahl an Beisitzern dieser Wahlbehörde verringert sich dadurch für die restliche Funktionsperiode. Ein neuerlicher Vorschlag kann erst wieder nach der Ausschreibung der folgenden Wahl zum Landtag erstattet werden (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 12 Abs. 3).

**Zu Z. 12 (§ 21 Abs. 1):**

Nach dem derzeitigen Wortlaut können u.a. auch Personen wählbar sein, die das aktive Wahlrecht nicht besitzen (z.B. durch Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Vorarlberg nach dem Stichtag). Durch die Aufnahme des Stichtages (der sowohl hinsichtlich des Mindestalters als auch hinsichtlich des Erfordernisses, Landesbürger und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen zu sein, relevant ist) wird klargestellt, dass nur wahlberechtigte Personen wählbar sind (vgl. dazu § 9 Abs. 1 GWG).

**Zu Z. 13 und 14 (§ 23 Abs. 1 und 2):**

Siehe dazu die Anmerkungen zu § 12 Abs. 1 und 2 GWG.

**Zu Z. 15, 16 und 20 (§ 26 Abs. 1 und 2 und § 40 Abs. 1):**

Siehe dazu die Anmerkungen zu §§ 15 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 GWG.

**Zu Z. 16, 17, 29 und 50 (§ 26 Abs. 2, § 27 Abs. 3 lit. b, § 47 Abs. 2 sowie Anlagen 1 bis 5):**

Mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, wurden die Namensbestimmungen für eingetragene Partnerschaften an die entsprechenden Regelungen der Ehe angeglichen, d.h. die unterschiedlichen Namenskategorien für die Namensbestimmung bei Ehe und eingetragener Partnerschaft entfallen. Aus diesem Grund sind entsprechende Anpassungen im LWG erforderlich.

**Zu Z. 18 (§ 37 Abs. 3):**

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Z. 19, 21 bis 23, 25, 26, 33 bis 36, 38 und 40 (§ 39 Abs. 3, § 40 Abs. 2 bis 4, § 45 Abs. 4 und 5, § 50 Abs. 2 bis 5, § 51 Abs. 2 lit. i und § 52 Abs. 3):**

Wahlkartenwähler aus anderen Wahlbezirken müssen bei einer Stimmabgabe in einem Wahllokal ihr zur Stimmabgabe benutztes Wahlkuvert in einen größeren Briefumschlag geben. Allein schon aufgrund der unterschiedlichen Größe lassen sich diese Briefumschläge leicht von den sonstigen Wahlkuverts unterscheiden. Darüber hinaus sollen diese Briefumschläge (wie in der Praxis bereits üblich) nun auch verpflichtend eine andere Farbe als die sonstigen Wahlkuverts haben. Ein Trennen dieser Briefumschläge von den sonstigen Wahlkuverts vor Beginn der Auszählung ist damit ohne Probleme möglich. Da das Aussondern in besonderen Behältnissen zudem bei Wählern auch häufig Skepsis über die Behandlung ihrer Wahlkuverts hervorgerufen hat, soll in den Wahllokalen zukünftig – wie bereits bei Nationalratswahlen – nur noch eine Wahlurne verwendet werden.

**Zu Z. 20 (§ 40 Abs. 1):**

Siehe dazu die Anmerkungen zu § 32 Abs. 1 GWG.

**Zu Z. 22 (§ 40 Abs. 3):**

Analog zu der Bestimmung in § 68 Abs. 2 NRWOLL soll der Wähler auch bei einer Wahl nach dem LWG das Kuvert mit dem ausgefüllten Stimmzettel darin selbst in die Wahlurne legen können. Will er das nicht, so kann er es nach wie vor dem Wahlleiter übergeben, der es sodann ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat (vgl. dazu § 32 Abs. 3 GWG).

Wahlkartenwähler aus anderen Wahlbezirken müssen den ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert und das Wahlkuvert sodann in den ihnen ausgehändigten Briefumschlag legen und den Briefumschlag verschließen. Dieser verschlossene Briefumschlag ist jedenfalls dem Wahlleiter zu übergeben, da er diesen in eine besondere Wahlurne legen muss.

**Zu Z. 24 (§ 42):**

Siehe dazu die Anmerkungen zu § 34 GWG.

**Zu Z. 27 und 41 (§ 45 Abs. 6 und § 53 Abs. 2):**

Siehe dazu die Anmerkungen zu § 37 Abs. 6 GWG.

**Zu Z. 28 (§ 46):**

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

**Zu Z. 30 bis 32, 37, 43, 44, 46 und 50 (§ 48 Abs. 3 und 4, § 49 Abs. 6, § 57 Abs. 5 und Anlage 5 sowie Entfall von § 50 Abs. 9, § 57 Abs. 6 und § 63 Abs. 3):**

Im Hinblick auf den Grundsatz der Listenwahl soll es nicht mehr möglich sein, einen freien Wahlwerber hinzuzufügen. Die Praxis hat zudem gezeigt, dass freie Wahlwerber kaum eine realistische Chance haben, in den Landtag einzuziehen, da sie nur Vorzugs- und keine Listenpunkte bekommen. Die praktische Bedeutung des freien Wahlwerbers ist daher nur sehr gering und der damit für die Wahlbehörden verbundene Aufwand unverhältnismäßig (vgl. dazu auch die entsprechenden Änderungen im GWG in § 40 Abs. 2 und 3, § 41 Abs. 8, § 47 Abs. 6 und Anlage 4 sowie der Entfall von § 42 Abs. 10 und § 47 Abs. 7 GWG).

**Zu Z. 39 und 42 (§ 51 Abs. 2 lit. n und § 55b Abs. 2):**

Zukünftig soll bei ungültigen Stimmen zur besseren Nachvollziehbarkeit der Grund der Ungültigkeit in der Niederschrift der Wahlbehörde angeführt werden müssen. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bei ungültigen Stimmen aufgrund eines leeren Wahlkuverts (vgl. § 49 Abs. 5) kein Stimmzettel als Nachweis für die Ungültigkeit der Stimme der Niederschrift der Wahlbehörde angehängt werden kann (vgl. § 51 Abs. 3 lit. g).

Es ist ausreichend, wenn in der Niederschrift die einzelnen Gründe für die Ungültigkeit zusammen mit der jeweils davon betroffenen Anzahl an ungültigen Stimmen festgehalten werden. Dies wird in der Praxis schon jetzt häufig so gehandhabt. Vgl. dazu auch § 43 Abs. 1 lit. 1 GWG.

**Zu Z. 45 (§ 60 Abs. 6):**

Eine Kundmachung nach § 60 Abs. 5 konnte schon bisher auch auf der Homepage des Landes im Internet veröffentlicht werden. Dies soll nun eigens klargestellt werden (vgl. dazu auch § 49 Abs. 6 GWG).

**Zu Z. 47 (§ 65 Abs. 5):**

Es handelt sich hierbei lediglich um eine Anpassung aufgrund der bereits mit LGBI.Nr. 61/2012 eingefügten lit. d.

**Zu Z. 48 (§ 74 Abs. 1):**

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **ARTIKEL IV (Landes-Volksabstimmungsgesetz – L-VAG):**

##### **Zu Z. 1, 2, 9 und 10 (§ 1 lit. d, § 2 Abs. 3 und § 90):**

Diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit der in § 6 GG vorgesehenen Anpassung. Bei Grenzänderungen von Gemeinden sollen demnach nunmehr die „Stimmberechtigten“ (und nicht mehr nur die „Bürger“), die im betroffenen Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben, gehört werden müssen. Damit können in Hinkunft auch ausländische Unionsbürger anörungsberechtigt sein. Es gelten jedoch die Einschränkungen des § 2 Abs. 3 („vom Wahlrecht zur Gemeindevertretung nicht ausgeschlossen“ oder „das 16. Lebensjahr vollendet“).

##### **Zu Z. 3 (§ 10 Abs. 1, § 20, § 26 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 60 Abs. 1, § 62 Abs. 3, § 73 Abs. 1, § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 3):**

Dem Landesverwaltungsgericht kommt unmittelbar aus der Verfassung eine umfassende Zuständigkeit als Beschwerdeinstanz gegen verwaltungsbehördliche Bescheide zu. Ausgenommen sind lediglich jene Rechtsmittelangelegenheiten, die dem Bundesverwaltungsgericht oder dem Bundesfinanzgericht zugewiesen sind bzw. in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes fallen.

Bis zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 lag die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Kontrolle von Entscheidungen hinsichtlich Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen in Vorarlberg ausschließlich beim Verfassungsgerichtshof. Es war diesbezüglich zwischen der Ergebnisanfechtung nach Art. 141 B-VG (vgl. VfSlg. 15.816/2000) und der Anfechtung der Versagung der Einleitung eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung bzw. einer Volksbefragung nach Art. 144 B-VG (vgl. VfSlg. 16.241/2001) zu unterscheiden.

Der Vorarlberger Landesgesetzgeber hat – in der Vorstellung, dass die Bescheide direkt beim Verfassungsgerichtshof bekämpfbar seien – im Rahmen der Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle, LGBl. Nr. 44/2013, klargestellt bzw. festgelegt, dass Bescheide, mit denen über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung entschieden wird, nicht mit Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht bekämpfbar sind.

Da beim Verfassungsgerichtshof nach Art. 144 B-VG nur noch Entscheidungen eines Verwaltungsgerichtes (aber keine Bescheide einer Wahlbehörde) angefochten werden können, ist der Verfassungsgerichtshof nach Art. 144 B-VG für Beschwerden gegen zurück- oder abweisende Zulässigkeitsbescheide (die dazu führen, dass ein Verfahren für ein Volksbegehren, eine Volksabstimmung oder eine Volksbefragung gar nicht eingeleitet und durchgeführt wird), nicht mehr zuständig.

Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG ist der Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen zwar für Anfechtungen des Ergebnisses zuständig. Eine Zuständigkeit für die Bekämpfung von Zulässigkeitsbescheiden der genannten Art ergibt sich daraus jedoch nicht (vgl. Hörtenhuber/Metzler, Anfechtung direktdemokratischer Ereignisse beim Verfassungsgerichtshof, Journal für Rechtspolitik 23, S. 3 (2015)).

Der Ausschluss der Anfechtbarkeit beim Landesverwaltungsgericht soll daher entfallen.

##### **Zu Z. 4, 5, 7 und 8 (§ 45 Abs. 2, § 80 Abs. 2 lit. a und § 88 Abs. 2 lit. a):**

Der Ausdruck „Abstimmungsausweis“ führte mitunter zu Missverständnissen. Dieser Ausdruck soll daher durch den Ausdruck „Abstimmungsinformation“ ersetzt werden. Vgl. dazu auch § 15 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 GWG sowie § 26 Abs. 1 und 2 und § 40 LWG.

##### **Zu Z. 6 (§ 54 Abs. 2):**

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

##### **Zu Z. 5 und 12 (§ 45 Abs. 2 und Anlagen 1, 2, 3, 5, 6, 8 und 10):**

Mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, wurden die Namensbestimmungen für eingetragene Partnerschaften an die entsprechenden Regelungen der Ehe angeglichen, d.h. die unterschiedlichen Namenskategorien für die Namensbestimmung bei Ehe und eingetragener Partnerschaft entfallen. Aus diesem Grund sind entsprechende Anpassungen im L-VAG erforderlich.

## **ARTIKEL V (Gemeindebedienstetengesetz 1988 – GbedG 1988):**

### **Zu Z. 1 (§ 106 Abs. 6):**

Aufgrund der Inanspruchnahme der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, zu deren Regelung das Land zuständig ist, den an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen, kann gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe zukünftig keine Berufung mehr erhoben werden. Dieser Absatz kann daher entfallen.

Stattdessen besteht nunmehr die Möglichkeit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Anhängige Verfahren sind entsprechend den in § 100 Abs. 10 bis 13 GG (Artikel I) geregelten Übergangsbestimmungen zu beenden.

## **ARTIKEL VI (Gemeindeangestelltengesetz 2005 – GAG 2005):**

### **Zu Z. 1 und 2 (§ 64 Abs. 8 und § 110 Abs. 2):**

Den Gemeinden soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Höhe der Leistungsprämie nicht mehr nur abgestuft nach Leistung auszubezahlen, sondern pauschal allen Gemeindebediensteten mit positiver Leistungsbeurteilung (Arbeitserfolg „aufgewiesen“ bzw. „durch besondere Leistungen überschritten“) eine Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges ausbezahlen zu können (sofern sie auch einen Anspruch auf Monatsbezüge haben). Gemeindebedienstete mit negativer Leistungsbeurteilung („Arbeitserfolg nicht aufgewiesen“) sollen – wie bisher auch – keinen Anspruch haben.

Mit der in § 110 Abs. 2 vorgesehenen Regelung soll den Gemeinden ermöglicht werden, derartige Verordnungen bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen zu können; in Kraft treten dürfen diese Verordnungen jedoch frühestens am 1. Jänner 2019. Damit können die Gemeinden derartige Verordnungen bereits mit Wirkung für das Jahr 2019 erlassen.

## **ARTIKEL VII (Abgabengesetz - AbgG):**

### **Zu Z. 1 bis 6 (§ 5 und §§ 8 bis 13):**

In Abgabensachen nach dem AbgG soll es zukünftig aufgrund der Inanspruchnahme der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, zu deren Regelung das Land zuständig ist, den an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen, auf Gemeindeebene nur mehr eine Instanz geben. Die zur Verwaltung, einschließlich der Vollstreckung, der Gemeindeabgaben bisher in zweiter Instanz auf Gemeindeebene zuständigen Abgabenkommissionen können daher entfallen.

Durch den sich dadurch ergebenden Entfall der bisherigen §§ 8 bis 13 sind die bisherigen §§ 14 bis 20 neu zu nummerieren und auch die darin enthaltenen Verweise anzupassen.

### **Zu Z. 7 (§ 14 Abs. 6 bis 8):**

Die Abgabenkommissionen sollen grundsätzlich die vor Inkrafttreten dieser Novelle bei ihnen anhängigen Verfahren abschließen. Sollte dies nicht möglich sein, so geht mit Ende der bei Inkrafttreten dieser Novelle laufenden Funktionsperiode der Gemeindevertretung die Zuständigkeit von der Abgabenkommission auf die Gemeindevertretung über. Damit soll zum einen eine gewisse Kontinuität gewahrt und den Abgabenkommissionen die Möglichkeit gegeben werden, so viele Verfahren wie möglich noch abzuschließen. Darüber hinaus wird damit jedoch verhindert, dass die Abgabenkommissionen über einen zu langen Zeitraum hinweg – trotz ihrer eigentlichen Abschaffung – weiter bestehen und damit auch mit Beginn einer neuen Funktionsperiode der Gemeindevertretung die Mitglieder der Abgabenkommissionen neu gewählt werden müssten.

Vgl. dazu auch die Übergangsbestimmungen in § 100 Abs. 10 bis 13 GG (Artikel I) samt den Anmerkungen dazu sowie die Übergangsbestimmung in § 8 Abs. 5 Grundsteuerbefreiungsgesetz (Artikel IX).

## **ARTIKEL VIII (Verwaltungsabgabengesetz):**

### **Zu Z. 1 und 2 (§§ 6 und 7):**

Die vorgesehenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, zu deren Regelung das Land zuständig ist, den an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen.

In Angelegenheiten, zu deren Regelung das Land zuständig ist, wird es damit keine im Instanzenzug übergeordnete Behörde mehr geben. Aufgrund dessen sind die Begrifflichkeiten anzupassen: Wird eine Verwaltungsabgabe von der Oberbehörde festgesetzt, liegt die Zuständigkeit zur Einhebung bei der untergeordneten Behörde; erfolgt die Festsetzung durch ein Verwaltungsgericht, ist für die Einhebung die jeweilige Verwaltungsbehörde zuständig.

#### **ARTIKEL IX (Grundsteuerbefreiungsgesetz):**

##### **Zu Z. 1 (§ 6):**

Die vorgesehene Änderung beruht auf der Inanspruchnahme der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, zu deren Regelung das Land zuständig ist, den an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen, und der damit einhergehenden Abschaffung der Abgabenkommissionen (vgl. dazu Artikel VII).

Bei einer Abgabenkommission anhängige Verfahren sind entsprechend den in § 14 Abs. 6 bis 8 AbgG (Artikel VII) geregelten Übergangsbestimmungen zu beenden.

#### **ARTIKEL X (Baugesetz – BauG):**

##### **Zu Z. 1 bis 4 (§ 27 Abs. 1, § 33 Abs. 6, § 50b und § 57 Abs. 9 und 10):**

Aufgrund der Inanspruchnahme der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, zu deren Regelung das Land zuständig ist, den an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen, kann gegen Bescheide nach dem BauG keine Berufung mehr erhoben werden. Stattdessen besteht nunmehr die Möglichkeit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. Die vorgesehenen Änderungen tragen diesem Umstand Rechnung.

Bei der in § 57 Abs. 9 vorgesehenen Regelung handelt es sich lediglich um eine Präzisierung der bereits in § 100 Abs. 10 GG (Artikel I) enthaltenen Übergangsbestimmung.

#### **ARTIKEL XI (Kanalisationsgesetz):**

##### **Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 8):**

Durch die Inanspruchnahme der Möglichkeit nach Art. 118 Abs. 4 B-VG, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, zu deren Regelung das Land zuständig ist, den an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen, kann auch gegen Bescheide nach dem Kanalisationsgesetz keine Berufung mehr erhoben werden. Stattdessen besteht nunmehr die Möglichkeit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, weshalb auf die Beschwerdefrist und nicht mehr auf die Berufungsfrist abzustellen ist.

#### **ARTIKEL XII (Wählerkarteigesetz):**

##### **Zu Z. 1 und 3 (§ 2 Abs. 1 und Anlage zu § 7 Abs. 2):**

Mit dem Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, wurden die Namensbestimmungen für eingetragene Partnerschaften an die entsprechenden Regelungen der Ehe angeglichen, d.h. die unterschiedlichen Namenskategorien für die Namensbestimmung bei Ehe und eingetragener Partnerschaft entfallen. Aus diesem Grund sind die vorgesehenen Anpassungen im Wählerkarteigesetz erforderlich.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 4. Sitzung im Jahr 2018, am 9. Mai, nach Annahme nachstehenden VP-Abänderungsantrags, der mit den Stimmen der VP- und der FPÖ-Fraktion (dagegen: Die Grünen, SPÖ und NEOS) mehrheitlich angenommen wurde, das in der Regierungsvorlage, Beilage 27/2018, enthaltene Gesetz in der geänderten Fassung, wie folgt, mehrheitlich beschlossen:

Im Artikel I mit den Stimmen der VP- und der FPÖ-Fraktion (dagegen: Die Grünen, SPÖ und NEOS);

in den Artikeln II und III sowie in den Artikeln V bis XII mit dem Stimmen der VP-, der FPÖ- und der NEOS-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen (dagegen: SPÖ).

#### VP-Abänderungsantrag:

Die Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

- a) Im Artikel I wird in der Promulgationsklausel der Ausdruck „ , Nr. 78/2017 und Nr. xx/2018“ durch den Ausdruck „und Nr. 78/2017“ ersetzt.
- b) Im Artikel II wird in der Promulgationsklausel der Ausdruck „ , Nr. 7/2018 und Nr. xx/2018“ durch den Ausdruck „und Nr. 7/2018“ ersetzt.
- c) Im Artikel III wird in der Promulgationsklausel der Ausdruck „ , Nr. 6/2018 und Nr. xx/2018“ durch den Ausdruck „und Nr. 6/2018“ ersetzt.
- d) Im Artikel V wird in der Promulgationsklausel der Ausdruck „ , Nr. 36/2017 und Nr. xx/2018“ durch den Ausdruck „und Nr. 36/2017“ ersetzt.
- e) Im Artikel VI wird in der Promulgationsklausel der Ausdruck „ , Nr. 58/2016 und Nr. xx/2018“ durch den Ausdruck „und Nr. 58/2016“ ersetzt.
- f) Im Artikel VII entfällt in der Promulgationsklausel der Ausdruck „und Nr. xx/2018“.
- g) Im Artikel VIII wird in der Promulgationsklausel der Ausdruck „ , Nr. 44/2013 und Nr. xx/2018“ durch den Ausdruck „und Nr. 44/2013“ ersetzt.
- h) Im Artikel IX wird in der Promulgationsklausel der Ausdruck „ , Nr. 57/2009 und Nr. xx/2018“ durch den Ausdruck „und Nr. 57/2009“ ersetzt.
- i) Im Artikel X wird in der Promulgationsklausel der Ausdruck „ , Nr. 78/2017 und Nr. xx/2018“ durch den Ausdruck „und Nr. 78/2017“ ersetzt.
- j) Im Artikel XI wird in der Promulgationsklausel der Ausdruck „ , Nr. 32/2017 und Nr. xx/2018“ durch den Ausdruck „und Nr. 32/2017“ ersetzt.
- k) Im Artikel XII wird in der Promulgationsklausel der Ausdruck „ , Nr. 21/2014 und Nr. xx/2018“ durch den Ausdruck „und Nr. 21/2014“ ersetzt.“

#### **Begründung:**

Die Änderungen von Artikel II, III, V, VI und X sind dadurch bedingt, dass diese Gesetze auch mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle geändert werden sollen, das zwar in der gleichen Landtagssitzung, aber nach dem Gesetz über eine Änderung des

Gemeinderechts – Sammelnovelle beschlossen werden soll. Die Änderungen von Artikel I, VII, VIII, IX, XI und XII dienen der Beseitigung eines legislativen Versehens. (Artikel IV muss nicht geändert werden, da eine Änderung des Landes-Volksabstimmungsgesetzes auch gesondert – per Ausschussvorlage – in der gleichen Landtagssitzung, aber noch vor dem Gesetz über eine Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, beschlossen werden soll.)